



Handbuch Kindertagespflege

Inhalt

Einleitung	7
1 Wegweiser zur Kindertagespflege	8
1.1 Was leistet Kindertagespflege?	8
1.2 Gesetzliche Grundlagen.....	9
1.2.1 SGB VIII: Das Bundesgesetz	9
1.2.2 Vorgaben des SGB VIII zur Kindertagespflege	9
1.2.3 Ländergesetzgebungen.....	10
1.2.4 Verpflichtungen für die öffentlichen Jugendhilfeträger	10
1.2.5 Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege	11
1.2.6 Festanstellung in der Kindertagespflege	11
1.3 Formen der Kindertagespflege	11
1.4 Finanzierung der Kindertagespflege	12
1.4.1 Öffentlich geförderte Kindertagespflege.....	13
1.4.2 Privat finanzierte Kindertagespflege	13
1.5 Die Rolle des Jugendamtes	14
1.5.1 Fachberatung	14
1.5.2 Fachvermittlung	15
1.6 Ziele der Politik.....	15
1.6.1 Die Politik des Bundes	15
1.6.1.1 Ausbau der Bildung, Erziehung und Betreuung	16
1.6.1.2 Familienfreundliche Infrastruktur	16
1.6.1.3 Die Rolle der Kindertagespflege beim Ausbau	16
1.6.1.4 Kindertagespflege - Wunsch und Wirklichkeit	17
1.6.2 Die Politik der Bundesländer	17
1.6.2.1 Baden-Württemberg.....	17

1.6.2.2 Bayern.....	18
1.6.2.3 Berlin.....	21
1.6.2.4 Brandenburg.....	22
1.6.2.5 Bremen.....	23
1.6.2.6 Hamburg.....	24
1.6.2.7 Hessen.....	27
1.6.2.8 Mecklenburg-Vorpommern.....	29
1.6.2.9 Niedersachsen.....	31
1.6.2.10 Nordrhein-Westfalen.....	32
1.6.2.11 Rheinland-Pfalz.....	34
1.6.2.12 Saarland.....	35
1.6.2.13 Sachsen.....	37
1.6.2.14 Sachsen-Anhalt.....	38
1.6.2.15 Schleswig-Holstein.....	39
1.6.2.16 Thüringen.....	40
2 Wissenswertes für Eltern.....	42
2.1 Welche Leistungen können wir beanspruchen?.....	42
2.1.1 Elterngeld / Elternzeit.....	42
2.1.2 Kinderbetreuung.....	43
2.2 Kindertagespflege – selbstständige Tätigkeit oder Angestelltenverhältnis.....	44
2.3 Worauf ist bei der Auswahl einer Tagesmutter zu achten?.....	45
2.4 Worauf ist beim Abschluss eines Betreuungsvertrages zu achten?.....	46
2.5 Ist unser Kind bei einem Unfall versichert?.....	46
2.6 Gewaltfreie Erziehung der Kinder.....	47
2.7 Checkliste für die Vorbereitung eines Beratungsgesprächs mit dem zuständigen Jugendamt.....	47
2.8 Checklisten.....	48
2.8.1 Anforderungsliste Tagesmutter.....	48
2.8.2 Leitfaden für das ausführliche Gespräch mit der Tagesmutter.....	48
2.8.3 Rücklaufbogen Tagesmutter.....	50
2.8.4 Checkliste: Was Sie beim Hausbesuch beachten sollten.....	50
2.8.5 Muster für Anzeigen und Aushänge zur Suche nach einer Tagesmutter.....	52
3 Wissenswertes für Kindertagespflegepersonen.....	53
3.1 Grundlagen für die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson.....	53
3.2 Formen der Kindertagespflege.....	54

3.3 Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen	55
3.3.1 Kindertagespflege ist kein Gewerbe	56
3.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege	56
3.5 Qualifizierung durch Fortbildungskurse	57
3.5.1 Zeitschriften für Tagesmütter und -väter	57
3.6 Die Einnahmen aus der Kindertagespflege	58
3.6.1 Die Höhe der Einnahmen	58
3.6.2 Wie werden die Einnahmen versteuert?	58
3.7 Sozialversicherungspflicht.....	60
3.7.1 Alterssicherung / Rentenversicherung	60
3.7.2 Kranken- und Pflegeversicherung	61
3.7.3 Arbeitslosenversicherung	62
3.7.4 Unfallversicherung.....	63
3.7.5 Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung	63
3.8 Die Aufsichtspflicht.....	63
3.8.1 Übernahme der Aufsichtspflicht durch Kindertagespflegepersonen	64
3.8.2 Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Kindertagespflegeperson	64
3.9 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen	64
3.9.1 Kindertagespflege und Elterngeld	65
3.9.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld I (SGB III).....	65
3.9.3 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld II.....	65
3.9.4 Kindertagespflege und Wohngeld	66
3.10 Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege.....	66
3.11 Kinderschutz	67
3.12 So werde ich Tagesmutter / Tagesvater	67
3.13 Kindertagespflege in der Praxis	68
3.13.1 Sicherheit und Unfallverhütung	68
3.13.2 Medikamente	69
4 Tipps und Handreichungen für Kommunen.....	70
4.1 Leistungen der Kindertagespflege	70
4.1.1 Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe.....	70
4.2 Maßnahmen zum Auf- und Ausbau	71
4.2.1 Aufbau eines Nachfragesystems.....	71

4.2.1.1 Elterninformation	72
4.2.1.2 Elternberatung	72
4.2.2 Aufbau eines Angebotssystems	72
4.2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit/Anwerbung von Tagespflegepersonen	73
4.2.2.2 Erlaubniserteilung und Eignungsfeststellung	73
4.2.2.3 Qualifizierung durch Fortbildungskurse	74
4.2.2.4 Vermittlung	76
4.2.2.5 Beratung	76
4.2.2.6 Vernetzung	77
4.2.2.6.1 Vertretungssystem bei Urlaub, Krankheit oder kurzfristigen Notfällen	77
4.2.2.7 Qualitätssicherung	77
4.2.2.8 Finanzierung und Kostenbeteiligung der Eltern	78
4.2.2.9 Selbstständige Tätigkeit oder Festanstellung	78
4.2.2.10 Kindertagespflege im Verbund - Großtagespflege	78
4.2.3 Administrative Steuerung	79
4.2.3.1 Jugendhilfeplanung	79
4.2.3.2 Einrichtung einer Fachberatungsstelle	79
4.2.3.3 Kinderbetreuungs Börse	80
4.2.3.4 Vereinbarungen mit freien Trägern	80
4.2.3.5 Kooperationen	81
4.3 Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	81
5 Wissenswertes für Betriebe	83
5.1 Warum ist Kindertagespflege für Betriebe interessant?	83
5.1.1 Zuschuss des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung	83
5.1.2 Nutzen für Betriebe	84
5.1.3 Nutzen für Eltern	84
5.2 Wie kann ein Betrieb die Kindertagespflege fördern?	85
5.2.1 Erleichtern Sie den Beschäftigten die Suche nach Kindertagesbetreuung im vorhandenen Angebot	85
5.2.1.1 Tipps zum Vorgehen	86
5.2.2 Kooperieren Sie mit den lokalen Akteuren in der Kindertagespflege	87
5.2.2.1 Was kann Ihre Firma beitragen?	88
5.2.2.2 Was kann Ihre Firma für die Unterstützung erwarten?	88
5.2.2.3 Tipps zum Vorgehen	89
5.2.3 Beauftragen Sie einen Beratungs- und Vermittlungsservice	89

5.2.3.1 Tipps zum Vorgehen.....	90
5.2.4 Bezuschussen Sie die Kindertagespflege bei den Beschäftigten	90
5.2.4.1 Flexible und wirksame Unterstützung der Kinderbetreuung.....	91
5.2.4.2 Voraussetzungen für die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit des Zuschusses zur Kinderbetreuung.....	91
5.2.4.3 Besondere Wirkung für die frühe Berufsrückkehr und bei niedrigen Gehältern	91
5.2.4.4 Zuschuss zur Kinderbetreuung: Auch sinnvoll, wenn er nicht abgabenfrei ist	92
5.2.4.5 Tipps zum Vorgehen.....	92
5.2.5 Betriebseigene Plätze in der Kindertagespflege	93
5.2.5.1 Vorteile durch Kooperation mit Partnern	93
5.2.5.2 Tipps zum Vorgehen.....	94
5.2.6 Stellen Sie selbst Tagesmütter/-väter an	94
5.2.7 Tipps zur Kommunikation im Unternehmen und in der Öffentlichkeit	95
6 Hinweise für Jobcenter und Arbeitsagenturen	96
6.1 Kinderbetreuung und Arbeitsvermittlung.....	96
6.1.1 Kinderbetreuung als Thema in Beratungsgesprächen.....	96
6.1.2 Unterstützung von Eltern bei der Suche nach geeigneten Kinderbetreuungslösungen	98
6.1.3 Informationstransfer an die Kommune	100
6.1.4 Kooperation mit lokalen Akteuren	101
6.1.5 Was können Jobcenter und Arbeitsagenturen darüber hinaus zur Verbesserung der Kinderbetreuung tun?	101
6.2 Kindertagespflege als Arbeitsfeld	102
6.2.1 Grundinformationen zur Kindertagespflege als Arbeitsfeld.....	103
6.2.1.1 Beschäftigungsformen in der Kindertagespflege	103
6.2.1.2 Wer eignet sich für Kindertagespflege?.....	103
6.2.1.3 Verdienstmöglichkeiten und soziale Absicherung	104
6.2.1.3.1 Abhängige Beschäftigung / Angestelltenverhältnis	104
6.2.1.3.2 Selbstständige Tätigkeit.....	105
6.2.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach dem SGB III bzw. SGB II	105
6.2.2.1 Einnahmen aus der Kindertagespflege	105
6.2.2.1.1 Arbeitslosengeld I (SGB III)	106
6.2.2.1.2 Arbeitslosengeld II (SGB II)	106
6.2.2.1.3 Restriktion: Verfügbarkeit	107
6.2.3 Fördermöglichkeiten	107
6.2.3.1 Qualifizierung	107

6.2.3.2 Gründungszuschuss (§§ 57 und 93 SGB III)	107
6.2.3.3 Einstiegsgeld (§ 16 Absatz 2 Nr. 5 SGB II)	108
6.2.3.4 Eingliederungszuschüsse (§§ 88ff und 131 SGB III)	108
6.2.4 Wie können Arbeitsagenturen und Jobcenter den Auf- und Ausbau der Kindertagespflege unterstützen?	108
6.2.4.1 Eignungs-Check.....	109
6.2.4.2 Qualifizierungsmöglichkeiten aufzeigen und fördern	110
6.2.4.3 Information und Öffentlichkeitsarbeit	110
6.2.4.4 Aufbau und Pflege von Kooperationsstrukturen	110
7 Interessantes für Wohlfahrtsverbände	111
7.1 Die freie Wohlfahrtspflege und die Kindertagespflege.....	111
7.1.1 Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.....	112
7.1.2 Kindertagespflege - Positionen der Verbände	112
7.2 Leistungen der Kindertagespflege	112
7.3 Maßnahmen zum Auf- und Ausbau von Kindertagespflege	113
7.3.1 Öffentlichkeitsarbeit in der Kindertagespflege.....	114

Einleitung

Die Kindertagespflege ist als ein Angebot der Jugendhilfe etabliert und nicht mehr wegzudenken. Wie die Kindertageseinrichtung hat sie die Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung. Auch der Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem ersten Geburtstag kann in Kindertagespflege erfüllt werden.

Um mehr und bessere Bildung, Erziehung und Betreuung für die Kleinen zu erreichen und für Eltern die Möglichkeit, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren, wurde ein großes Ausbauprogramm zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren aufgelegt. Darüber hinaus hat der Bund vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Familien zu entlasten und Qualität zu verbessern.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite von "Frühe Chancen" (www.fruehe-chancen.de).

Der bedarfsgerechte, qualitative Ausbau der Kinderbetreuung erfordert weiterhin eine gemeinsame Kraftanstrengung aller, die sich im Bereich der Kinderbetreuung engagieren. Die Schlüsselrolle liegt bei den Kommunen. Aber auch Unternehmen, Wohlfahrtsverbände u. a. können einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Kindertagespflege leisten.

Dieses Handbuch stellt dar, was die Kindertagespflege leistet, und es informiert über unterschiedliche Formen der Kindertagespflege. Rechtliche Grundlagen werden ebenso behandelt wie Fragen der Finanzierung. Ganz wichtig ist uns dabei die praxisnahe Aufbereitung: Kommunen, Betriebe, Wohlfahrtsverbände u. a. bekommen konkrete Hinweise, was sie für den Ausbau der Kindertagespflege tun können. Und sie erhalten Beispiele guter Praxis mit Anregungen für die eigenen Planungen.

Auch Eltern und Tagesmütter und -väter können von diesem Handbuch profitieren. Eltern bekommen Tipps, wie sie für ihr Kind eine gute Tagespflegestelle finden und worauf sie achten müssen, damit ihr Kind sich wohl fühlt. Tagesmütter und -väter erhalten Informationen, was zu beachten ist, um ihre verantwortungsvolle Tätigkeit erfolgreich zu gestalten.

1 Wegweiser zur Kindertagespflege

Diese allgemeinen Informationen verschaffen Ihnen als Eltern und Interessente, die Tagesmutter oder Tagesvater werden wollen, einen Überblick. Der gesetzliche Begriff lautet "Tagespflegeperson" bzw. Kindertagespflegeperson. Alle wichtigen gesetzlichen Grundlagen sind in verständlicher Form aufgearbeitet, dazu gibt es nützliche Tipps.

Die Informationen können Ihnen als Wegweiser dienen und sind eine gute Vorbereitung auf ein Beratungsgespräch mit Ihrem zuständigen Jugendamt oder mit einem Fachdienst in freier Trägerschaft.

1.1 Was leistet Kindertagespflege?

Die Tagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern zuzuwenden. Bei der Betreuung in einer Tagespflegestelle mit bis zu fünf Kindern können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern.

Bei der Kindertagespflege außerhalb des Elternhaushaltes verbringt das Kind einen Teil des Tages in der familiären Situation einer anderen Familie, eventuell mit den eigenen Kindern und dem Partner / der Partnerin der Kindertagespflegeperson. Insbesondere für Kinder alleinerziehender Eltern oder Einzelkinder kann dies ein wichtiges Erlebnis sein.

Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen keinen Wechsel der Bezugspersonen durch Schichtdienste erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein.

In Großtagespflegestellen und Kindertagespflegestellen in extra angemieteten Räumen ist der Aspekt der kleinen Gruppe ebenfalls gegeben. Zumeist sind nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig anwesend und in der Regel sind zwei Kindertagespflegepersonen immer anwesend. Dieser überschaubare Rahmen und die Kontinuität zeichnen auch hier die Kindertagespflege aus.

Die Betreuung im Haushalt der Eltern durch eine Kindertagespflegeperson ermöglicht vor allem Eltern von mehreren Kindern oder bei ungünstigen Arbeitszeiten Verlässlichkeit und ihren Kindern Stabilität.

Dem Förderauftrag des [Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe](#) entsprechend, umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Die Förderung der sozialen und emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung orientiert sich am einzelnen Kind: an dessen Alter und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen. Dabei soll die Lebenssituation sowie die ethnische Herkunft jeden einzelnen Kindes beachtet werden. Diese allgemeinen Förderungsgrundsätze werden von den Bundesländern in Bildungsplänen oder anderen Vereinbarungen weiter ausgestaltet.

Weitere Informationen finden Sie im Download "Kurzprofil: Das zeichnet die Kindertagespflege aus" auf dieser Seite.

Weitere Infos zum Thema

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kindertagespflege bilden im Wesentlichen in dieser Rangfolge:

1. auf Bundesebene:

- das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

2. auf Landesebene:

- das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG)
- die Gesetze für die Kindertagesbetreuung (z.B. Kindertagesbetreuungsgesetz, Kindertagesstättengesetz oder Kindertagesförderungsgesetz)
- ergänzende Gesetze (z.B. zur Kostenbeteiligung)
- Rechtsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Ergänzende Ausführungen und Regelungen

3. auf kommunaler Ebene:

- Satzung
- Ergänzende Ausführungen und Regelungen.

1.2.1 SGB VIII: Das Bundesgesetz

Die Kindertagespflege wird bundesgesetzlich seit 1991 durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) geregelt. Deshalb wird hier in Kurzform immer vom [SGB VIII \(.pdf, 179 KB\)](#) gesprochen.

Um die Tagesbetreuungssituation für Kinder zu verbessern, wurde das SGB VIII zum 01. Januar 2005 durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (kurz "TAG" genannt) und zum 01. Oktober 2005 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) erheblich verändert.

Zum 01.01.2009 trat eine weitere Änderung des SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) in Kraft. Hierin sind weitere Konkretisierungen enthalten, die für einen großzügigen Ausbau der Kindertagesbetreuung und Förderung insbesondere für Kinder unter 3 Jahren erforderlich waren. Außerdem wurden mit dem KiföG u.a. Änderungen im Sozialgesetzbuch V (Krankenversicherung) und im Einkommensteuergesetz beschlossen.

Jedes Kind hat seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, auch, wenn die Eltern nicht berufstätig, in Ausbildung oder arbeitsuchend sind. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, unter anderem nach den Arbeitszeiten der Eltern.

Länder und Kommunen setzen das Bundesgesetz in der Praxis vor Ort um.

1.2.2 Vorgaben des SGB VIII zur Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindshaushaltes. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und

gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Tagesmutter unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Kindertagespflege kommt für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in Frage, vor allem aber für Kinder unter drei Jahren. Kinder haben vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung. Für sie kann (auch zusätzlich) eine Förderung durch die Betreuung in Kindertagespflege in Frage kommen. Auch für Schulkinder kann die Betreuung in Kindertagespflege eine Alternative sein.

Die Grundsätze der Kindertagesbetreuung regelt der [§ 22 SGB VIII](#) gleichermaßen für die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege. In [§ 23 SGB VIII](#) ist im Besonderen die Kindertagespflege geregelt. Der Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr ist in [§ 24 SGB VIII](#) ausgeführt.

1.2.3 Ländergesetzgebungen

Die 16 Bundesländer können die Regelungen des SGB VIII durch jeweils eigene Gesetze und Verordnungen ausgestalten (§ 26 SGB VIII). Einige Länder haben das genutzt und solche Gesetze und Verordnungen erlassen. Informationen dazu finden Sie unter [1.6.2](#). Außerdem können Sie sich bei Ihrem zuständigen Jugendamt über zusätzliche Verwaltungsvorschriften und Empfehlungen erkundigen ([Landesjugendämter](#)).

1.2.4 Verpflichtungen für die öffentlichen Jugendhilfeträger

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind seit August 2013 gemäß [§ 24 SGB VIII](#) verpflichtet, für diejenigen Kinder unter einem Jahr Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege bereitzustellen, deren Erziehungsberechtigte (Eltern oder Alleinerziehende)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen

oder

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
- sich in Schul- oder Hochschulausbildung
- sich in einer Wiedereingliederungsmaßnahme von Arbeitsagentur oder Jobcenter befinden.

Plätze muss es auch für Kinder geben, deren Förderung ihrem Wohl entsprechend nicht gewährleistet ist, auch, wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich im Wesentlichen nach dem Bedarf der Eltern.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der sich ggf. nach den Arbeitszeiten der Eltern richtet.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss auch für diese Kinder ausreichend viele und adäquate Betreuungsplätze vorhalten.

1.2.5 Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat umfangreiche Erläuterungen und Empfehlungen zur Umsetzung der Neuregelungen in der Kindertagespflege herausgegeben. Das Papier stellt eine hilfreiche Sammlung von Antworten auf offene Fragen dar.

Anlagen

- [Fakten und Empfehlungen zum Herunterladen als pdf-Datei \(.pdf, 112 KB, nicht barrierefrei\)](#)

1.2.6 Festanstellung in der Kindertagespflege

Kindertagespflege wird überwiegend als selbstständige Tätigkeit ausgeführt. Sofern gemäß der Landesgesetzgebung bzw. der örtlichen Satzung entsprechend möglich, können Kindertagespflegepersonen auch im Rahmen der Jugendhilfe fest angestellt werden. Für Kindertagespflege auf privat vereinbarter Basis ist es ebenfalls möglich, sozialversicherungspflichtige Angestelltenverhältnisse einzugehen. In jedem Fall ist eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich.

Bei sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen in der Kindertagespflege sind einige Rechtsgrundlagen besonders zu beachten. Dazu sind hier ergänzende Materialien herunterzuladen.

- [Arbeitshilfe: Arbeitsverhältnisse in der Kindertagespflege \(.pdf, 138 KB, nicht barrierefrei\)](#)
- [Rechtsexpertise: Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen \(.pdf, 284 KB, nicht barrierefrei\)](#)

1.3 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die Kindertagespflege ist in drei Formen möglich – für alle drei Formen ist bei Vorliegen der unter [1.2.4](#) genannten Kriterien eine öffentliche Förderung vorgesehen. Sofern die Betreuung der Kinder auf selbstständiger Basis erfolgt, sind die Entgeltsätze durch den öffentlichen Jugendhilfeträger festgelegt. Sie sollen leistungsgerecht ausgestaltet sein (§ 23 Abs. 2a SGB VIII). Findet die Betreuung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses statt, muss die Bezahlung ebenfalls angemessen sein. Auch für angestellte Kindertagespflegepersonen gilt grundsätzlich das Mindestlohngesetz.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von "Personensorgeberechtigten") betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagesmutter ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber. Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet.

Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Im Haushalt der Kindertagespflegeperson dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden - allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund von landesrechtlichen Voraussetzungen

oder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden. Für diese Art der Betreuung ist eine [Erlaubnis](#) durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Kindertagespflegeperson überprüft (es ist auch ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich). Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Kindertagespflegeperson für die Betreuung von Kindern geeignet und kindgerecht ist.

Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse,
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit,
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.

Die Tätigkeit kann als angestellte Beschäftigung oder als selbstständige Arbeit ausgeübt werden.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagesmutter - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Ob dies möglich ist, regelt das jeweilige Landesrecht. Die meisten Bundesländer haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das Landesrecht regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Räume als "geeignet" beurteilt werden können.

Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

Weitere Infos zum Thema

[Sicherheits-Checkliste - Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung](#)

1.4 Finanzierung der Kindertagespflege

Die Kosten eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege werden in der Regel von Land, Kommune und Eltern getragen. Wie hoch sie sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Die Höhe der Kostenbeiträge (oder Teilnahmebeiträge) ist meist vom Einkommen der Eltern abhängig. Bei geringem oder gar keinem Einkommen kann auch das zuständige Jugendamt die Kosten komplett übernehmen.

1.4.1 Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Nach der Vermittlung erhält die Tagespflegeperson für ihre Tätigkeit eine Geldleistung aus öffentlichen Mitteln vom Jugendamt (§23 SGB VIII). Diese setzt sich zusammen aus:

- den Sachaufwendungen für das Kind, z.B. für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.
- einer Förderungsleistung für die Erziehungsaufwendungen der Tagesmutter

Darüber hinaus erhält die Tagespflegeperson erstattet:

- die Beiträge für eine nachgewiesene Unfallversicherung
- den hälftigen Beitrag für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung bzw. für die gesetzliche Rentenversicherung
- den hälftigen Beitrag für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung

Die Höhe der Leistung wird von der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt oder durch Landesrecht geregelt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Studie zur Ermittlung einer "leistungsgerechten" Bezahlung durchführen lassen. Die Ergebnisse der Vollerhebung der Ist-Situation sowie Modelle zur Umsetzung einer leistungsorientierten Vergütung können hier heruntergeladen werden:

Leistungsorientierte Vergütung in der [Kindertagespflege \(pdf, 1,9 MB\)](#)

Mit dieser Geldleistung werden alle aus der bedarfsgerechten Betreuung resultierenden Kosten gedeckt. Die Erziehungsberechtigten zahlen in diesem Fall für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß [§ 90 SGB VIII](#) einen Kostenbeitrag an den Jugendhilfeträger; private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten an die Tagespflegeperson sind in dieser Systematik nicht vorgesehen.

1.4.2 Privat finanzierte Kindertagespflege

Ohne Förderung aus öffentlichen Mitteln, d.h. wenn die Betreuungskosten privat finanziert werden, können die Eltern (Personensorgeberechtigten) und die Kindertagespflegeperson die Höhe der Betreuungskosten untereinander vereinbaren. Sie sollten der Leistung entsprechend angemessen sein. Bei Angestelltenverhältnissen gilt auch für die Kindertagespflege das Mindestlohngesetz. Die Vereinbarungen sollten in einem schriftlichen Betreuungsvertrag festgelegt werden. Folgende Punkte sollten in den Vertrag aufgenommen werden:

- I. Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele
- II. Zeitraum und Ort der Betreuung
- III. Vergütung
- IV. Zahlungsmodalitäten
- V. Krankheit

- VI. Urlaub
- VII. Haftung und Versicherung
- VIII. Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Kündigungsregelungen)
- IX. Schweigepflicht
- X. Schriftform

Ein Mustervertrag kann beim [Bundesverband für Kindertagespflege e.V.](#) bestellt werden.

1.5 Die Rolle des Jugendamtes

Kindertagespflege findet in der Regel im privaten häuslichen Umfeld von Familien statt und ist gleichzeitig ein öffentlich reguliertes Betreuungs- und Förderungsangebot. Ansprechpartner ist das Jugendamt, das zur Beratung in allen Aspekten der Kindertagespflege verpflichtet ist. Das Jugendamt überprüft auch die [Eignung](#) von Tagespflegepersonen und erteilt für Tagesmütter und -väter eine [Erlaubnis](#) zur Kindertagespflege. Die fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen (beispielsweise Fortbildung, Vermittlung) übernimmt das Jugendamt selbst oder es informiert, wer vor Ort diese Leistungen erbringt. Das können Tageselternvereine, Familienbildungsstätten oder Wohlfahrtsverbände sein.

1.5.1 Fachberatung

Eltern und Tagespflegepersonen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23, Abs. 4 SGB VIII).

Beratung heißt:

- Informationen über rechtliche und organisatorische Zusammenhänge, um Orientierung und Sicherheit zu erlangen,
- Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags, um eigenes Handeln zu reflektieren, Verhalten zu hinterfragen und Innovationen und Veränderungen herbeizuführen,
- Anregungen und Impulse für den Alltag, um das pädagogische Handeln zu befruchten und die Erfahrungsmöglichkeiten für die Kinder zu erweitern,
- Bei Konflikten zwischen Eltern und Tagespflegeperson vermitteln, um Betreuungsabbrüche zu vermeiden.

Beratung und Begleitung ist notwendig, um die Betreuungsverhältnisse für die Kinder stabil zu halten, die Kindertagespflege für alle Beteiligten als verlässliche, professionelle und zufriedenstellende Form der Kindertagesbetreuung zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Das Deutsche Jugendinstitut hat im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege ein Praxismaterial zur Fachberatung herausgegeben. Es kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Im Rahmen einer Expertise wurde die Fachberatung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von Preissing/ Berry/ Gerszonowicz genauer betrachtet. Sie ist erschienen unter: Viernickel, S. u.a. (2015): Qualität für alle. Freiburg.

1.5.2 Fachvermittlung

Eine Fachvermittlung unterstützt Eltern und Tagespflegeperson dabei, dass ein stabiles und für das Kind förderliches Betreuungsverhältnis zustande kommt. Die Fachvermittlerin bzw. der Fachvermittler informiert, stellt fest, wie der Bedarf der Eltern aussieht, trifft eine Vorauswahl geeigneter Tagespflegepersonen, bahnt den Kontakt an und unterstützt Eltern und Tagespflegeperson bei Bedarf bei der Abstimmung individueller Lösungen. Die getroffenen Vereinbarungen werden von Tagespflegeperson und Eltern in einem [Betreuungsvertrag](#) schriftlich festgehalten.

Das örtliche Jugendamt bietet entweder selbst eine Fachvermittlung an oder kann Auskunft darüber geben, wer vor Ort eine Vermittlung von Tagespflegestellen vornimmt.

1.6 Ziele der Politik

Bund und Länder haben gemeinsam die Verantwortung dafür, die Betreuung, Förderung und Erziehung für die Kinder und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Eltern umzusetzen. Die jeweiligen Aufgaben sind entsprechend der Zuständigkeit aufgeteilt. Im Folgenden Kapitel lesen Sie, welche Aufgaben und Ziele der Bund hat und welche von den Ländern ausgeführt werden. Ergänzt wird dieses mit einer Darstellung der Politik der jeweiligen Bundesländer.

1.6.1 Die Politik des Bundes

Der quantitative und qualitative Ausbau der Kinderbetreuung ist eine der wichtigsten Zielsetzungen der Bundesregierung.

Im März 2018 besuchten in Deutschland fast 790.000 Kinder unter drei Jahren eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle. Die Betreuungsquote in dieser Altersstufe betrug 33,6 %.¹

Um dem steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen Rechnung zu tragen, investiert der Bund mit dem vierten Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ zusätzlich in den Ausbau von bis zu 100.000 Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt. Dafür stellt der Bund den Ländern und Kommunen von 2017 bis 2020 insgesamt 1,126 Milliarden Euro zur Verfügung.²

Zum 1. Januar 2019 ist zudem das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung – das sog. „Gute-KiTa-Gesetz“ – in Kraft getreten. Mit dem Gesetz soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiter verbessert und Familien zusätzlich bei den Gebühren entlastet werden. Dafür investiert der Bund in den kommenden Jahren 5,5 Milliarden Euro. Das Besondere: Jedes Land kann aus der Vielfalt von Qualitätsmaßnahmen bzw. zehn Handlungsfeldern die für sich geeigneten auswählen und erhält dafür finanzielle Unterstützung vom Bund. Dabei können die Länder auch gezielt mit Maßnahmen zur Stärkung und Förderung der Kindertagespflege unterstützt werden. Das

¹ Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege 2018 (Stichtag: 1. März).

² Gesetz zum weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zum-weiteren-qualitativen-und-quantitativen-ausbau-der-kindertagesbetreuung/118680>.

Handlungsfeld 8 „Starke Kindertagespflege“ des Gute-KiTa-Gesetzes zielt bspw. auf eine professionelle Qualifizierung und bessere Arbeitsbedingungen für Tagesmütter und Tagesväter.

Die Bedeutung der Kindertagespflege wird darüber hinaus vom Bund durch verschiedene Bundesprogramme unterstrichen, die das Ziel haben, die Kindertagespflege weiter zu stärken:

- Mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“, wird neben den Arbeitsbedingungen auch die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessert und gute Zusammenarbeit in der Kindertagespflege gefördert.
- Das Bundesprogramm „KitaPlus“ hilft Eltern durch die Schaffung von flexiblen und bedarfsgerechten Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege dabei, Familie und Beruf noch besser zu vereinbaren bzw. den Wiedereinstieg in eine Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Gleichzeitig geht es darum, Kindern die besten Entwicklungsmöglichkeiten und gute Startbedingungen zu bieten.

Nähere Informationen zum Gute-KiTa-Gesetz und den Bundesprogrammen finden Sie unter <http://www.fruehe-chancen.de>.

1.6.1.1 Ausbau der Bildung, Erziehung und Betreuung

Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Es hat Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung. Dies sind die Grundpfeiler für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung. Bund, Länder und Kommunen tragen die gemeinsame Verantwortung, dass Chancengerechtigkeit für jedes Kind gewährleistet wird. Die öffentliche Verantwortung ergänzt die primäre Verantwortung der Eltern.

Mit seinen gesetzlichen Vorgaben gibt der Bund ein politisches Signal und stellt mit [§ 22 SGB VIII](#) hohe Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung. Die Kindertagespflege wird zu einer gleichrangigen Betreuungsform neben den Kindertageseinrichtungen. Kindertagespflege ist ihrem Anspruch nach ein qualifiziertes Angebot frühkindlicher Bildung und soll die sprachlich-kognitive, körperliche und die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern fördern.

Ebenso enthält [SGB VIII](#) Vorgaben für eine bessere Qualifizierung und soziale Absicherung von Tagespflegepersonal.

Beim Ausbau der Kinderbetreuung geht es also nicht nur um mehr Betreuungsplätze, sondern um eine qualifizierte frühe Förderung von Kindern.

1.6.1.2 Familienfreundliche Infrastruktur

Familien brauchen vor allem drei Dinge: Zeit, eine unterstützende Infrastruktur und Geld.

Alle internationalen Vergleiche zeigen, dass der Aufbau einer besseren Infrastruktur die Zufriedenheit von Familien deutlich erhöht: So wird mehr Erwerbstätigkeit für Eltern möglich, tun sich wirtschaftliche und zeitliche Spielräume für die Familien auf und verbessern damit die Lebensqualität für Eltern und Kinder.

Eltern brauchen Rahmenbedingungen, die das Leben mit Kindern erleichtern, Kinder brauchen eine frühe und gute Förderung.

Das Nebeneinander verschiedener Angebote reicht nicht aus: Die verschiedenen Betreuungsangebote müssen vernetzt werden, um den unterschiedlichen Anforderungen der Familien gerecht zu werden.

1.6.1.3 Die Rolle der Kindertagespflege beim Ausbau

Im Rahmen des Ausbauprogramms wurde die Anzahl der Plätze in Kindertagespflege fast verdreifacht. Waren es im Jahr 2007 noch knapp 57.000, so konnten im März 2017 mehr als 160.000 Kinder eine

Kindertagespflegestelle besuchen. 117.758 von ihnen sind unter drei Jahren alt. Der Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung liegt im Bundesdurchschnitt bei 15,4%.

Gerade Eltern mit sehr jungen Kindern wünschen sich eine familiennahe Betreuung für ihre Kinder, die ihren Bedürfnissen nach flexiblen Betreuungszeiten und individueller Betreuung entgegenkommt.

Um das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu sichern, ist ein weiterer Ausbau der Kindertagespflege notwendig.

Der Ausbau der Kindertagespflege trägt damit entscheidend zu einer gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen, am Arbeitsmarkt bei. Gleichzeitig kommt der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute.

1.6.1.4 Kindertagespflege - Wunsch und Wirklichkeit

Der Ausbau der Kindertagespflege erfordert quantitativ wie qualitativ große Anstrengungen.

Notwendig sind bessere Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege, die für die große Zahl der zu gewinnenden zusätzlichen Tagespflegepersonen auch berufliche Perspektiven eröffnen sowie Kindern und Eltern eine gute und überprüfbare Betreuungsqualität sichern.

Die künftigen Herausforderungen für die Kindertagespflege sind:

- Gewinnung einer hinreichenden Zahl von Tagespflegepersonen
- Qualifizierung und Qualitätssicherung
- weitere Entwicklung von Infrastruktur und Rahmenbedingungen.

Ziel ist es, für das Kindertagespflegepersonal mittelfristig ein eigenständiges Berufsbild zu entwickeln. Dies wird durch die Sicherung der Grundqualifizierung und die Einführung von Standards für die Aus- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen erreicht, die einhergehen muss mit einer angemessenen Vergütung.

1.6.2 Die Politik der Bundesländer

Den Bundesländern kommt - ebenso wie den Gemeinden - im Zusammenhang mit dem qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege eine Schlüsselrolle zu. In einigen Ländern hat die Kindertagespflege schon lange eine große Bedeutung, in anderen Ländern spielt sie nicht so eine große Rolle. Wie sich die Situation in den einzelnen Ländern darstellt und was sie konkret unternehmen, erfahren Sie im Folgenden.

1.6.2.1 Baden-Württemberg

Die Kindertagespflege hat in Baden-Württemberg schon seit vielen Jahren einen sehr großen Stellenwert. Insbesondere auch beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren kommt der Kindertagespflege besondere Bedeutung zu.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Für die Betriebskostenförderung der Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren leitet Baden-Württemberg seit dem Jahr 2009 Landes- und Bundesmittel über den kommunalen Finanzausgleich zweckgebunden an die Stadt- und Landkreise weiter. Von den Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von mindestens 15 % für die Förderung der fachlichen Begleitung der

Tagespflegepersonen bestimmt (Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes KiTaG und des Finanzausgleichsgesetzes FAG).

Das Land stellt darüber hinaus für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen den Stadt- und Landkreisen sowie den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt zusätzliche Landesmittel zur Verfügung (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege vom 01.01.2018, VwV Kindertagespflege).

Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. hat mit finanzieller Unterstützung des Landes ein nahezu flächendeckendes Netz von örtlichen oder auf Kreisebene tätigen Tageselternvereinen aufgebaut und berät und unterstützt als Dach- und Fachverband die Träger der Kindertagespflege in allen Themenbereichen.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die §§ 8b und 8c des Kindertagesbetreuungsgesetzes greifen die bundesrechtlichen Regelungen der §§ 23 ff. des SGB VIII auf. Regelungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege hinsichtlich der Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder und der Qualifizierung der Tagespflegepersonen sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege getroffen. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist in dem standardisierten Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg weiter konkretisiert.

Bei der landesrechtlichen Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 ist auch die Kindertagespflege berücksichtigt.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

- www.kultusportal-bw.de
- www.kindertagespflege-bw.de
- www.kvjs.de

Service

- das örtlich zuständige Jugendamt
- der Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt
- der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.
- die örtlichen Tageselternvereine
- die mit der Kindertagespflege befassten anderen örtlichen freien Träger

[Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege \(.pdf, 117 KB, nicht barrierefrei\)](#)

[Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege \(.pdf, 90 KB, nicht barrierefrei\)](#)

1.6.2.2 Bayern

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Der Freistaat Bayern setzt auf einen flächendeckenden Ausbau der Tagespflege in Ergänzung des institutionellen Angebots und als Alternative insbesondere für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren. Am 1. August 2005 ist das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in

Kraft getreten. Seither fördert der Freistaat Bayern die Tagespflege von Kindern auf gesetzlicher Grundlage unter folgenden Bedingungen:

- Es erfolgt eine kommunale Förderung in mindestens gleicher Höhe wie die staatliche Förderung.
- Die Tagespflegepersonen weisen die Teilnahme an einem Qualifizierungsprogramm von mindestens 100 Unterrichtsstunden nach.
- Bereitschaft seitens der Tagespflegepersonen zur jährlichen Weiterbildung im Umfang von 15 Stunden.
- Die Tagespflegeperson ist mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad nicht verwandt und verschwägert.
- Die Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson ist sichergestellt.
- Die Bereitschaft der Tagespflegepersonen zu unangemeldeten Kontrollen liegt vor.
- Die Elternbeteiligung ist auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.
- Die Tagespflegepersonen erhalten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags.
- Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen.
- Tagesmütter benötigen eine Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII), die auf die persönliche Geeignetheit der Tagespflegeperson und die Geeignetheit der Räumlichkeiten abstellt. Die Pflegeerlaubnis ist beim zuständigen Jugendamt zu beantragen. Sie befugt zur Betreuung von maximal 5 gleichzeitig anwesenden Kindern. In Bayern können Tagespflegepersonen insgesamt maximal 8 Betreuungsverhältnisse eingehen.

Großtagespflege in Bayern

Die Großtagespflege (GTP) ist eine Form der Kindertagespflege, bei der sich mehrere (max. 3) Kindertagespflegepersonen zur Betreuung von maximal bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Kindern in Kindertagespflege zusammenschließen. Im Unterschied zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung erfolgt hier eine klare Zuordnung von Tagespflegekind und Tagespflegeperson.

Zu beachtende Formalien / Genehmigungen:

- Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die GTP finden sich in: Art. 9, 18, 20 und 20a BayKiBiG sowie § 23 und 43 SGB VIII.
- Jede Tagespflegeperson bedarf einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII.
- Betreuung von bis zu zehn Kindern gleichzeitig: Die Tagespflegepersonen dürfen in der GTP max. bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder (0-14 Jahre) betreuen. Insgesamt dürfen max. 16 Betreuungsverhältnisse bestehen.
- Ab dem achten Kind: Werden mehr als acht Kinder in der GTP betreut, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein.
- Ab dem elften Kind: Wird die max. mögliche Kinderzahl (zehn gleichzeitig anwesende) überschritten, bedarf die GTP einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Gleiches gilt, wenn sich mehr als 3 Tagespflegepersonen zusammenschließen oder insgesamt mehr als 16 Betreuungsverhältnisse bestehen.

Arbeitsverhältnis/ Tagespflegeentgelt:

- Die Tagespflegepersonen in der GTP können sowohl selbständig als auch angestellt tätig sein.
- Sind die Tagespflegepersonen selbstständig, erhalten sie in der Regel wie bei der "normalen" Tagespflege ein Tagespflegeentgelt nach § 23 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis oder kreisfreie Stadt), ggfs. zuzüglich eines Qualifizierungszuschlags.
- Ob Mietkosten übernommen werden, Räume evtl. kostenfrei zur Verfügung gestellt, zusätzliche Leistungen oder ein erhöhtes Tagespflegeentgelt gezahlt werden, entscheiden die TröffJH und die Gemeinde in eigener Zuständigkeit.
- Sind die Tagespflegepersonen angestellt, bekommen sie ein individuell vereinbartes Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber. Das ihnen nach § 23 SGB VIII zustehende Tagespflegeentgelt wird i.d.R. an den Arbeitgeber abgetreten.

Landesförderung der Großtagespflegestellen nach dem BayKiBiG:

Seit Inkrafttreten der BayKiBiG-Novelle zum 1. Januar 2013 sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Förderung von GTP in Bayern möglich:

- (1) Wie bisher: Der TröffJH erhält seitens des Freistaates einen kindbezogenen Zuschuss zu den Kosten der Tagespflege, sofern die Voraussetzungen des Art. 9 und Art. 20 BayKiBiG vorliegen und insbesondere die kommunale Seite die Tagespflege in mindestens gleicher Höhe fördert. Die Tagespflegepersonen erhalten vom TröffJH nach § 23 SGB VIII ein Tagespflegeentgelt, ggf. zuzüglich Qualifizierungszuschlag.
- (2) Neu ab 1. Januar 2013: Die Gemeinde kann alternativ beim Freistaat beantragen, dass die GTP wie eine Kindertageseinrichtung gefördert wird. D.h. die Gemeinde bezuschusst die GTP und refinanziert sich beim Freistaat unter folgenden Voraussetzungen des Art. 20a BayKiBiG:

Wie bei jeder staatlich geförderten Tagespflege auch:

- Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 23, 43 SGB VIII (u.a. Pflegeerlaubnis)
- Kein Verwandtschaftsverhältnis bis zum dritten Grad der Tagespflegeperson zu Kindern
- Begrenzung der Elternbeteiligung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG

Zusätzlich für die einrichtungsähnliche Förderung der GTP:

- Gemeinde leistet einen Förderbetrag in Höhe der staatlichen Förderung erhöht um einen gleich hohen Eigenanteil an den Träger der Großtagespflege.
- Unter den Tagespflegepersonen ist mindestens eine päd. Fachkraft, die regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig ist. Sofern mehr als acht Kinder gleichzeitig betreut werden, muss immer eine Fachkraft anwesend sein.
- Erfolgreiche Teilnahme der weiteren in der GTP tätigen Tagespflegepersonen an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden.
- Keine Erhebung von Elternbeiträgen durch die Tagespflegepersonen selbst (Elternbeiträge erhebt ausschließlich der TröffJH)

Neben der einrichtungsähnlichen Förderung erhalten die Tagespflegepersonen vom TröffJH ein Tagespflegeentgelt nach § 23 SGB VIII.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) erhalten unter diesen Voraussetzungen eine staatliche kindbezogene Förderung (Art. 20 BayKiBiG). Die Förderung errechnet sich aus dem sogenannten Basiswert, einem einheitlichen Gewichtungsfaktor für die Kindertagespflege von 1,3 und einem Faktor, welcher sich aus der täglichen Buchungszeit des Kindes herleitet.

Seit Juli 2014 fördert der Freistaat Bayern Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege mit dem Gewichtungsfaktor 4,5. Die Förderung soll zur besseren Refinanzierung der Ausgaben der TröJH und zur Umsetzung der Inklusion im Bereich der Kindertagespflege beitragen.

Gefördert wird nach den Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und zur Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen vom 14. März 2018.

Eine direkte Förderung der Tagespflegepersonen über den Freistaat findet nicht statt. Die Teilnahme an dem nach dem BayKiBiG geforderten Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot wird den Tagespflegepersonen jedoch mit einem sogenannten "Qualifizierungszuschlag" honoriert.

Werden in der Tagespflege Kinder unter drei Jahren betreut, so erhält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich Bundesmittel zur Betriebskostenförderung U 3.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem SGB VIII in Verbindung mit dem BayKiBiG und der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG). Das Jugendamt ist der Dreh- und Angelpunkt in der Kindertagespflege. Das Jugendamt

- erteilt die Pflegeerlaubnis, (Konkretisierung in Art. 9 BayKiBiG)
- zahlt das Tagespflegeentgelt an die Tagesmütter und -väter und
- refinanziert sich aus Elternbeiträgen und staatlichen und kommunalen Förderungen.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Jugendamtes, eine so genannte "Tagespflegestruktur" zu gewährleisten. Hierunter versteht man

- die Unterstützung der Eltern bei der Auswahl und Vermittlung der Tagespflegeperson,
- die Sicherstellung einer Ersatzbetreuung für den Fall, dass die Tagespflegeperson ausfällt,
- die Gewährleistung von Beratung, Qualifizierungs- und Fortbildungsprogrammen für die Tagespflegepersonen.

1.6.2.3 Berlin

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege ist im Land Berlin durch das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005, zuletzt geändert am 19.12.2017, als gleichrangiges Angebot in der Tagesbetreuung verankert. Die Rahmenbedingungen zielen auf den Ausbau der Kindertagespflege ab. Die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder wird sich in Zukunft erhöhen, je mehr Eltern diese Förderungsform auswählen und ihren Betreuungsgutschein, der seit dem 1. Januar 2006 ausgestellt wird, dafür einlösen.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Seit dem 01.08.2018 zahlen Eltern von Kindern bis zum Schuleintritt keinen Kostenbeitrag für die Betreuung ihres Kindes. Dies gilt sowohl für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als auch für die ergänzende Kindertagespflege. Eltern bezahlen dann nur noch einen Anteil zur Verpflegung.

Die Tagespflegepersonen erhalten eine landesweit einheitliche Geldleistung, die sich aus einer Sachkostenpauschale, dem Entgelt zur Vergütung der Förderleistung und bedarfsabhängigen Zuschlägen zusammensetzt. Sie ist außerdem abhängig von der Betreuungsdauer und der Zahl der betreuten Kinder sowie der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Grundlage ist das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) vom 23. Juni 2005, zuletzt geändert am 19.12.2017 und die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege vom 21.12.2010, zuletzt geändert am 04.08.2017.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/>

Auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie befinden sich auch die gesetzlichen Grundlagen (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG, Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG, Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege AV-KTPF), Anmeldeformulare zur Kindertagesbetreuung und Adressen der zuständigen Fachdienste für Kindertagespflege in den Jugendämtern.

Service

Die Bürgerinnen und Bürger können sich an jedes Bezirksamt in Berlin und auch an die Bürgerberatungsstellen wenden. Dort erfahren sie die Telefonnummern, Adressen und Sprechzeiten der Fachberatungsstellen der Jugendämter. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unterstützt Ratsuchende und vermittelt sie an die zuständigen Stellen in den bezirklichen Jugendämtern weiter.

Außerdem fördert das Land Berlin einen freien Träger, der berlinweit, auch über das Internet Interessierte berät:

Familien für Kinder gGmbH,

Stresemannstr. 78, 10963 Berlin, Tel. 21 00 21 - 0

E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

www.familien-fuer-kinder.de/

1.6.2.4 Brandenburg

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege ist in Brandenburg für jüngere Kinder ein gleichrangiges Angebot der Kindertagesbetreuung. Insbesondere in den dünn besiedelten ländlichen Räumen ist Kindertagespflege von Bedeutung, um eine wohnortnahe und zeitlich flexible Kinderbetreuung zu ermöglichen. Sie wird auch ergänzend zum Kita-Angebot vermittelt, wenn die Öffnungszeiten der Einrichtungen den besonderen zeitlichen Erfordernissen von Kindern oder Eltern nicht entsprechen. Kindertagespflege ist in Brandenburg nicht nur im eigenen Haushalt oder dem Haushalt der Eltern möglich, sondern auch in

anderen geeigneten Räumen. So hat sich Kindertagespflege auch in enger räumlicher und fachlicher Zusammenarbeit mit Kitas entwickelt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege wird nach dem KitaG finanziert. Die Landeszuschüsse werden unabhängig von der Art des Angebots gewährt, also auch für Kindertagespflege.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die Kindertagespflege wird im KitaG des Landes Brandenburg geregelt, vgl. §§ 1 (Rechtsanspruch), 2 (Begriffsbestimmung) 18 (Förderung der Kindertagespflege) und 20 (Erlaubnis zur Kindertagespflege). Die übrigen Vorschriften des KitaG gelten für Kindertagespflege entsprechend. Weitere Regelungen zur Kindertagespflege finden sich in der Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV). Diese Verordnung bestimmt, dass alle Tagespflegepersonen über eine Qualifizierung verfügen müssen: Pädagogische Fachkräfte und Personen, die nur ein Kind in Tagespflege betreuen, müssen „an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden erfolgreich teilgenommen haben“. „Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.“ (§ 2 TagpflegEV).

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.mbjs.brandenburg.de/kita-startseite.htm

Hier finden sich rechtliche, strukturelle und fachliche Informationen zur Kindertagesbetreuung / Kindertagespflege.

Interessant für die Kindertagespflege sind

- die [Empfehlungen zur Qualität von Tagespflege](#) im Land Brandenburg
- das [Fortbildungsverzeichnis](#) des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB),

Daneben gibt es die allgemeinen [Internetforen des Landesministeriums](#).

1.6.2.5 Bremen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege gilt in Bremen als gleichwertiges Angebot in der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren und als zeitlich ergänzendes Angebot zur Tagesbetreuung in Einrichtungen

Kindertagespflege kann nach der Neufassung des §15 BremKTG 2008 im Haushalt der Tagespflegeperson, dem Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen kindgerechten Räumen stattfinden. In der Kindertagespflege können pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Bei der Kindertagespflege in anderen kindgerechten Räumen dürfen bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig tätig sein. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Das Nähere ist in den Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen im Land Bremen geregelt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erhalten keine finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem SGB VIII in Verbindung mit dem Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (BremKTG) und den Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen im Land Bremen.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.bildung.bremen.de

Dort werden Hinweise und Informationen zu unterschiedlichen Themen gegeben, u. a. zu "PiB - Pflegekinder in Bremen".

Service

Ansprechpartner:

Stadtgemeinde Bremen:

"PiB - Pflegekinder in Bremen GmbH" Kindertagespflegestellen;

Tel.: 0421-95 88 200,

info@pib-bremen.de

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Helene -Kaisen- Haus

Für allgemeine Fragen, Qualifizierung, Beratung in allen Bereichen der Kindertagespflege.

Edith.Gronemeyer@magistrat.bremerhaven.de

Tel. 0471- 590 3602

1.6.2.6 Hamburg

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege ist in der Freien und Hansestadt Hamburg als gleichrangiges Angebot neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen angelegt. Eltern können sich für Kinder ab Geburt bis zum 14. Geburtstag zwischen beiden Angebotsformen entscheiden. Hauptzielgruppe für die Kindertagespflege sind die Kinder unter drei Jahren. Am 1. März 2015 wurden in Hamburg 3.762 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut, davon 2.168 Kinder unter drei Jahren. Zum selben Stichtag waren 1.051 Tagespflegepersonen in öffentlich geförderter Kindertagespflege aktiv.³

Die Kindertagespflege findet in unterschiedlichen Settings statt. Es gibt einzeln tätige Tagesmütter und Tagesväter, die im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern des Tageskindes oder auch in externen Räumen, tätig sind. Viele Tagespflegepersonen schließen sich in Hamburg zur gemeinsamen Betreuung in Großtagespflegestellen, häufig in externen Räumen, zusammen. Zum Stichtag 1. März 2015 waren dies 376 Tagespflegepersonen in 149 Großtagespflegestellen. Die meisten Hamburger Tagesmütter und Tagesväter sind selbstständig tätig, doch gibt es auch Modelle, bei denen sie festangestellt sind. Darüber hinaus gibt es Kooperationsmodelle von Tagespflegepersonen mit Unternehmen oder Kindertageseinrichtungen.

³ Quelle: Statistikamt Nord: Statistischer Bericht K I 3 – j15, Teil 3 HH.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Kosten der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen. Hierfür stehen im Jahr 2016 15,9 Millionen Euro zur Verfügung. Die Eltern der betreuten Kinder werden zum Teil mit einkommensabhängigen Teilnahmebeiträgen an den Kosten beteiligt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die Kindertagespflege durch ein umfangreiches und breit gefächertes Qualifizierungsangebot, welches für die Tagespflegepersonen kostenfrei ist. Dabei handelt es sich zum einen um die 180 Unterrichtsstunden umfassende Grundqualifizierung für Tagesmütter und Tagesväter, zum anderen um Fortbildungsangebote, die tätigkeitsbegleitend absolviert werden. Darüber hinaus haben Hamburger Tagespflegepersonen die Möglichkeit, sich tätigkeitsbegleitend zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten oder zur Erzieherin bzw. zum Erzieher auszubilden. Im Rahmen einer kompetenzorientierten Aufstiegsfortbildung können Tagespflegepersonen ohne pädagogische Berufsausbildung alternativ in Form von Fortbildungsmodulen das fachliche Niveau der Sozialpädagogischen Assistenz erreichen und im Ergebnis auch ein deutlich erhöhtes Tagespflegegeld erhalten, wie es für pädagogisch Berufsausbildete in Hamburg vorgesehen ist.

Beratung, Vermittlung und fachliche Begleitung erfolgen ebenso wie die Eignungsprüfung und Erlaubniserteilung durch die Tagespflegebörsen der Jugendämter in den sieben Hamburger Bezirken. Darüber hinaus werden Interessenvertretungen sowie Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen z.B. in Stadtteilgruppen finanziell gefördert. Bei der Umsetzung des vom Bund geförderten Krippenausbauprogramms wurde in Hamburg neben Kitas auch die Kindertagespflege berücksichtigt.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die Voraussetzungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) geregelt. Der allgemeine Rechtsanspruch gilt ab dem ersten Geburtstag bis zur Einschulung und umfasst fünf Stunden täglich, die in der Kindertagespflege in Form von 25 Wochenstunden bewilligt werden. Jedes Kind hat von Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) oder der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Wegezeiten werden berücksichtigt. Kinder mit dringendem sozial bedingtem oder pädagogischem Bedarf haben Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, der es erlaubt, sie bedarfsgerecht zu betreuen. Die Eltern können sich bei der Inanspruchnahme dieser Rechtsansprüche für die Kindertagespflege entscheiden.

Kindertagespflege wird in Hamburg als Sachleistung angeboten. Das bedeutet: Den Kindern wird die benötigte Betreuung bewilligt, ihre Familien beteiligen sich über einen Teilnahmebeitrag an den Kosten. Dabei ist die Betreuung in Kindertagespflege ab Geburt bis zur Einschulung im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden immer beitragsfrei. Bei darüber hinaus gehenden Betreuungsbedarfen sowie für Schulkinder werden Teilnahmebeiträge erhoben, die in ihrer Höhe vom Einkommen der Familie, deren Größe sowie dem zeitlichen Betreuungsumfang abhängig sind. Grundlage hierfür ist neben dem KibeG die Teilnahmebeitragsverordnung in der aktuellen Fassung.

Die Höhe der an die Tagespflegepersonen gezahlten laufenden Geldleistung bemisst sich nach dem bewilligten Umfang der Betreuungszeit, dem Alter des Kindes und dem Qualifikationsniveau der Tagespflegeperson. Die Einzelheiten werden in der Kindertagespflegeverordnung (KTagPfIVO) vom 18. März 2014 geregelt. Das Tagespflegegeld wird in den betreuungsfreien Zeiten von bis zu vier Wochen im Jahr sowie bei Unterbrechung der Betreuung aus einem anderen triftigen Grund (z.B. Krankheit, Fortbildung) bis zu zwei Wochen fortgesetzt. Darüber hinaus werden den Eltern bei Bedarf die Kosten für

eine Vertretungskraft bewilligt. Zusätzlich zum Tagespflegegeld werden der Tagespflegeperson die angemessenen Beiträge zu einer Alterssicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung hälftig erstattet; die Beiträge zu einer Unfallversicherung werden in voller Höhe erstattet. Außerdem finanziert die Freie und Hansestadt Hamburg eine Haftpflichtversicherung für berufliche Risiken der Tagespflegeperson, die sich aus der Betreuung öffentlich geförderter Tageskinder ergeben.

In der KTagPflVO sind darüber hinaus die Voraussetzungen für die persönliche, fachliche und räumliche Eignung der Tagespflegepersonen geregelt. Fachliche Mindestqualifikation für die Tätigkeit als Tagesmutter oder -vater ist neben dem Nachweis eines aktuellen Kursbesuchs "Erste Hilfe am Kind" die erfolgreiche Teilnahme an der aus zwei Teilen bestehenden Einführungsqualifizierung im Umfang von insgesamt 45 Unterrichtsstunden. Danach kann – die erfolgreiche Eignungsprüfung vorausgesetzt – die Tätigkeit aufgenommen werden, gewährt wird das Tagespflegegeld der Qualifikationsstufe 1. Tagespflegepersonen, die ausschließlich Kindertagespflege in Ergänzung zur Schule, zur Betreuung in einer Kita oder durch eine höher qualifizierte Tagespflegeperson (mind. Qualifikationsstufe 2) anbieten, können in dieser Qualifikationsstufe bleiben. Ansonsten ist innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn die Grundqualifizierung mit zusätzlichen 135 Unterrichtsstunden erfolgreich abzuschließen. Nach erfolgreichem Abschluss wird das höhere Tagespflegegeld der Qualifikationsstufe 2 gewährt. Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Berufsausbildung absolvieren den ersten Teil der Einführungsqualifizierung (15 Unterrichtsstunden) und können dann ihre Tätigkeit aufnehmen. Tätigkeitsbegleitend ist eine Praxisberatung/Supervision sowie der Kurs "Kinderschutz und Kinderrechte" zu absolvieren. Nach erfolgreichem Abschluss wird das deutlich höhere Tagespflegegeld der Qualifikationsstufe 3 gewährt. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen, die die bereits genannte Aufstiegsfortbildung erfolgreich absolviert haben.

Schließen sich zwei bis maximal vier Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle zusammen, ist ein gemeinsames pädagogisches Konzept vorzulegen. Jede Tagespflegeperson darf maximal bis zu fünf Kinder zeitgleich betreuen, dabei sind die Kinder der jeweiligen Tagespflegeperson vertraglich zuzuordnen und von dieser persönlich zu betreuen. Großtagespflegestellen in externen Räumen wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Mietzuschuss gewährt.

Informationen zur Kindertagespflege

Die Freie und Hansestadt hält ein umfangreiches Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet vor. Alle wesentlichen Informationen – auch die rechtlichen Grundlagen – finden sich auf der Seite <http://www.hamburg.de/kindertagespflege/>. Darüber hinaus stehen hier Broschüren, Leitfäden, Hinweise zu den Qualifizierungsangeboten sowie die Anmeldung zum Hamburger Kindertagespflege-Newsletter zur Verfügung. An der Großtagespflege Interessierte erhalten im Internethandbuch Großtagespflege hilfreiche Informationen und Materialien zu diesem Thema: <http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege/>. Für an der Tätigkeit als Tagespflegeperson Interessierte findet zweimal im Monat unverbindlich und für die teilnehmenden Interessierten kostenfrei eine Erstinformationsveranstaltung statt (<http://www.hamburg.de/kindertagespflege/3597710/infoveranstaltungen/>).

Service

Für die Beratung, Vermittlung und Information für Eltern und Tagespflegern sind die Tagespflegebörsen zuständig, die es in jedem der sieben Bezirksamter gibt. Die Adressen und Telefonnummern der Tagespflegebörsen finden Sie auf folgender Webseite:

<http://www.hamburg.de/kindertagespflege/nofl/3057756/tagespflegeboersen/>.

Ansprechpartnerin für grundsätzliche Fragen rund um die Kindertagespflege in Hamburg:

Inga Wischke

Referentin Kindertagesbetreuung (FS 335)
 Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
 Hamburger Straße 37
 22083 Hamburg
 Tel: 040 / 428 63-3856
 E-Fax: 040 / 427961-266
 Email: inga.wischke@basfi.hamburg.de

1.6.2.7 Hessen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Landesregierung misst dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege seit Jahren große Bedeutung bei. Ziel war und ist es, nicht alleine Tagespflegepersonen zu gewinnen, sondern die Kindertagespflege als qualifiziertes und geregeltes Angebot weiter auszugestalten. Hierfür unterstützt das Land nicht nur im Rahmen der finanziellen Förderung der Kindertagespflege, sondern beispielsweise auch durch die Förderung landesweiter Projekte und die Förderung des Hessischen Kindertagespflegebüros in Maintal, der landesweiten Servicestelle für Kindertagespflege.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Am 1. Januar 2014 ist das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) in Kraft getreten, mit dem unter anderem das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geändert wurde. Die bisherigen Bestimmungen zur Landesförderung für die Kindertagesbetreuung - und somit auch für die Kindertagespflege - und die bisherigen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung sind seitdem auf gesetzlicher Grundlage gebündelt, vereinheitlicht und fortentwickelt.

Für die in Tagespflege betreuten Kinder gewährt das Land jährliche Pauschalen pro Kind an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen (§ 32a HKJGB). Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die Anzahl, das Alter und die Betreuungszeit der in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder am 1. März.

Höhe der Pauschalen pro Jahr und pro Kind in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1. März:

Betreuungszeit in h/Woche	0-25 h	> 25-35 h	> 35 h
Pro-Kind-Pauschale U3 bis zu	1.200 €	2.400 €	3.000 €
Pro-Kind-Pauschale Kinder im Kindergartenalter bis zu	160 €	190 €	220 €
Pro-Kind-Pauschale Schulkinder bis zu	140 €	160 €	190 €

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Fördermittel des Landes auf den von ihm zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 SGB VIII anrechnen, wenn die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen und die Teilnahme- und Kostenbeiträge durch Satzung geregelt sind und die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen monatlich gewährt wird.

Damit die Landesförderung gewährt und weitergeleitet werden kann, muss die betreuende Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis haben und entsprechende Maßnahmen zur Grund- und Aufbauqualifizierung nachweisen können.

Als Grundqualifizierung sind seit dem 1. Januar 2016 grundsätzlich mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI-Curriculum oder Vergleichbarem erforderlich. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben hinsichtlich der Anrechenbarkeit bereits bestehender Kenntnisse der Tagespflegepersonen auf die (erhöhte) Grundqualifizierung einen Ermessensspielraum.

Darüber hinaus erhalten Jugendämter, die Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach dem „Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ (BEP) auf Grundlage einer Satzung einen höheren Anerkennungsbetrag zahlen, eine BEP-Pauschale in Höhe von 100 EUR pro Jahr pro bei einer BEP-qualifizierten Tagespflegeperson betreutes Kind. Mit dieser neuen Förderung soll die Qualifizierung und die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP honoriert werden.

Ergänzende Voraussetzungen für die BEP-Pauschale Kindertagespflege:

- Die Zahlung eines erhöhten Anerkennungsbetrags aufgrund Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan muss in der Satzung des Jugendamtes festgelegt sein,
- eine Regelung (innerhalb oder außerhalb der Satzung), dass die Fortbildung mindestens dreitägig sein muss und nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf,
- die BEP-Pauschale kann nur für Tagespflegepersonen beantragt werden, für die der erhöhte Anerkennungsbetrag in dem Jahr, für das die Förderung beantragt wird, auch tatsächlich gezahlt wird und
- die o. g. Voraussetzungen müssen zum 1. März des Förderjahres erfüllt sein, d.h.: die Satzung muss gültig sein und jeder Tagespflegeperson, für die beantragt wird, muss zu diesem Termin nach der Satzung ein erhöhter Anerkennungsbetrag zustehen.

Auch Fachdienste für Kindertagespflege und Maßnahmen, die dazu dienen, Tagespflegepersonen zu gewinnen, vermitteln, beraten, begleiten und qualifizieren, werden gefördert (§ 32b Abs. 3 HKJGB). Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten eine jährliche Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu einem Betrag von 50% der angemessenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch bis zu 70.000 € je im Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen öffentlichen oder freigemeinnützigen Trägers, wenn vom Träger für Maßnahmen der Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen von diesen kein Kostenbeitrag erhoben wird und im Falle der Übertragung von Aufgaben auf freigemeinnützige Träger hierfür eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen ist.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

§§ 32a, 32b HKJGB vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69 ff.).

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

- www.soziales.hessen.de
- www.hktb.de

Service

Das Land Hessen fördert seit 1995 die landesweit tätige Servicestelle "Hessisches Kindertagespflegebüro" in Maintal, das unter anderem Träger der Kindertagespflege in Hessen berät, örtliche und regional tätige Tagespflegeprojekte anregt und fachlich begleitet die Qualifizierung und

Vernetzung der mit Vermittlung, Beratung und Fortbildung befassten Fachkräfte unterstützt, eine Beratung von Tagespflegepersonen in rechtlichen und steuerrechtlichen Fragen anbietet und landesweite Projekte begleitet.

Die Tätigkeit des Hessischen Kindertagespflegebüros basiert auf einer zwischen dem Land Hessen und der Stadt Maintal abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.

Kontakt:

Hessisches Kindertagespflegebüro
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal
Tel. 06181/ 400 724

E-Mail: info@hktb.de

Leiterin: Frau Ursula Diez-König

Der Internet-Auftritt des Hessischen Kindertagespflegebüros (www.hktb.de) enthält eine Vielzahl von Informationen rund um die Kindertagespflege für Fachdienste, Tagespflegepersonen und Eltern.

1.6.2.8 Mecklenburg-Vorpommern

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein sehr gutes Netz an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen ihrer Familien zu orientieren. Ihr wird ein frühkindliches ganzheitliches Bildungskonzept mit einer Rahmensetzung zugrunde gelegt. Dies beinhaltet Kernaufgaben für elementare Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern ist ein gleichrangiges Alternativangebot zu den Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.

Die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege ist weiterhin ein bedeutsamer Schwerpunkt im zuständigen Ministerium für Soziales und Gesundheit. Ausgehend von den positiven Ergebnissen im Land Mecklenburg-Vorpommern werden auch weiterhin die Sicherung von verbindlichen und qualitätsfördernden Rahmenbedingungen und die systematische Qualitätsentwicklung vor Ort im Mittelpunkt stehen.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

1. Von der FU Berlin ist ein Qualitätshandbuch für die Verbesserung der pädagogischer Qualität in Kindertagespflegestellen erarbeitet worden. Dieses wird auch in Mecklenburg-Vorpommern bei der zukünftigen Qualitätsentwicklung eine bedeutsame Rolle einnehmen.
2. Zudem wird perspektivisch die Zertifizierung der Kindertagespflegestellen angestrebt.
3. Darüber hinaus sollen überregionale Landesfachtagungen den fachlichen Austausch im Bereich der Kindertagespflege sichern.
4. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen. Diese erfolgt auf der Grundlage der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erstellten Bedarfspläne. Bei diesen Plänen wird die Qualifikation der Tagespflegepersonen berücksichtigt.

5. Perspektivisch gilt es die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Hinblick auf noch familienfreundlichere Angebote zu aktivieren. Zudem könnten Tagespflegepersonen auch bei den Trägern der Einrichtungen angestellt werden, um noch besser auf die differenzierten Bedarfe im Flächen- und Tourismusland reagieren zu können.

Bis zum Schuljahresbeginn 2011/2012 wird auch in Mecklenburg-Vorpommern eine Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder fertiggestellt. Diese wird dann auch für die Tagespflegepersonen verbindlich sein. Bereits jetzt kann man sich auf der Internetseite www.bildung-mv.de über erste Zwischenergebnisse zu folgenden Themen informieren und mit kommunizieren und diskutieren:

1. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
2. Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule
3. Die Arbeit im Hort.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Grundlage für die Förderung der Kindertagespflege durch das Land ist das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V), vom 1. April 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2008.

Das Land beteiligt sich mit einem Festbetrag an den Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dieser Festbetrag erfährt jährlich eine Steigerung um zwei Prozent. Nach einem bestimmten Verteilungsmodus werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Landesmittel zugewiesen. Die Landkreise und kreisfreien Städte steuern aus eigenen Mitteln einen gesetzlich festgeschriebenen Betrag zum Landesanteil bei und leiten als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Landes- und Kreismittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter.

Soweit diese Beträge die Kosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nicht decken, teilen sich die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und die Eltern die restlichen Kosten.

Die örtlichen Jugendämter legen die Höhe der Geldleistung für die Tagespflegepersonen und die daraus resultierenden Elternbeiträge für ihren Zuständigkeitsbereich fest. Deshalb gibt es unterschiedliche Entgelte und Elternbeiträge.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Grundlage ist das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V), vom 1. April 2004 in der Fassung vom 2. Dezember 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2008.

Gegenwärtig wird das KiföG M-V inhaltlich novelliert. Im Rahmen der Novellierung werden auch die landesrechtlichen Regelungen für die Kindertagespflege geprüft werden. Ab Herbst 2009 ist eine breite Anhörung der Fachöffentlichkeit vorgesehen. Die Inkraftsetzung wird zum Schuljahresbeginn 2010/2011 anvisiert.

Service

Ansprechpartner:

- der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

- das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt, Tel.: 0395/380-3310 und unter www.lagus.mv-regierung.de
- der Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e.V., per E-Mail über info@kiz-mv.de oder unter www.kiz-mv.de
- der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (Landesjugendamt) www.ksv-mv.de

1.6.2.9 Niedersachsen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Durch den qualitativen und quantitativen Ausbau von Kindertagespflege soll die institutionelle Kinderbetreuung insbesondere für Kinder unter drei Jahren in Niedersachsen ergänzt werden. Ziel ist es, auch die Kindertagespflege als ein wichtiges Bildungsangebot zu etablieren. Als eine auf die individuellen Bedarfe eines Kindes und seiner Familie zugeschnittene Betreuungsform kann sie als Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Niedersachsen nachgefragt werden.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Landesregierung fördert den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege und unterstützt damit die Kommunen in ihren Bestrebungen, insbesondere die Betreuung, Bildung und Erziehung der unter Dreijährigen zu verbessern. Im Rahmen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP)" gewährt das Land Niedersachsen Zuwendungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für:

- die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen für eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege,
- die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,
- die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen und
- die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

Darüber hinaus bietet das Projekt "Niedersächsisches Kindertagespflegebüro", gefördert durch das Land Niedersachsen, ein landesweites Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangebot für die Fachkräfte in der Jugendhilfe an, die für die Belange der Kindertagespflege beim örtlichen (oder auch freien) Träger beschäftigt sind. Die Beratung erfolgt nachfrageorientiert (Rechtsberatung ausgenommen) und bezieht sich auf die Praxis der Kindertagespflege.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Um für Kindertagespflegepersonen einen Professionalisierungskorridor zum Abschluss Sozialpädagogische/r Assistent/in zu schaffen, entwickelte das Niedersächsische Kultusministerium in enger Kooperation mit ausgewählten Fachschulen für Sozialpädagogik, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Akteuren aus der Praxis eine modularisierte Aufbauqualifizierung für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 400 Stunden. Diese Aufbauqualifizierung baut auf der Basisqualifikation des Deutschen Jugendinstituts auf und vertieft bzw. ergänzt die Inhalte des 160 Std. Curriculums. Mit entsprechender beruflicher Vorbildung können Absolventinnen/Absolventen in die Klasse 2 der Berufsfachschule – Sozialpädagogische/r Assistent/in - einmünden. Um für Absolventinnen/Absolventen des neuen Qualifizierungshandbuchs (QHB) ebenfalls den Quereinstieg in die Ausbildung zur/m Sozialpädagogischen Assistent/in zu ermöglichen, steht eine „Aufbauqualifizierung

in Ergänzung des QHB“ zur Verfügung, die für den Quereinstieg in die Ausbildung noch absolviert werden müssen.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 01.01.2007 regelt Niedersachsen in § 15 seines Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder – und Jugendhilfe (AG SGB VIII) die Qualifikationsvoraussetzungen für die Kindertagespflege, wenn mehrere Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit mehr als acht Kinder betreuen (Großtagespflege).

Informationen zur Kindertagespflege

Informationen zur Kindertagespflege im Internet:

unter

http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/kindertagespflege/die-kindertagespflege-91958.html

unter

http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/aus_fort_und_weiterbildung/fort_und_weiterbildung_kindertagespflege/fort--und-weiterbildung-in-der-kindertagespflege-143883.html

sowie www.tagespflegebuero-nds.de

Service

Ansprechpartner/-in zum Bereich Kindertagespflege:

- Projekt Niedersächsisches Kindertagespflegebüro
Frau Krüger, Tel.: 0551 - 384 385 25
krueger@kindertagespflege-goe.de
Tagespflegebuero@kindertagespflege-goe.de
- Niedersächsisches Kultusministerium
Frau Klingemann,
Tel.: 0511-120-7325
Ute.Klingemann@mk.niedersachsen.de

1.6.2.10 Nordrhein-Westfalen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege hat in Nordrhein-Westfalen enorm an Bedeutung gewonnen. Insbesondere für die Betreuung der Kleinsten wird dieses Angebot wegen der kleinen überschaubaren Gruppen, des familiären Rahmens und der festen Bezugsperson sehr geschätzt. Deshalb ist die Kindertagespflege ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für die ein- und zweijährigen Kinder.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 804 Euro (Kindergartenjahr 2018/2019), wenn die Voraussetzungen des § 22 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorliegen. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5fache Pauschale.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten im Rahmen des Belastungsausgleichsgesetzes vom 13. November 2012 Geldleistungen zum Ausbau und Erhalt von Plätzen für Kinder unter drei Jahren - auch für Plätze in der Kindertagespflege.

Zur Höhe der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben. Die örtlichen Jugendhilfeträger sind bei der Festsetzung der leistungsgerecht ausgestalteten Beträge zur Anerkennung der Förderleistung frei.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Das Land NRW hat einzelne Rahmenbedingungen der Kindertagespflege im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geregelt: Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt in der Regel für maximal fünf Kinder. Im Einzelfall kann diese Erlaubnis zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden (§ 4 Absatz 1 KiBiz), aber es dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein. In Nordrhein-Westfalen ist der Zusammenschluss von bis zu drei Tagespflegepersonen möglich. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis. In dieser sogenannten Großtagespflege können höchstens neun Kinder insgesamt betreut werden, das heißt es dürfen insgesamt neun Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und es ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich. In Nordrhein-Westfalen kann Kindertagespflege auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht (entspricht 160 Ustd.). Diese Qualifikation soll in der Regel spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein.

Weitere Regelungen, wie Erhebung und Höhe der Elternbeiträge obliegen den Jugendämtern als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und damit der Satzungshoheit der kommunalen Räte.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag), die Landesjugendämter beim Landschaftsverband Rheinland und beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Landesverband Kindertagespflege NRW und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Landesjugendbehörde haben sich in einer „Handreichung“ auf Gemeinsame Empfehlungen zur Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen verständigt.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

- <https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/>
- https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/kindertagespflege_2/kindertagespflege_9.jsp
- <http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/>

Service

Die „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ kann unter <http://www.mkffi.nrw> heruntergeladen werden.

Ansprechstellen

- Landesfachdienst mit Rechts- und Steuerberatung
beim Landesverband Kindertagespflege NRW
Breite Str. 10b
40670 Meerbusch
Tel: 02159/8168166
info@lv-ktp-nrw.de
- Landschaftsverband Rheinland,
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Petra Hahn
Tel.: 0221/809-404
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL),
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster
Julia Kreimer
Tel.: 0251/591-5962

Darüber hinaus können sich die Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zur Kindertagespflege an das örtliche Jugendamt wenden.

1.6.2.11 Rheinland-Pfalz

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege ist als familiennahe und flexible Betreuungsform ein wichtiger Bestandteil der Gesamtkonzeption des Landes zum Ausbau der frühen Förderung und damit zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein Ziel ist es daher, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren originärer Zuständigkeit die Kindertagespflege liegt, bei der qualitativen Weiterentwicklung des Angebots in der Kindertagespflege zu unterstützen. Eltern, die sich entscheiden, ihr Kind einer Tagespflegeperson anzuvertrauen, sollen die Gewissheit haben, dass ihr Kind auch unter pädagogischen Gesichtspunkten gut aufgehoben ist. Deshalb hat das Land bereits im Juli 2005 ein Förderprogramm zur "Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz" gestartet, das im Januar 2011 mit einem Förderprogramm zur "Fortbildung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz". Mit diesen Angeboten wird die Qualität in der Kindertagespflege landesweit ergänzt wurde.

Seit dem 1. Oktober 2017 fördert das Land die Qualifizierung von Tagespflegepersonen auf der Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Die Landesförderung wird über die Verwaltungsvorschrift „Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Bildung geregelt.

Mit diesem Angebot unterstützt das Land die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Aufgabe, geeignete Tagespflegepersonen zu vermitteln und deren Qualifikation zu ermöglichen. Zudem wird die Qualität in der Kindertagespflege landesweit nachhaltig gestärkt.

Weitere Maßnahmen

Um dauerhaft das hohe Niveau der Qualifizierungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird der Informations- und Erfahrungsaustausch der kommunalen Fachdienste der Kindertagespflege durch Veranstaltungen des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz unterstützt.

Darüber hinaus wird die Kindertagespflege durch die im Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung vorgesehene Bonusregelung in § 12 a Abs. 4 Kindertagesstättengesetz gefördert. Das Land zahlt 700 Euro für zweijährige Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, falls das Jugendamt eine Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt, und wenn in einem Jugendamtsbezirk am 31.12. eines Jahres insgesamt mehr als zehn Prozent der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten betreut werden. Mit der Anrechnung von Kindertagespflege bei der Auszahlung eines Betreuungsbonus beteiligt sich das Land unmittelbar an den Ausgaben der Jugendämter für die Kindertagespflege.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlage ist das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2013 (GVBl. S. 256). Danach wird Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Sorgeberechtigten oder in anderen Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet. In Abgrenzung zur Tageseinrichtung wird Kindertagespflege zugelassen, wenn außer den eigenen Kindern bis zu fünf fremde Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Bei mehr als fünf Kindern, die ganztägig betreut werden, ist gemäß § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung erforderlich. Mit diesen Regelungen wird sichergestellt, dass einerseits der familiäre Charakter dieser Betreuungsform erhalten bleibt, andererseits aber durch die Möglichkeit einer arbeitsplatznahen Betreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert wird.

Informationen zur Kindertagespflege

Auf dem Kita-Server des Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz unter <http://www.kita.rlp.de>

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/02_Betreuungsangebote/03_Kindertagespflege/Infos_Links_Materialien/Kita_Kindertagespflege_Empf_2017.pdf

1.6.2.12 Saarland

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege ist im Saarland durch das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsbl. IS 1130) als gleichwertiges Angebot in der Tagesbetreuung verankert. Einhergehend mit dem Ausbau des Angebots an Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren ist auch eine Förderung und der Ausbau der Kindertagespflege vorgesehen. Eine Ausführungsverordnung zum SKBBG ist in Vorbereitung und wird u.a. die Anforderungen an die Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson und an die räumliche Ausstattung konkret regeln.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Im Zuge der Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege ab dem Jahr 2014 wurde die Aufteilung der verfügbaren Mittel in Höhe von 190 000 € entsprechend der Anzahl der U3-Jährigen in den Landkreisen aufgeteilt.

Allgemeine Förderung der Kindertagespflege/ Landeszuschuss:

Haushaltsansatz 2017: 520 000 €

Geplanter Haushaltsansatz für 2018: 540 000 €

Es besteht ein Arbeitskreis des Landesjugendamtes und der örtlichen saarländischen Jugendämter, der sich mit dem landesweiten gleichmäßigen Ausbau der Tagespflege beschäftigt.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsbl.IS 1130). Es wurden Rahmenbedingungen geschaffen, die vielfältige Ausgestaltungsmöglichkeiten zulassen. So ist zum Beispiel die Betreuung in anderen Räumen als der Wohnung des Kindes oder der Tagespflegeperson zugelassen. Dies ermöglicht z.B. die Verknüpfung von Kindertagespflege mit betrieblicher Kinderbetreuung oder die Kooperation mit Tageseinrichtungen für Kinder bei der Abdeckung der Randzeiten. Wichtiger Bestandteil des Gesetzes ist auch die Verknüpfung der Erlaubnis zur Tagespflege an eine Qualifizierung, die mindestens dem Standard des Fortbildungsprogramms des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) entspricht.

Informationen zur Kindertagespflege

Interessierte Eltern sowie potentielle Tagespflegepersonen erhalten Informationen bei den örtlichen Jugendämtern (siehe unten unter Service) und beim [Ministerium für Bildung und Kultur](#) Referat D5. Informativ ist auch: <https://www.service-kinderbetreuung.de>

Saarländische Jugendämter

Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken
Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken
oder: Heuduckstraße 1, 66117 Saarbr.
Tel.: 0681 / 506-0
E-Mail: jugendamt@rvsbr.de
Fax: 0681 / 506-5190, -255

Kreisjugendamt St. Wendel
Mommstraße 25
66606 St. Wendel
Tel.: 06851 / 8010
E-Mail: kreisjugendamt@lkwnd.de
Fax: 06851 / 801-440

Jugendamt des Saarpfalz-Kreises
Am Forum 1
66424 Homburg
Tel.: 06841 / 104-0
E-Mail: K407@saarpfalz-kreis.de
Fax: 06841 / 104-200

Kreisjugendamt Saarlouis
Prof.-Notton-Straße 2
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 / 444-0
E-Mail: amt51@kreis-saarlouis.de
Fax: 06831 / 444-600

Kreisjugendamt Neunkirchen
Martin-Luther-Str. 2
66564 Ottweiler
Tel.: 06824 / 906-0
E-Mail: jugendamt@landkreis-neunkirchen.de
Fax: 06824 / 906-7239

Kreisjugendamt Merzig-Wadern
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig Tel.: 06861 / 80-141
E-Mail: jugendamt@lkmzg.de
Fax: 06861 / 80-335

1.6.2.13 Sachsen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Entsprechend des „Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ (SächsKitaG) ist Kindertagespflege ein gleichrangiges Alternativangebot zu Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung. Zum 1. März 2017 wurde die öffentlich geförderte Kindertagespflege von 7338 Kindern in Sachsen genutzt. Ca. 90 % der in Kindertagespflege betreuten Kinder wurden 40 Stunden und länger in der Woche betreut. Dieses Angebot wurde durch 1657 Kindertagespflegepersonen zur Verfügung gestellt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

2003 wurden vom Sächsischen Landesjugendamt die "Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege" erarbeitet, welche 2009 zum zweiten Mal überarbeitet wurde und in Form einer 2. Fortschreibung vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet wurde. Die Empfehlung ist eine Orientierungshilfe für alle an der Leistung Beteiligten. Sie richtet sich an Tagespflegepersonen, Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Gemeinden und Eltern. Sie hat zum Ziel, die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen umfassend darzustellen, die eine Professionalisierung erlauben und begünstigen.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag hat seine Empfehlungen zur Kindertagespflege zurückgezogen und stellt seinen Mitgliedern auf seiner Website ein Kalkulationsschema für die Berechnung der laufenden Geldleistung zur Verfügung.

2012 wurden die „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ verabschiedet. Hierin wird gesondert auf die Besonderheiten der Fachberatung für Kindertagespflege eingegangen.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus veröffentlichte 2013 eine Broschüre zu „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“. Dieses Arbeitsmaterial bildet eine Zusammenfassung sowie Erweiterung der bisherigen Empfehlungen für das Arbeitsfeld Kindertagespflege.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) ist Kindertagespflege gemäß § 3 SächsKitaG als ein gleichrangiges Alternativangebot zu Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung vorrangig bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres verankert, sofern die Gemeinde diese Betreuungsform als Alternative anbietet. Das kann dazu führen, dass in einigen Gemeinden davon kein Gebrauch gemacht wird.

Entsprechend § 2 SächsKitaG ist der Sächsische Bildungsplan die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. Der Sächsische Bildungsplan enthält zu jedem Bildungsbereich „Ergänzende Inhalte für die Bildungsarbeit mit Mädchen und Jungen in der Kindertagespflege“.

Die Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen für Kindertagespflegepersonen sind in der „Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte“ (SächsQualiVO)

niedergelegt. Demnach müssen Tagespflegepersonen, die nicht über einen pädagogischen Berufsabschluss verfügen, mindestens das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes "Qualifizierung in der Kindertagespflege" oder eine Qualifizierung, die mindestens der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege entspricht, absolviert oder innerhalb der ersten drei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen haben.

Außerdem sollen Kindertagespflegepersonen sich regelmäßig, mindestens jedoch 20 Stunden im Jahr, fortbilden.

Informationen zur Kindertagespflege

Das im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Landesjugendamtes arbeitende Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet

www.kita-bildungsserver.de

bietet Informationen rund um die Kindertagesbetreuung, auch zur Kindertagespflege.

Die „Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege“ (IKS) in Trägerschaft des PARITÄTISCHEN Sachsen ist ein zusätzliches Beratungsangebot insbesondere für Gemeinden und Kindertagespflegepersonen:

www.iks-sachsen.de

Service

Ansprechpartner:

Bei Bedarf wenden sich Interessierte in der Regel an ihre Gemeinde oder an ihr örtlich zuständiges Jugendamt.

1.6.2.14 Sachsen-Anhalt

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

In Sachsen-Anhalt haben gemäß § 3 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 23.01.2013, alle Kinder, deren Eltern es wünschen, von Geburt an bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen hierbei miteinander kooperieren.

Sachsen-Anhalt verfügt über ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungssystem und hält in der Regel ausreichende Betreuungsplätze vor, um den Rechtsanspruch zu verwirklichen. Aufgrund dieser vorhandenen grundlegenden Voraussetzungen, ist die Kindertagesbetreuung im Land überwiegend in Tageseinrichtungen für Kinder organisiert.

In Sachsen-Anhalt erfolgt derzeit nur ein geringer Anteil der Kindertagesbetreuung in Tagespflegestellen. Wegen der demografischen Entwicklung geht das Land davon aus, dass eine wohnortnahe Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen besonders im ländlichen Raum Sachsen-Anhalts zukünftig schwierig wird. Falls Einrichtungen wegen zurückgehender Kinderzahlen geschlossen werden müssen, ist es notwendig, zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs auch dort Kindertagespflege anzubieten.

Darüber hinaus kann Kindertagespflege zur Flexibilisierung des gesamten Kinderbetreuungssystems beitragen.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Gemäß § 11 KiFöG wird die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Diese leiten die Landeszuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen weiter und gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln einen Beitrag in Höhe von 53 Prozent der auf sie entfallenden Zuweisungen des Landes.

Der dann noch verbleibende Finanzierungsbedarf für die Tagespflege wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und durch Elternbeiträge gedeckt. Dabei bringt die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft mindestens 50 Prozent dieser Kosten auf.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen sind das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Verordnung zum Inhalt des Bildungsprogramms "Bildung: elementar - Bildung von Anfang an" vom 7. April 2014. Ergänzend dazu gibt es die Tagespflegeverordnung, in der u. a. Regelungen zur persönlichen und gesundheitlichen Eignung sowie zur Qualifikation der Tagespflegepersonen getroffen werden.

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet

www.familienratgeber.sachsen-anhalt.de

www.sachsen-anhalt.de

1.6.2.15 Schleswig-Holstein

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

In Schleswig-Holstein gibt es neben den Tagespflegepersonen, die durch die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte vermittelt und teilweise finanziert werden, auch voll sozialversicherungspflichtig angestellte Tagespflegepersonen nach §§ 27 - 30 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG). Auch diese zweite Gruppe bleibt weiterhin erhalten und über den Betriebskostenzuschuss mit Landesmitteln gefördert.

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen innerhalb ihres Elternhauses oder im Haushalt der Tagespflegeperson. In Schleswig-Holstein ist in § 2 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) festgelegt, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten ausgeübt werden kann. Die Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (KiTaVO) konkretisiert in § 12 und § 13 die Anforderungen an Kindertagespflege.

Im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (JuFöG) werden in den §§ 37 – 40 JuFöG die Regelungen des SGB VIII zu Pflegerlaubnis und Pflichten der Pflegeperson konkretisiert.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Bei der qualifizierten Tagespflege beteiligt sich das Land an den Kosten, wenn die qualifizierten Tagespflegepersonen nach § 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, in der Regel drei bis fünf Kinder betreuen und die Vertretung, Fachberatung und Fortbildung geregelt sind. Die Kostenzuschüsse des Landes fließen über den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt zum Anstellungsträger der Tagespflegeperson.

Auch an den Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen die in den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt werden, beteiligt sich das Land.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege werden neben dem SGB VIII durch folgende Vorschriften geregelt:

Qualifizierte Tagespflege: §§ 37 – 40 JuFöG, §§ 2, 4, 27 - 30 KiTaG Schleswig-Holstein, §§ 12 und 13 KiTaVO

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

[Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familien und Senioren Schleswig-Holstein](#)

Service

Ansprechpartner:

Einzelne Kreise bzw. kreisfreie Städte bieten eine Servicestelle an.

1.6.2.16 Thüringen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege bleibt unberührt. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - ein bedarfsgerechtes Angebot sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege vorzuhalten.

Darüber hinaus ist im Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) das Wunsch- und Wahlrecht für Eltern (§ 5 Abs. 1 ThürKitaG) verankert. Danach haben die Eltern das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen und den Angeboten der Kindertagespflege am Wohnort oder an einem anderen Ort zu wählen. In Thüringen soll anstelle oder in Ergänzung zur Tageseinrichtung die Kindertagespflege, insbesondere für Kinder unter zwei Jahren, als flexibles Betreuungsangebot weiter qualifiziert und ausgebaut werden. Der Qualifizierung der Tagespflegepersonen wird große Aufmerksamkeit geschenkt. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sollen die Eltern auf eine altersentsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung verwiesen werden.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Das Land beteiligt sich im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Wesentlichen über die Schlüsselzuweisungen und mit einem zweckgebundenen Zuschuss (Landespauschale). Für jeden in Kindertagespflege mit einem Kind im Alter

zwischen null und einem Jahr tatsächlich belegten Platz zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 170 Euro monatlich und für jeden mit einem Kind im Alter zwischen einem und drei Jahren tatsächlich belegten Platz eine Landespauschale in Höhe von 290 Euro monatlich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die Kindertagespflege ist im Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) verankert. Das ThürKitaG wurde am 18. Dezember 2017 neu gefasst (GVBl. S. 276). Im Rahmen der Neufassung des ThürKitaG wurde die landeseinheitliche Finanzierungsregelung für Kindertagespflegepersonen aufgehoben und in § 23 ThürKitaG neu geregelt. Hiernach ist eine Untergrenze für die Förderleistungen und den Sachaufwand gesetzlich geregelt. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung und deren Ausgestaltung durch den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In einer Verordnung wird die Organisation der Kindertagespflege sowie die Eignung und die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson näher bestimmt.

2 Wissenswertes für Eltern

Wenn Sie nach der Geburt eines Kindes Ihre Berufstätigkeit wieder aufnehmen möchten, stellen sich viele Fragen:

- Welche Betreuungssituation wünsche ich mir für mein Kind?
- Wie finde ich die richtige Tagesmutter oder soll mein Kind lieber in einer Kindertageseinrichtung betreut werden?
- Was bedeutet das für uns finanziell?

Ihr erster Ansprechpartner für die Kindertagesbetreuung ist Ihr zuständiges Jugendamt. Erkundigen Sie sich dort nach den Möglichkeiten, die Sie in Anspruch nehmen können. Hier erfahren Sie auch, welche Schritte Sie unternehmen müssen, um eine Tagesmutter oder eine Kindertageseinrichtung zu finden.

In der Regel müssen Sie sich beim Jugendamt oder einer vom Jugendamt beauftragten Institution anmelden. Ihrem Bedarf und Ihren Wünschen entsprechend ist Ihnen diese Stelle bei der Suche behilflich und nennt Ihnen Adressen.

Mit Ihrem Arbeitgeber müssen unter anderem folgende Fragen erläutern:

- Wie lange werde ich die Elternzeit in Anspruch nehmen?
- Sieht der Betrieb eine Möglichkeit, mir bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie behilflich zu sein?
- Gibt es ein betriebliches Engagement in der Frage der Kinderbetreuung?

Zu diesen Fragen finden Betriebe in diesem Handbuch in Kapitel 5 Informationen und Anregungen.

2.1 Welche Leistungen können wir beanspruchen?

Eltern haben das Recht, zwischen den verschiedenen Leistungen der Kinderbetreuung, zum Beispiel Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, zu wählen. Sie haben dazu einen Anspruch auf Beratung. Den Wünschen der Eltern soll entsprochen werden, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

2.1.1 Elterngeld / Elternzeit

Eltern, deren Kinder nach dem 1.1.2007 geboren sind, haben einen Anspruch auf die Zahlung eines Elterngeldes, wenn sie ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen bzw. nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Auch Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld.

Die Höhe des Elterngeldes ist abhängig vom Einkommen, das im Jahr vor der Geburt erzielt wurde. Sie erhalten mindestens 300,- €, höchstens jedoch 1800,- € pro Monat für 12 bzw. 14 Monate. Auch Eltern, die nicht berufstätig waren, erhalten Elterngeld.

Auch wenn Sie Elterngeld erhalten, können Sie die Kindertagespflege für Ihr Kind in Anspruch nehmen.

2.1.2 Kinderbetreuung

Eltern haben das Recht, zwischen den verschiedenen Leistungen der Kinderbetreuung, zum Beispiel Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, zu wählen. Sie haben dazu einen Anspruch auf Beratung. Den Wünschen der Eltern soll entsprochen werden, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Welche Kosten kommen auf uns zu?

Die Höhe der Kosten, mit denen Sie für die Kinderbetreuung rechnen müssen, richtet sich nach der öffentlichen Förderung bzw. der Vereinbarung, die Sie privat mit der Tagesmutter getroffen haben.

Wie hoch der Eigenbeitrag der Eltern für öffentlich geförderte Kindertagespflege ist, hängt vom Einkommen der Eltern oder des erziehungsberechtigten Elternteils ab. Dabei wird auch berücksichtigt, wie viele Stunden am Tag bzw. in der Woche das Kind betreut wird. Genauere Informationen erhalten Sie über Ihr zuständiges Jugendamt.

Bei der privat finanzierten Kindertagespflege wird die Höhe der Bezahlung zwischen Ihnen und der Tagesmutter frei vereinbart.

Vereinbaren Sie ausschließlich eine private Vergütung, liegen die Stundensätze zwischen 3,00 und 7,00 Euro pro Stunde. Entscheidend ist dabei, welche Leistungen in dieser Vergütung enthalten sind, beispielsweise die Verpflegung des Kindes.

Welche steuerlichen Vergünstigungen können geltend gemacht werden?

Kinderbetreuungskosten sind unabhängig davon, ob sie durch den Besuch des Kindes in einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesmutter oder durch die Betreuung durch eine Tagesmutter im elterlichen Haushalt entstehen, steuerlich berücksichtigungsfähig. Wie allgemein bei gesetzlichen Maßnahmen üblich, gibt es verschiedene Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

In der Regel gilt: Eltern können für ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen. Und zwar bis zu maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind.

Erwerbstätige Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, können diese steuerlichen Vorteile wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben ausschöpfen.

Ist die oder der Alleinerziehende oder ein Partner krank, behindert oder in Ausbildung und der andere erwerbstätig oder ebenfalls krank, behindert oder in Ausbildung, so bestehen die gleichen Möglichkeiten im Rahmen der Sonderausgaben.

Für alle anderen Eltern, also wenn z.B. ein Partner erwerbstätig und der andere zu Hause ist, gilt das Gleiche, allerdings nur für ihre Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren (3. bis 6. Geburtstag). Für alle anderen Kinder haben diese Eltern aber die Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten im Rahmen von so genannten haushaltsnahen Dienstleistungen steuerlich mindernd wirksam werden zu lassen, wenn sie ihr Kind im eigenen Haushalt betreuen lassen. Hier werden 20 Prozent der Kinderbetreuungskosten - höchstens aber 600 € - als Abzug von der Steuerschuld berücksichtigt. Dafür müssen die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes erfüllt sein.

Externe Links

www.bmfsfj.de: [Verbesserte steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten](#)

2.2 Kindertagespflege – selbstständige Tätigkeit oder Angestelltenverhältnis

Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit

Zumeist wird die Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit ausgeübt. Die Tagesmütter und -väter erhalten ihr Entgelt entweder vom öffentlichen Jugendhilfeträger oder von den Eltern auf privat vereinbarter Basis. Mehr dazu lesen Sie in Kapitel 3.

Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob

Das Gesetz zu Minijobs zielt darauf ab, alle Tätigkeiten im Haushaltsbereich mit möglichst wenig Bürokratie zu belasten und finanziell zu erleichtern. Das gilt auch für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern. Falls Sie mit der Kindertagespflege einen "Minijob" schaffen, begründen Sie ein Beschäftigungsverhältnis. Die Eltern werden somit zum Arbeitgeber.

Auch für die Betreuung von Kindern im Rahmen eines Minijobs gilt der Mindestlohn.

Bei einem Verdienst bis zu 450 Euro monatlich muss die Tagesmutter/der Tagesvater keine Steuern und nur eingeschränkt Sozialabgaben leisten. Die Eltern zahlen als Arbeitgeber Pauschalabgaben von 12 Prozent des Verdienstes (5 % zur gesetzlichen Rentenversicherung, 5 % zur gesetzlichen Krankenversicherung, 1,6 Prozent zur gesetzlichen Unfallversicherung, 0,84 Prozent Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie gegebenenfalls 2 Prozent einheitliche Pauschsteuer.).

Für Minijobs, die ab 2013 eingegangen werden, besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Tagespflegepersonen, die im Privathaushalt angestellt sind, müssen dann einen Beitrag in Höhe von derzeit 13,9 Prozent tragen. Sie haben allerdings die Möglichkeit, einen Befreiungsantrag (gerichtet an den Arbeitgeber) zu stellen. In diesem Fall entfällt der eigene Beitrag; es bleibt bei dem Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 5 Prozent.

Die Tagesmutter/der Tagesvater muss bei der Minijob-Zentrale (Bundesknappschaft Bahn-See) angemeldet werden. Die Anmeldung der Minijobs im Privathaushalt erfolgt in einem vereinfachten Verfahren per sog. Haushaltsscheck.

Kindertagespflege in Festanstellung

Wenn die Kindertagespflege über ein geringfügiges Betreuungsangebot hinausgeht, können Eltern die Tagesmutter / den Tagesvater auch als sozialversicherungspflichtige Angestellte beschäftigen. Sie müssen dann die üblichen Wege eines Arbeitgebers beschreiten und die üblichen Pflichten entsprechend übernehmen. Das heißt, die Kindertagespflegeperson muss bei den Sozialversicherungen und beim Finanzamt sowie bei der Berufsgenossenschaft (BGW) angemeldet und entsprechende Beiträge abgeführt werden. Auch sollte eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und bei Urlaub.

Die Höhe des Stundenlohns sollte der Leistung entsprechend angemessen sein. In jedem Fall gilt auch für Tagespflegepersonen das Mindestlohngesetz.

Als Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR) können Eltern unter bestimmten Bedingungen Zuschüsse für die Beschäftigung einer fest angestellten Kindertagespflegeperson beantragen. Näheres dazu ist im Förderleitfaden des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu finden und auf der Internetseite der ESF-Regiestelle (www.esf-regiestelle.de).

2.3 Worauf ist bei der Auswahl einer Tagesmutter zu achten?

Sie sollten rechtzeitig bevor Sie wieder berufstätig werden mit der Suche nach einer Tagesmutter beginnen und sich über eine zu Ihnen passende Tagesmutter informieren. Die Entscheidung für eine bestimmte Tagesmutter hängt zunächst sicherlich vom persönlichen Eindruck ab.

Folgende Fragen können bei der Suche hilfreich sein:

- Für welche Zeitdauer und in welchem Umfang benötige ich einen Betreuungsplatz für mein Kind? Kurzfristig oder langfristig (wie viele Jahre), ganztags, halbtags, einzelne Wochentage, ergänzend zum Kindergarten oder zur Schule?
- Bringt die Tagesmutter Einfühlungsvermögen und Sensibilität für die Bedürfnisse meines Kindes auf?
- Fördert die Tagesmutter mein Kind bei der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit?
- Bin ich mir sicher, dass eine liebevolle Betreuung erfolgt?
- Wie ist die Kindergruppe zusammengesetzt (Alter, Geschlecht usw.)?
- Was schätze ich besonders an der Tagesmutter (Vertrauen, Toleranz, verantwortliches Handeln im Alltag)?
- Sind die Räumlichkeiten so eingerichtet und ausgestattet, dass sich mein Kind dort wohlfühlen wird?
- Hat mein Kind genügend Ruhe, um seinen Mittagsschlaf halten zu können?
- Ist für mein Kind ausreichend altersgemäßes Spielzeug verfügbar?
- Kann mein Kind eigenes Spielzeug mitbringen und wie wird damit umgegangen?
- Welche Möglichkeiten gibt es, um draußen spielen zu können?
- Liegen Schule, Kindergarten, Spielplatz, Waldgelände oder Parkanlagen in der Nähe, gibt es Gelegenheit für Kontakte mit anderen Kindern in der Nachbarschaft?
- Habe ich den Eindruck, dass die Tagesmutter offen über ihre Erziehungsziele mit den Eltern spricht, auch wenn es einmal Unstimmigkeiten gibt?

Haben Sie eine Tagesmutter gefunden, sollten Sie Ihr Kind in einer Eingewöhnungs- und Kontaktphase an die neue Bezugsperson gewöhnen. Ihr Kind muss eine stabile Beziehung zur der Tagesmutter aufbauen.

Um eine zuverlässige und verbindliche Vereinbarung zwischen Ihnen und der Tagesmutter zu treffen, ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschließen. Dieser kann als Arbeitsvertrag ausgestaltet sein, falls die Tagesmutter angestellt wird oder als Dienstvertrag, wenn die Tagesmutter selbstständig tätig ist.

Falls Sie für Ihre Entscheidung weitere Hilfe benötigen, erhalten Sie eine Beratung in Ihrem Jugendamt oder bei einem freien Träger (z. B. Tagesmütterverein). Die Adressen der Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. finden Sie unter www.bvktp.de.

2.4 Worauf ist beim Abschluss eines Betreuungsvertrages zu achten?

Ein Betreuungsvertrag regelt die Verabredungen, die zwischen Ihnen und der Tagesmutter getroffen werden. Mit einem schriftlichen Vertrag sind Sie dabei in jedem Fall besser abgesichert als nur mit mündlichen Absprachen.

Folgende Punkte sollten in den Vertrag aufgenommen werden, wenn die Tagesmutter eine selbstständige Tätigkeit ausübt

- I. Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele
- II. Zeitraum und Ort der Betreuung
- III. Vergütung (sofern nicht über das Jugendamt finanziert)
- IV. Zahlungsmodalitäten (sofern nicht über das Jugendamt finanziert)
- V. Krankheit (sofern nicht über das Jugendamt geregelt)
- VI. Urlaub (sofern nicht über das Jugendamt geregelt)
- VII. Haftung und Versicherung
- VIII. Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Kündigungsregelungen)
- IX. Schweigepflicht
- X. Schriftform

Ein Vertrag sollte für jedes Kind abgeschlossen werden.

Manche Jugendämter und Vereine stellen Musterverträge zur Verfügung. Diese müssen auf das konkrete Vertragsverhältnis angepasst werden. Vertragsentwürfe sind auch beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (www.bvkt.de) erhältlich.

2.5 Ist unser Kind bei einem Unfall versichert?

Eine Unfallversicherung für Ihr Kind schützt vor den Folgen von Unfällen.

Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt ([§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII](#)). Entscheidend dabei ist, dass die Eignung der Tagespflegeperson durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde. Ob die Kinder in öffentlich oder privat finanzierter Kindertagespflege betreut werden, ist unbeachtlich.

Bei einem Unfall wenden Sie sich bitte an Ihren Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. an die Unfallkasse Ihres Landes oder setzen Sie sich mit der örtlichen Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle in Verbindung.

Unabhängig von einer Versicherung ist es am Besten, Gefahrenquellen für Kinder vorausschauend zu vermeiden.

2.6 Gewaltfreie Erziehung der Kinder

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der [UN-Kinderrechtskonvention](#) 1991 dazu verpflichtet, den besonderen Schutz von Kindern zu garantieren. Zu den Kinderrechten zählen Persönlichkeitsrechte, der Anspruch auf Möglichkeiten zur Information und Bildung und der Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not leiden. Mit der Änderung des § 1631 BGB und der Ergänzung des § 16 SGB VIII ist gesetzlich verankert, dass Gewalt in der Erziehung, d. h. sowohl körperliche als auch seelische Verletzungen, nicht mehr gestattet sind. Körperliche und seelische Misshandlungen wie Schläge oder Ohrfeigen sowie andere entwürdigende Maßnahmen und die vorsätzliche Missachtung von Kindern sind unzulässig. Dieses gilt auch für die Eltern.

Selbstverständlich sollen Kinder auch in Tagespflegestellen respektvoll und gewaltfrei erzogen werden. Hierüber sollten Sie sich mit der Tagespflegeperson verständigen.

Tagesmütter und -väter sollen laut § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) besonders auf das Kindeswohl achten und bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch usw. Hilfe und Unterstützung bei Fachkräften einholen.

Der Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. hat zum Thema "[Kinder gewaltfrei erziehen](#)" Sonderbriefe herausgegeben, die kostenfrei zu beziehen sind.

Externe Links

www.ane.de: Internetseite des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V.

2.7 Checkliste für die Vorbereitung eines Beratungsgesprächs mit dem zuständigen Jugendamt

Bei einem Beratungsgespräch mit dem zuständigen Jugendamt oder einer anderen Fachberatungs- oder Vermittlungsstelle sollten Sie folgende Fragen klären:

- Welche Unterstützung kann ich bei der Suche nach einer geeigneten und qualifizierten Tagesmutter erhalten?
- Wie läuft die Vermittlung ab?
- Wann kann ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden?
- Wie hoch wird mein Eigenbeitrag zu den Kosten?
- Wie wird die Eingewöhnungs- und Kontaktphase ablaufen?
- Wie werden die erhobenen persönlichen Daten geschützt?
- Wer ist der örtliche Unfallversicherungsträger?

Tragen Sie auch Ihre eigenen Erwartungen und Bedürfnisse vor. Eine gute Fachberatungs- und Vermittlungsstelle nimmt ihre Erwartungen und Bedürfnisse ernst.

2.8 Checklisten

Je nach Aktivität von Jugendamt, Vereinen oder Agenturen ist der "Markt" für die Kindertagespflege, also das Angebot, die Bedingungen und die Nachfrage für die Eltern leichter oder schwerer zu durchschauen.

Zusätzliche Hilfe finden Sie hier:

- [Anforderungsliste Tagesmutter](#)
- [Leitfaden für das ausführliche Gespräch mit der Tagesmutter](#)
- [Rücklaufbogen Tagesmutter](#)
- [Checkliste: Was Sie beim Hausbesuch beachten sollten](#)
- [Muster für Anzeigen und Aushänge zur Suche nach einer Tagesmutter](#)

2.8.1 Anforderungsliste Tagesmutter

Diese Tabelle soll Ihnen helfen, sich vor der Kontaktaufnahme mit Tagesmüttern über Ihre Wünsche und Anforderungen klar zu werden. So gehen Sie vorbereitet ins Erstgespräch und können zielgerichtet das Wichtigste abfragen. Bitte kreuzen Sie an, wie wichtig Ihnen die Details sind.

In der Tabelle finden Sie Kriterien, die für Eltern bei der Auswahl einer Tagesmutter entscheidend sein können. Bitte überlegen Sie, was Ihnen wirklich am Herzen liegt- wenn Sie sehr viele Kriterien als "wichtig" einstufen, wird die Auswahl natürlich kleiner.

Auch wenn eine Tagesmutter nicht alle Ihre Kriterien erfüllt: Sympathie, Vertrauen und ein guter Umgang mit dem Kind sind genau so wichtig wie die angeführten - vor allem äußerlichen Kriterien.

2.8.2 Leitfaden für das ausführliche Gespräch mit der Tagesmutter

Dieser Leitfaden enthält alle Fragen, die für die Auswahl der geeigneten Tagesmutter von Interesse sein könnten. Sie können diese Liste natürlich nach Wunsch ergänzen oder auch einzelne Fragen weglassen, die vielleicht vorher schon beantwortet wurden.

Fragen zur Person

- Wie alt sind Sie?
- Bei nicht Deutschen: Aus welchem Land kommen Sie, wo wurden Sie geboren?
- Welche Personen leben in diesem Haushalt (Ehemann, Kinder)? Zu welchen Zeiten sind sie anwesend?
- Haben Sie eine Berufsausbildung, welche?
- In welchem Beruf haben Sie gearbeitet?

Zur Tätigkeit als Tagesmutter

- Seit wann arbeiten Sie als Tagesmutter?
- Warum haben Sie sich entschlossen, als Tagesmutter zu arbeiten?
- Haben Sie eine Weiterbildung für Tagesmütter oder andere Kurse (z. B. Erste Hilfe) besucht? Würden Sie dies tun?

- Wie viele Kinder betreuen Sie derzeit: wie alt, zu welchen Zeiten, wie viele Kinder würden Sie maximal betreuen?
- Haben Sie eine Pflegeerlaubnis vom Jugendamt?
- Wie lange möchten Sie voraussichtlich als Tagesmutter arbeiten, gibt es zeitliche Begrenzungen?

Haushalt / Familie der Tagesmutter

- Worauf legen Sie bei der Erziehung von Kindern besonderen Wert?
- Wird in Ihrem Haushalt geraucht?
- Wie ist der Umgang mit Fernsehen?
- Wie der Umgang mit Süßigkeiten?
- Welche Ernährung bevorzugen Sie?
- Haben Sie Haustiere? Welche?
- Welche Vorlieben, Interessen und Hobbys gibt es in Ihrer Familie?
- Gibt es Besonderheiten bei Ihnen oder in Ihrer Familie?

Zur geplanten Betreuung

- Welche Spielmaterialien haben Sie, für welche Altersstufe?
- Welche Aktivitäten bieten Sie an? (Spiele, Basteln, Backen, etc.)
- Machen Sie mit den Kindern Ausflüge?
- Feiern Sie die Geburtstage Ihrer Tageskinder?
- Gehen Sie regelmäßig mit den Kindern ins Freie?
- Gibt es Dinge, die ein Tageskind bei Ihnen nicht darf? Welche?
- Worauf legen Sie bei der Betreuung / Erziehung der Tageskinder wert?
- Wie wichtig ist Ihnen Ordnung? Müssen die Tageskinder bei Ihnen aufräumen?
- Können Sie eine Vertretung anbieten, wenn Sie Urlaub haben oder krank sind?

Rechtliche / Finanzielle Voraussetzungen:

- Welche Versicherungen haben Sie für Ihre Tätigkeit als Tagesmutter (Haftpflichtversicherung erweitert für den Fall der Aufsichtspflichtverletzung / Unfallversicherung)?
- Auf welcher Basis arbeiten Sie (öffentlich gefördert über das Jugendamt, selbstständig auf Honorarbasis, Minijob, Festanstellung)?
- Für Privatzahler: Welchen Stundensatz verlangen Sie?
- Haben Sie noch andere Beschäftigungen oder Nebenjobs? Wenn ja, in welchem Umfang?

Kommunikation mit den Eltern

- Wie stellen sich Ihre Beziehung zu den Eltern vor?
- Wie gehen Sie mit Konflikten mit Eltern um?
- Bieten Sie gemeinsame Aktionen für ihre Tageskinder und deren Eltern an?

2.8.3 Rücklaufbogen Tagesmutter

Den Rücklaufbogen Tagesmutter sollten Sie nach jedem Besuch bei einer Tagesmutter, die Sie als Betreuungsperson für Ihr Kind/ Ihre Kinder ins Auge fassen, ausfüllen. Dieser sollte Ihnen als Übersicht über die Rahmenbedingungen der von Ihnen ausgewählten Tagesmütter dienen.

In Listen- oder Tabellenform (als PDF-Anlage) sollen für Sie die wichtigsten Rahmenbedingungen schnell ersichtlich sein und Ihnen bei der Auswahl für eine geeignete Tagesmutter helfen.

Angaben für den Rücklaufbogen

- Name, Adresse, Telefon - Datum Ihres Besuches
- Erfahrung in Jahren der Tagesmutter
- Ist die Ernährung ok?
- Ist das Deutsch der Tagesmutter ok?
- Ihr erster Eindruck ist *sehr gut, gut, unklar* oder *nicht gut*?
- Fahrtzeit zur Wohnung - Ist die Lage für Sie ok?
- Wie groß ist die Wohnung/ das Haus/ die Zimmer?
- Gibt es einen Garten und/oder einen Spielplatz?
- Sind die Räumlichkeiten rauchfrei?
- Gibt es Haustiere?
- Anzahl des/der eigenes/eigenen Kindes/er und Alter der Tagesmutter
- Anzahl des/der Tageskind/er der Tagesmutter
- Zu welchen Zeiten können Sie Ihr/Ihre Kind/er in Betreuung geben? (Welche Wochentage?)
- Ist die Betreuung auch abends, über Nacht und/oder am Wochenende möglich?
- Gibt es Ferienzeiten, zu denen die Tagesmutter Ihr/Ihre Kind/er nicht betreuen kann?
- Wie teuer ist die Tagesmutter pro Stunde, pro Tag, pro Monat?
- Gibt es Essenszuschläge? Wie teuer sind diese?
- Gibt es extra Kosten?

2.8.4 Checkliste: Was Sie beim Hausbesuch beachten sollten

In dieser Checkliste finden Sie einige wichtige Dinge, auf die Sie bei dem Besuch der Tagesmutter achten sollten. Lesen Sie diese Liste vor Ihrem Besuch gründlich durch und nutzen Sie sie als Entscheidungshilfe. Schauen Sie die Liste nach dem Besuch noch einmal an und überlegen Sie sich, welche der genannten Kriterien auf die eben besuchte Tagesmutter zutreffen.

Hinweis: In dieser Checkliste werden die einzelnen Merkmale nicht bewertet, denn die Erwartungen von Eltern an eine Tagesmutter sind sehr unterschiedlich.

Vereinbarung des Besuches

Ideal ist es, wenn bei dem Treffen auch die Tageskinder und / oder die eigenen Kinder der Tagesmutter anwesend sind. So erleben Sie direkt, wie diese mit den Kindern umgeht und wie die Stimmung ist. Vermeiden Sie allerdings betriebsame Zeiten wie die Mittagszeit oder die Bring- und Abholphase am Morgen und am Nachmittag.

Beim Hausbesuch

Wohnsituation der Tagesmutter

- Ist die Wohnung geräumig, hell und freundlich?
- Welche Zimmer sind für die Tageskinder zugänglich und nutzbar?
- Sind die Zimmer kindgerecht eingerichtet: gibt es genug Platz zum Spielen, keine empfindlichen Gegenstände, die schmutzig werden oder kaputt gehen können?
- Wie denkt die Tagesmutter über Sauberkeit und Ordnung und wie harmoniert dies mit Ihren eigenen Vorstellungen?
- Ist die Wohnung kindersicher, oder ist die Tagesmutter bereit, sie kindersicher umzugestalten?
- Gibt es einen separaten Raum, wo die Kinder schlafen können?
- Ist altersgerechtes, vielfältiges Spielmaterial vorhanden?
- Gibt es einen Garten, Spielplätze oder Grünanlagen in der Nähe?

Umgang mit den Kindern

- Zeigt die Tagesmutter Interesse an den Kindern, hört sie ihnen zu und geht sie auf die Kinder ein?
- Wirkt sie gelassen oder gestresst?
- Welchen Erziehungsstil hat die Tagesmutter? Setzt sie Grenzen und Richtlinien?

Persönlichkeit der Tagesmutter / Verhalten Ihnen gegenüber

- Ist sie ruhig oder lebhaft?
- Wie ist ihre äußere Erscheinung: ungepflegt, gepflegt oder übertrieben gestylt?
- Ist Sie offen und freundlich oder wirkt sie abweisend oder gehemmt?
- Hat sie sich auf den Hausbesuch vorbereitet (aufgeräumt, Kaffee gekocht, etc.)?
- Wie reagiert sie auf Fragen von Ihnen?
- Kann sie zuhören?

Das Wichtigste: Wie fühlen Sie sich?

- Konnten Sie gut und offen mit der Tagesmutter reden?
- Fanden Sie die Atmosphäre in der Wohnung angenehm?
- Denken Sie, dass Sie zu dieser Person eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen können?
- Glauben Sie, dass sich ihr Kind bei der Tagesmutter wohl fühlen wird?

2.8.5 Muster für Anzeigen und Aushänge zur Suche nach einer Tagesmutter

Ausführlicher Anzeigentext

Liebevolle, erfahrene und zuverlässige Tagesmutter gesucht für einen kleinen Jungen (1 Jahr und 6 Monate) ab 1. Mai 2006. Montags bis donnerstags von ca. 8:00 bis 14:00 Uhr immer, gelegentlich auch Freitag. Deutschkenntnisse sollte sehr gut sein, unbedingt Nichtraucher, keine Haustiere (Kind ist Allergiker).

Nur im Stadtteil Schwabing West.

Tel., 9:00 - 17:00 Uhr.

Auf diese Anzeige werden sich eher wenige Personen melden, die aber mit großer Wahrscheinlichkeit alle Kriterien erfüllen. Wenn sich keine geeigneten Personen melden, sollten Sie eine weitere Anzeige aufgeben, die weniger festgelegt ist. Erfahrungsgemäß lassen sich gewisse Details gut im Gespräch verhandeln, wenn aber schon in der Anzeige viele Forderungen stehen, rufen weniger an.

Allgemeiner Anzeigentext

Liebevolle und zuverlässige Tagesmutter gesucht für kleinen Jungen (1 Jahr und 6 Monate) ab 1. Mai 2006 für montags bis donnerstags von ca. 8:00 bis 14:00 Uhr in den Stadtteilen Schwabing, Milbertshofen und Maxvorstadt.

Tel., 9:00 - 17:00 Uhr.

Auf diese Anzeige könnten sich je nach Marktsituation sehr viele Interessentinnen melden, darunter auch Personen mit zu wenig oder keiner Erfahrung oder ungeeigneten häuslichen Verhältnissen. Damit Sie nicht zu viele Hausbesuchstermine vereinbaren, sollten Sie bereits am Telefon möglichst viele Details abklären.

3 Wissenswertes für Kindertagespflegepersonen

Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern, kann eine sehr schöne und erfüllende Aufgabe sein. Tagesmütter und -väter sind in der Zeit, in der die Eltern berufstätig sind, wichtige Bezugspersonen für die Kinder. Sie übernehmen eine große Verantwortung und begleiten die Kinder in einer sensiblen Phase ihres Lebens.

Um sich darüber im Klaren zu sein, ob das die Tätigkeit ist, die Sie für die nächsten Jahre ausüben möchten und zu wissen, worauf Sie sich einlassen, sollten Sie sich im Vorhinein gründlich informieren und vorbereiten.

Das Jugendamt Ihres Wohnortes ist hierfür Ihr Ansprechpartner. Es erteilt auch die Pflegeerlaubnis und ist für die Vermittlung von Tagespflegekindern zuständig.

Allgemeine und grundlegende Informationen finden Sie in der [Broschüre "Kindertagespflege - eine neue berufliche Perspektive"](#).

3.1 Grundlagen für die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson

Wenn Sie als Tagesmutter/-vater – der offizielle Begriff dafür ist „Tagespflegeperson“ oder „Kindertagespflegeperson“ - tätig werden wollen, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII - Kinder und Jugendhilfegesetz) sowie die landesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Auseinander zu halten sind dabei die verschiedenen Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten in der Kindertagespflege:

Jugendamt - Eltern/Kind

Das Jugendamt vermittelt Kindertagespflegeplätze und sorgt für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Bildung und Förderung. Außerdem berät das Jugendamt die Eltern, ermittelt die Kosten der Betreuung und den Kostenbeitrag der Eltern.

Jugendamt - Kindertagespflegeperson

Das Jugendamt prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und zahlt – wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – die laufende Geldleistung. Es sorgt für fachliche Beratung und Begleitung sowie Qualifizierung durch Fortbildungskurse.

Kindertagespflegeperson - Eltern/Kind

Im Mittelpunkt stehen hier folgende Fragen: Wie wird das Betreuungsverhältnis ausgestaltet? Welche pädagogischen Ziele werden festgelegt? Welchen Umfang hat die Betreuung, wie hoch sind die Kosten und wer kommt für sie auf?

Jugendamt - Träger der freien Jugendhilfe

Das Jugendamt kann Aufgaben an Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Vereine) übertragen. Hier stehen Fragen wie die Qualifizierung durch Fortbildungskurse, Beratung, Vermittlung, oder ggf. Anstellungsverhältnisse für Kindertagespflegepersonen im Vordergrund. Der freie Jugendhilfeträger ist für seinen Bereich dann auch Ansprechpartner für die Eltern bzw. die Kindertagespflegepersonen.

Der [§ 23 SGB VIII](#) regelt zum größten Teil die Verhältnisse zwischen Jugendamt und Eltern/Kind sowie zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson. Darüber hinaus sind die jeweiligen ausführenden Gesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesländer zu beachten. Für die Praxis in der öffentlichen Verwaltung ist eine Vielzahl von Richtlinien zur Kindertagespflege vorhanden. Auskünfte hierzu gibt es bei den zuständigen Jugendämtern.

3.2 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die Kindertagespflege ist in vier Formen möglich - für alle vier Formen ist bei Vorliegen der unter 3.4 genannten Kriterien eine öffentliche Förderung möglich.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von "Personensorgeberechtigten") betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagespflegeperson ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber. Die Tagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Hier wird das Kind im Haushalt der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters betreut. Dabei dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden - allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund von landesrechtlichen Voraussetzungen oder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden. Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber festlegen, dass weniger, aber auch mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen und die Tagespflege in anderen Räumen stattfinden kann. Mit dem Kinderförderungsgesetz wurde festgelegt, dass eine Tagespflegeperson, die mehr als fünf Kinder betreut, über eine pädagogische Qualifikation verfügen muss. Auch darf die Anzahl der Kinder in einer solchen Tagespflegestelle insgesamt nicht höher sein als die Anzahl in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung.

Für diese Art der Betreuung ist eine [Erlaubnis](#) durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Tagespflegeperson überprüft (es ist auch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich). Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern geeignet ist.

Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

Die Tätigkeit kann – je nach landesrechtlicher Regelung – als angestellte Beschäftigung oder als selbstständige Arbeit ausgeübt werden.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Ob dies möglich ist, regelt das jeweilige Landesrecht. Einige Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ein einheitliches Vorgehen gibt es hier nicht. Das Landesrecht regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Räume als "geeignet" beurteilt werden können.

Die besondere Form der Kindertagespflege - Großtagespflege

In einigen Bundesländern wird mehreren Tagespflegepersonen eine Genehmigung zur gemeinschaftlichen Betreuung von mehr als fünf Kindern erteilt. Die Betreuung kann auch in extra angemieteten Räumen stattfinden. In der Regel wird dies als "Großtagespflege" bezeichnet.

Unter Umständen gibt es für die Erlaubnis für eine Großtagespflegestelle besondere Auflagen, z.B. bezüglich der baulichen Gegebenheiten, der Qualifikation der Tagespflegeperson. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Jugendamt nach den Bedingungen vor Ort.

Weitere Infos zum Thema

[Sicherheits-Checkliste - Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung](#)

Kapitel 4.2.2.10: Kindertagespflege im Verbund - Großtagespflegestellen

3.3 Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen

Eine Tagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein.

Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit. Entsprechend den allgemeinen Abgrenzungskriterien ist ausschlaggebend, ob die Tagespflegeperson bei der Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder Art und Umfang der Betreuung selbst bestimmen kann. Dazu gehören z.B. Fragen der Ernährung der Kinder ebenso wie die konkrete Ausgestaltung der Betreuung (Fernsehen, Spiele, Ausflüge). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem regulären Ort der Betreuung ergeben (Haushalt der Tagesmutter / des Tagesvaters oder Haushalt der Eltern). Betreut die Tagespflegeperson das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin, die Eltern sind die Arbeitgeber.

Die Bezahlung sollte der Leistung entsprechend angemessen sein. Bei Angestelltenverhältnissen gilt auch für die Kindertagespflege das Mindestlohngesetz.

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt von Tagesmutter/-vater oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig. Die Einnahmen aus der Tätigkeit der Kindertagespflege sind einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.

Weitere Informationen zum Thema

- Kapitel 3.6 Die Einnahmen aus der Kindertagespflege
- Kapitel 3.7 Sozialversicherungspflicht

3.3.1 Kindertagespflege ist kein Gewerbe

Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt stellt laut Gewerbeordnung kein Gewerbe dar (§ 6 GewO). Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist folglich nicht notwendig.

3.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Laut § 43 SGB VIII braucht jeder, der Kinder

- außerhalb der Wohnung der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreuen will,

eine Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auch für weniger Kinder erteilt werden. Im Landesrecht der Bundesländer kann auch die Möglichkeit der Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern bestimmt werden, wenn die Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügt. Dabei darf die Anzahl der Kinder nicht höher sein als in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung (Kita, Krippe).

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend.

Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils) und
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe)

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch und das Erbringen weiterer Nachweise (z.B. polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII).

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt (öffentlicher Träger der Jugendhilfe) über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

3.5 Qualifizierung durch Fortbildungskurse

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen "über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben" (§ 23, Abs. 3 SGB VIII).

Grundqualifizierungen werden beispielsweise von Jugendämtern, Tageselternvereinen, Familienbildungsstätten, Volkshochschulen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten.

Als Grundlage für die Qualifizierung dienen das DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ im Umfang von 160 Unterrichtsstunden oder das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des DJI mit 300 Unterrichtseinheiten, welches seit 2015 erhältlich ist.

Weitere Informationen zum Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) sind beim Bundesverband für Kindertagespflege unter <http://www.bvktp.de/qhb> zu finden.

3.5.1 Zeitschriften für Tagesmütter und -väter

ZeT wendet sich mit fachlich interessanten und informativen Beiträgen rund um die Arbeit von Tageseltern vor allem an Tagesmütter und -väter, Erzieher/-innen und an interessierte Eltern. Die Zeitschrift informiert ausführlich und praxisnah über Themen von Kleinkindern bis hin zu Schulkindern aus den Bereichen:

- Pädagogik und Psychologie
- Ratgeber für Recht
- Gesundheit und Ernährung
- Ideen für Spiele und Aktionen.

Erfahrungsberichte, Interviews und Porträts ergänzen die Schwerpunktthemen.

ZeT-Abonnements/ Probeabonnements und Einzelhefte können Sie beim [Klett-Verlag](#) bestellen.

Die Zeitschrift für die Arbeit mit Kindern unter 3 ist praxisorientiert und alltagsrelevant. Dort finden sich direkt anwendbare Praxisideen und gut aufbereitetes Fachwissen zu den relevanten Themen der Kleinstkindpädagogik. Sie erhalten aktuelle Meldungen und Termine - alles ganz speziell für Ihre Arbeit mit Kindern unter drei.

Weitere Informationen, Abonnements und Einzelhefte können bestellt werden unter <http://www.kleinstkinder.de>.

Die beispielhaft aufgeführten Zeitschriften stellen nur eine Auswahl dar, oft sind gleichwertige Artikel anderer Herausgeber auf dem Markt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt keine Kaufempfehlung zugunsten bestimmter Produkte.

Weitere Literaturhinweise finden Sie unter [Service](#)

3.6 Die Einnahmen aus der Kindertagespflege

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird entweder von den Jugendämtern bzw. Kommunen aus öffentlichen Mitteln finanziert oder die Eltern der betreuten Kinder zahlen das Betreuungsentgelt auf privater Basis direkt an Tagesmutter/-vater.

Sämtliche Einnahmen - sowohl der Betrag zur die Anerkennung der Förderleistung wie auch die Erstattung der Sachkosten (Miete, Strom, Verpflegung der Kinder usw.) sind nach § 18 EStG steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei ist unerheblich, ob die Entgeltzahlung über das Jugendamt oder direkt von den Eltern erfolgt. Sie müssen per Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden.

3.6.1 Die Höhe der Einnahmen

Nach der Vermittlung durch das Jugendamt erhält die Kindertagespflegeperson eine Geldleistung aus öffentlichen Mitteln. Diese setzt sich zusammen aus:

- den Sachaufwendungen für das Kind für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.
- einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung und der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.
- Sozialleistungen für eine nachgewiesene Unfallversicherung der Tagesmutter
- der Hälfte des Beitrages für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung bzw. Rentenversicherung sowie eine angemessene und nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherung der Tagesmutter

Die Höhe der Leistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt oder durch Landesrecht geregelt.

Dabei gibt es unterschiedliche Begriffe für die öffentlichen Mittel, zum Beispiel Aufwendungsersatz, Erziehungsgeld, Erziehungsleistung oder auch Tagespflegegeld.

Die Höhe der privaten Vergütung richtet sich nach Angebot und Nachfrage.

3.6.2 Wie werden die Einnahmen versteuert?

Sämtliche Gelder, die von Eltern privat oder vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) an Kindertagespflegepersonen gezahlt werden, sind als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu betrachten.

Selbstständige Tätige sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Sie muss immer bis zum 31. Juli des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden (also am 31.07.2020 für das Jahr 2019).

Kindertagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbstständige Tätigkeit zu informieren. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Kindertagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Sie werden als Gewinn bezeichnet. Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum) oder sind die Vorauszahlungen geringer als 400 Euro im Jahr müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden (§ 37 Abs. 5 EStG). Der Grundfreibetrag beträgt 9.408,00 € (für Verheiratete zusammen 18.816,00 €) für das Jahr 2020.

Vom Einkommen können die Betriebsausgaben abgezogen werden. Das sind u.a. Ausgaben für:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikation,
- Weiterbildung,
- Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- Fahrtkosten,
- Freizeitgestaltung

Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen. Diese höheren Ausgaben müssen belegt werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und dem Einzelnachweis ist innerhalb eines Jahres nicht zulässig.

Pro Kind können pauschal pro Monat angesetzt werden:

- bei der Betreuung für durchschnittlich 8 Stunden oder mehr pro Tag: 300,- € (= 100%)
- bei weniger als 40 Stunden pro Woche ist die zeitanteilige Kürzung gemäß der Klarstellung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067) nach folgender Formel vorzunehmen:
$$300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}$$

(8 Stunden x 5 Tage =) 40 Stunden

Werden der Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII laufende Geldleistungen für sog. Freihalteplätze gezahlt, die im Fall einer Krankheits-, Urlaubs- oder Fortbildungsververtretung einer anderen Kindertagespflegeperson kurzfristig belegt werden können, wird bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den für den Freihalteplatz gezahlten Einnahmen 40 € je Freihalteplatz und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei Belegung der Freihalteplätze ist die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig (Verhältnis der Tage der Belegung des Freihalteplatzes im Monat zu pauschal 20 Arbeitstagen im Monat) zu kürzen.

Das zu versteuernde Einkommen ist die Summe aller Einkünfte (Gewinn, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietungen etc.) abzgl. Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular "Anlage S" eingetragen werden.

Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Kindertagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden. Ebenso können Beiträge zur Haftpflicht und -Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege BGW) als Sonderausgaben angegeben werden, sofern sie nicht durch den Jugendhilfeträger erstattet werden.

Lohnsteuerkarte: Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO) darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer: Die Leistungen von Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG). Die Umsatzsteuerfreiheit besteht außerdem, wenn die Kindertagespflegeperson zwar keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt (weil sie z. B. im Haushalt der Erziehungsberechtigten tätig ist), ihre Eignung aber durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt

3.7 Sozialversicherungspflicht

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen gegenüber verschiedenen Risiken durch die Deutsche Sozialversicherung abgesichert. Der Begriff der Sozialversicherung beschreibt ein öffentliches oder halböffentliches System der [Pflichtversicherungen](#). Man spricht daher von gesetzlicher Sozialversicherung. Zu den gesetzlichen Sozialversicherungen zählen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig Tätige. Ungeachtet dessen Sie sind u.U. verpflichtet, Beiträge in eine gesetzliche Versicherung zu zahlen (z.B. Unfall- oder Rentenversicherung).

Zusätzlich hat jeder die Möglichkeit der privaten Absicherung. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich zu informieren und bei vorliegender Versicherungspflicht bei den gesetzlichen Versicherungsträgern zu melden.

3.7.1 Alterssicherung / Rentenversicherung

Für abhängig beschäftigte Kindertagespflegepersonen, die bei den Eltern angestellt sind, besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter/-vater - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt für das Jahr 2020 weiterhin 18,6 Prozent. Informationen zu einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt (bis 450,00 Euro monatlich) finden Sie unter Kapitel 2.2 Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob.

Auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, die das Entgelt vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt, Kommune) oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Arbeitseinkommen (Gewinn) mehr als 450,00 € im Monat beträgt und sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege beschäftigen. Zuständig ist die [Deutsche Rentenversicherung](#).

Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen. Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Einkommensabhängiger Beitrag
- Einkommensunabhängiger Beitrag - sogenannter Regelbeitrag
- Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag
Auskünfte hierzu erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 83,70 € im Monat (01.01.2020).

Wird das Betreuungsentgelt vom öffentlichen Jugendhilfeträger / Jugendamt gezahlt, wird die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Liegt das Einkommen unter 450,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Hälfte der Beiträge bei öffentlicher Förderung vom Jugendamt / Jugendhilfeträger erstattet, soweit sie angemessen sind.

Anlagen

[Anmeldebogen Rentenversicherung \(.pdf, 107 KB, nicht barrierefrei\)](#)

3.7.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland besteht die Pflicht, Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu sein.

Mit dem GKV-Versicherungsentlastungsgesetz traten zum 01.01.2019 einige Neuerungen für Selbstständige in Kraft, die auch Kindertagespflegepersonen betreffen können.

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Voraussetzung ist, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 450,00 € monatlich (angestellte Kindertagespflegepersonen) bzw. 455,00 € monatlich (selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen; Stand: 2020).

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für freiwillig gesetzlich versicherte, selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 1.061,67 EUR im Monat (Stand 2020). Sie können einen ermäßigten Beitragssatz von 14,0% (Stand Januar 2020) zahlen. Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Wird zusätzlich eine Krankengeldversicherung abgeschlossen, um im Falle von Krankheit Krankengeld beziehen zu können oder Mutterschaftsgeld zu bekommen, werden insgesamt 14,6% fällig. Beträgt das durchschnittliche steuerpflichtige Monatseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit unter 1.061,67 €, wird

der Mindestbeitrag von 148,63 € (ohne Krankengeld) bzw. 155,00 € (mit Krankengeld) fällig, darin nicht enthalten ist der Zusatzbeitrag der Krankenkasse. Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen. Wird die Mindestbemessungsgrundlage überschritten, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche steuerpflichtige Einkommen herangezogen.

Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson können mit familienversichert sein. Verfügt der Ehepartner über ein höheres Einkommen, müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mitversichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 Abs. 3 SGB V).

Ist der Ehepartner in einer privaten Krankenversicherung versichert, wird das Einkommen des/der Ehepartners/Ehepartnerin mit zur Berechnung der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung der Kindertagespflegeperson herangezogen. Nähere Informationen finden Sie dazu beim [GKV-Spitzenverband](#).

Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 3,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 3,3% (ohne eigene Kinder), d.h. 32,38 EUR bzw. 35,04 EUR (jeweils Stand: 2020). Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhilfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen.

3.7.3 Arbeitslosenversicherung

Eine abhängig beschäftigte Kindertagespflegeperson muss Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entrichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also auch Eltern als Arbeitgeber und Tagesmutter/-vater - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes für das Jahr 2020 beträgt 2,4 Prozent.

Für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen eines Minijobs gelten gesonderte Bedingungen. Nähere Informationen sind bei der [Minijob-Zentrale](#) zu finden.

Für Kindertagespflegepersonen gilt wie für alle anderen Arbeitnehmer/-innen das Mindestlohngesetz, auch bei einem Minijob.

Für Tagesmütter und -väter, die unmittelbar vor der Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf

freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit zu stellen (§28a SGB III).

Nähere Informationen erfahren Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de.

3.7.4 Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung schützt eine Tagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Tagespflegepersonen, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber, z.B. die Eltern oder Betriebe, bei den Landesunfallkassen versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgeber zu tragen.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#). Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben und müssen dort jeweils erfragt werden.

Die gesetzliche Versicherung geht einer privaten Versicherung vor.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das zuständige Jugendamt übernommen, wenn die Voraussetzungen nach [§ 23 SGB VIII](#) erfüllt sind. Die erstatteten Beiträge zählen nicht zu den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen. Auskunft erteilt das zuständige Jugendamt vor Ort.

Anlagen

[Anmeldebogen Unfallversicherung \(BGW\) \(.pdf, 257 KB, nicht barrierefrei\)](#)

[Kindertagespflege – damit es allen gut geht. Ratgeber für Tagespflegepersonen](#)

3.7.5 Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Gegen das Risiko von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit kann man sich freiwillig versichern. Beim Abschluss einer solchen Versicherung ist darauf zu achten, dass im Schadensfall auch gezahlt wird. Problematisch kann dabei sein, dass die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kein anerkannter Beruf ist. Um dieses Problem zu umgehen, ist es sinnvoll, sich nicht für eine Berufsunfähigkeits-, sondern für eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung zu entscheiden.

3.8 Die Aufsichtspflicht

Kinder sind nicht verantwortlich, wenn sie einer dritten Person, einer Sache oder sich selbst einen Schaden zufügen, solange sie unter sieben Jahre alt sind.

Daraus ergibt sich, dass Kinder unter sieben Jahren besonders aufsichtsbedürftig sind. Zur Führung der Aufsicht verpflichtet sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigte). Allerdings können sie

diese Aufsichtspflicht an andere Personen (z. B. auf Kindertagespflegepersonen) übertragen. Dies ist automatisch der Fall, sobald die Eltern die Kindertagespflegestelle verlassen haben.

3.8.1 Übernahme der Aufsichtspflicht durch Kindertagespflegepersonen

Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Kindertagespflegeperson. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Arbeits- oder Dienstverhältnis die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht kann im Betreuungsvertrag festgehalten werden. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch, vgl. §§ 823 ff. BGB.

Die Kindertagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.

Verursacht ein Tageskind einen Schaden, weil die Kindertagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, dann muss diese für den Schaden aufkommen.

3.8.2 Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Kindertagespflegeperson

Eine Kindertagespflegeperson kann sich vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Haftpflichtversicherung abschließt. Achtung: Eine private Haftpflichtversicherung reicht dazu nicht aus, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst. Eine Ergänzung ist also erforderlich. Es ist ratsam, mehrere Angebote von verschiedenen (Berufs)-Haftpflichtversicherungen einzuholen. Einige Vereine sowie vereinzelt Jugendämter bieten eine Sammelhaftpflichtversicherung an.

Findet die Kindertagespflege nicht zuhause bei den Eltern oder bei der Kindertagespflegeperson statt, sondern in anderen, kindgerechten Räumen, zum Beispiel in Gewerberäumen, ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich, da die Versicherungen zumeist von der Betreuung in einem Haushalt ausgehen.

3.9 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen

Das Tagespflegegeld muss bei staatlichen Leistungen wie dem Bundeselterngeld oder Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt werden.

3.9.1 Kindertagespflege und Elterngeld

Kindertagespflege kann auch während der Elternzeit durchgeführt werden. Grundsätzlich darf eine Tagesmutter bzw. ein Tagesvater während der Elternzeit auch über 30 Stunden wöchentlich tätig sein, wenn nicht mehr als fünf Kinder betreut werden.

Grundlage für das Elterngeld ist das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG).

Bei der Berechnung des Elterngeldes werden die Einkünfte aus der Betreuung von Kindern in Tagespflege als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit angerechnet.

Weitere Infos zum Thema

www.bmfsfj.de: Thema Elterngeld

3.9.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld I (SGB III)

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I dürfen monatlich 165 Euro netto hinzuverdient werden. In § 155 des SGB III ("Anrechnung von Nebeneinkommen") heißt es: "Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbekosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro (...) anzurechnen." Der Nebenverdienst muss bei der Arbeitsagentur angezeigt werden. "Entsprechendes gilt auch für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger mit der Maßgabe, dass pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach."

In jedem Fall sollte eine Beratung durch das Jobcenter bzw. die Arbeitsagentur erfolgen.

3.9.3 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld II

Auch selbstständig Tätige haben Anspruch auf Leistungen, wenn Ihr Einkommen und Vermögen und dasjenige der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen.

Die Geldleistungen, die für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gezahlt werden, sind einkommensteuerpflichtig und werden ebenso wie andere Einnahmen bei der Berechnung des ALG II angerechnet.

Dabei können Betriebsausgaben gemäß § 3 Absatz 2 ALG-II-Verordnung abgesetzt werden. Diese müssen grundsätzlich einzeln nachgewiesen werden. Der Nachweis soll dadurch vereinfacht werden, dass eine vom Jugendamt gewährte Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand Berücksichtigung findet. Die [Betriebskostenpauschale](#), welche bei der Einkommensteuer abgesetzt werden kann, ist hierfür nicht zu verwenden.

Mindestens 100,00 € werden in jedem Fall nicht angerechnet, unter bestimmten Voraussetzungen auch mehr. Weitere Informationen dazu erteilen die Jobcenter und Arbeitsagenturen bzw. sind auch im Internet zu finden.

Weil zum Zeitpunkt der Antragstellung die Betriebseinnahmen in der Regel nicht bekannt sind, werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zunächst geschätzt.

3.9.4 Kindertagespflege und Wohngeld

Erhält die Tagespflegeperson Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), wird das steuerpflichtige Einkommen bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (§ 14 WoGG).

Weitere Infos zum Thema

www.bmvbs.de: [Weitere Informationen zum Wohngeld](#)

3.10 Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege

Vor und bei der Betreuung von Tageskindern müssen Informationen ausgetauscht werden - zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson oder zwischen Eltern und Jugendamt. Diese Informationen oder Daten müssen geschützt werden. Nach dem Sozialgesetzbuch und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat jeder Bürger einen Anspruch auf das Sozialgeheimnis und den Schutz seiner persönlichen Daten, das heißt: Alle ihn betreffenden Sozialdaten dürfen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Deshalb sollten die Informationen, die zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern ausgetauscht werden, in einem Betreuungsvertrag geschützt werden. Hier ein Vorschlag dazu aus dem Betreuungsvertrag des Bundesverbandes für Kindertagespflege:

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren. Für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen und Informationen zum Wohl des Kindes oder, wenn dieses in Gefahr ist, können bzw. müssen dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(3) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrags unverzüglich gelöscht, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen, z.B. die Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Finanzamt (10 Jahre). Bei Einschaltung Dritter zur Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten muss die Kindertagespflegeperson dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen.

(4) Sollten in der Kindertagespflegestelle elektronische Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten verwendet werden (z.B. Überwachungskameras) oder solche, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, müssen die Eltern darüber informiert werden und dem jeweils schriftlich zustimmen.

Auch Fotos der Kinder unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne Zustimmung weitergegeben oder veröffentlicht werden. Für jede Veröffentlichung muss sich die Kindertagespflegeperson schriftlich das Einverständnis der Eltern einholen. Für eine Veröffentlichung im Internet oder elektronische Weitergabe ist eine gesonderte Einverständniserklärung erforderlich.

3.11 Kinderschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. So lautet § 1631, Abs. 2 BGB.

Die Formulierung dieses Gesetzes ist so eindeutig und klar, dass sich daraus unzweifelhaft eine Verpflichtung der Erwachsenen zum respektvollen Umgang mit Kindern ableiten lässt. Dies gilt für alle Erwachsenen, unabhängig vom Verhältnis, das sie zu den Kindern haben, auch für Eltern und Tagesmütter und -väter.

Tagesmütter und -väter haben im Sinne des § 8a SGB VIII als Erbringer von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch usw.) sollen sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Diese ist beim zuständigen Jugendamt oder einer vom Jugendamt beauftragten Stelle zu finden. Dort sind auch Notruf-Telefonnummern eingerichtet, die jederzeit erreichbar sind.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des ["Nationalen Zentrums Frühe Hilfen"](#), einem Projekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI).

Bereits am 20. November 1989 wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedet ([UN-Kinderrechtskonventionen](#)). [Hier](#) finden Sie weitere interessante Informationen zum Thema Kinderschutz.

3.12 So werde ich Tagesmutter / Tagesvater

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin beim Jugendamt oder einer Fachberatungs- und Vermittlungsstelle ihres Wohnortes.

Dort sollte geklärt werden:

- Welche formalen Voraussetzungen muss ich mitbringen, um eine Erlaubnis zu erhalten?
- Welche Qualifikationen müssen Kindertagespflegepersonen erfüllen?
- Wie und wo kann ich an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen?
- Werden die Kosten für die Qualifizierung übernommen?
- Wie viel wird für die Betreuung des Kindes vom Jugendamt bezahlt?
- Wie müssen die Räume gestaltet sein, in denen die Tagesbetreuung stattfinden soll?
- Welche Versicherungen sind abzuschließen und wie werden sie finanziert?

Bei einem Kontakt mit dem Finanzamt sollen nachfolgende Fragen geklärt werden:

- Wie und mit welchen Formularen ist mein Einkommen für die Einkommensteuer darzulegen? *
Welche Steuernummer habe ich zu führen?
- Kann ich einen Antrag auf Kleinunternehmer/in stellen?
- Als Tagespflegeperson bin ich nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Ich brauche kein Gewerbe anzumelden.

Hinweis: Im Internet stehen Formulare zur Anmeldung beim Finanzamt zur Verfügung.

Bei einem Kontakt mit dem Krankenversicherungsträger sollte geklärt werden:

- Welchen Krankenversicherungsbeitrag muss ich zahlen?
- Kann ich weiter in der Familienversicherung bleiben?
- Kann ich die Krankenkasse wechseln und zu welchem Zeitpunkt?

Hinweis: Die Krankenkassen stellen auf ihren Internetseiten Anmeldeformulare für die Anmeldung als freiwillig Versicherte bereit. Unter Umständen können diese sogar online ausgefüllt und abgeschickt werden.

Bei einem Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung sollte geklärt werden:

- Bin ich rentenversicherungspflichtig?
- Welche Angaben habe ich für die Feststellung der Rentenversicherungspflicht nachzuweisen?
- Ab welcher Höhe besteht eine Beitragspflicht aus selbstständiger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson?

Hinweis: Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung kann ein Formular zur Anmeldung für versicherungspflichtige Selbstständige heruntergeladen werden. Sie finden dieses Formular auch in Kapitel 3.7.1 als Download.

Bei einem Kontakt zum gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege BGW) sollte geklärt werden:

- Welche Angaben habe ich bei der Unfallversicherung zu machen?
- Wie hoch ist der Beitrag für die Unfallversicherung?

Hinweis: Auf der Internetseite der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege kann ein Anmeldeformular heruntergeladen werden. Sie finden dieses Formular auch in Kapitel 3.7.4 als Download.

3.13 Kindertagespflege in der Praxis

Der Alltag in der Kindertagespflege ist vielseitig und interessant, in mancher Hinsicht auch eine Herausforderung: Eine Tagesmutter / ein Tagesvater muss den Kindern Möglichkeiten und Anregungen zur Förderung der Entwicklung geben, die Versorgung der Kinder organisieren und ihnen eine verlässliche Bindungsperson sein. Darüber hinaus muss sie / er mit den Eltern kooperieren und dabei die eigenen und die Bedürfnisse der eigenen Familie nicht aus den Augen verlieren. In diesem Kapitel finden Sie praktische Hinweise für den Alltag in der Kindertagespflege.

3.13.1 Sicherheit und Unfallverhütung

Kleine Kinder brauchen eine Umwelt, in der sie ihr Bewegungsbedürfnis und ihren Forscherdrang gefahrlos und möglichst uneingeschränkt ausleben können. Die Tagespflegestelle muss daher kindgerecht und sicher eingerichtet sein.

Die Aktion DAS SICHERE HAUS hat dazu Informationsmaterialien herausgegeben, die heruntergeladen oder kostenfrei bestellt werden können:

- [Achtung! Giftig! Vergiftungsunfälle bei Kindern \(.pdf, 1,1 MB\)](#)

Unter www.das-sichere-haus.de kann sowohl eine Broschüre wie auch eine CD-ROM zu diesem Thema bestellt werden.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat eine umfangreiche Broschüre mit dem Titel "Kinder schützen - Unfälle verhüten" herausgegeben. Sie kann kostenlos bei der BZgA, 51101 Köln oder order@bzga.de angefordert werden.

Sie finden diese Broschüren als PDF-Downloads auch auf dieser Seite.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Mehr Sicherheit für Kinder e.V. hat mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Datenbank für das Internet entwickelt, in der Hinweise und Aspekte zu allen relevanten Unfallgefahren im häuslichen Umfeld aufgenommen wurden. Diese stehen als Tipps mit Erläuterungen und Begründungen zur Verfügung. Sie werden einzeln ausgewählt und am Ende wird aus den angeklickten Tipps eine mit dem individuell passenden Logo und Einführungstext versehene Checkliste generiert.

Die individuelle Sicherheits-Checkliste kann man sich unter www.kindersicherheit.de in der Rubrik Fachinformationen unter dem Menüpunkt Sicherheitschecklisten zusammenstellen.

Anlagen

- [PM-Online-Checkliste-KTP.pdf](#)
- [Kinder schützen - Unfälle verhüten \(.pdf, 2022 KB, nicht barrierefrei\)](#)
- [Achtung giftig! \(.pdf, 1134 KB, nicht barrierefrei\)](#)

3.13.2 Medikamente

Für Tagespflegepersonen und Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen stellt sich häufig die Frage, ob sie den ihnen anvertrauten Kindern Medikamente verabreichen sollen, können, dürfen oder sogar müssen.

Das Land Brandenburg hat sich aufgrund der vielfältigen Unsicherheiten dazu mit diesem Problem beschäftigt und ein [Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen \(.pdf, 59 KB\)](#) erarbeitet. Es ist ebenfalls gut für die Kindertagespflege nutzbar. Es kann kostenfrei heruntergeladen werden.

4 Tipps und Handreichungen für Kommunen

Der Ausbau der Kindertagespflege wird in der Kommunalpolitik zu einem immer wichtigeren Thema. In den Kommunen entscheidet sich, ob und wie der bundesgesetzliche Rahmen tatsächlich umgesetzt wird.

Das SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (die Gemeinden) dazu, ausreichend Plätze für Kinder in Tagesbetreuung vorzuhalten. Den Kommunen kommt daher auch beim Ausbau der Kindertagespflege eine zentrale Rolle zu.

Das Online-Handbuch will Sie als Verantwortliche in den Kommunen beim Ausbau der Kindertagespflege unterstützen und Ihnen mit Tipps und Handreichungen konkrete Hilfestellung leisten.

4.1 Leistungen der Kindertagespflege

Aus der Sicht von Kommunen spricht eine Reihe von Gründen für die Kindertagespflege:

- Ein gutes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege eröffnet Eltern Wahlmöglichkeiten.
- Kindertagespflege fördert die Entwicklung des Kindes insbesondere in den ersten Lebensjahren und entfaltet präventive Wirkung, die erzieherische Hilfen in späteren Entwicklungsphasen vermeiden kann.
- Eltern, meist Mütter, die ihr Kind in die Kindertagespflege geben, können eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, was die ökonomische Situation von Familien verbessert und Armut verhindern hilft.
- Kindertagespflege stellt zudem eine besonders flexible Möglichkeit der Kindertagesbetreuung dar, weil sie Müttern und Vätern eine Berufstätigkeit auch bei ungünstigeren und wechselnden Arbeitszeiten ermöglicht.
- Mit Kindertagespflege werden neue Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten im Bereich familiennaher Dienstleistungen geschaffen.
- Vor dem Hintergrund der Vorgaben des TAG zum Ausbau von Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder unter 3 Jahren stellt sich die Kindertagespflege im Vergleich den Kindertageseinrichtungen relativ kostengünstig dar, Das gilt auch dann, wenn sie mit qualifizierter Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird.
- Speziell in dünn besiedelten Regionen können Kommunen wohnortnah häufig eher Plätze in Kindertagespflege anbieten als in Einrichtungen.

Die unmittelbaren Lebens- und Arbeitsbedingungen von Familien werden im lokalen Umfeld bestimmt. Familienfreundlichkeit und bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote werden für Kommunen zunehmend zu einem bedeutenden Wirtschafts- und maßgeblichen Standortfaktor.

4.1.1 Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaushalts. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und damit die Vermittlung von Tagespflegepersonen sowie die Verpflichtung, Kindertagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den

Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, § 24, § 22 Abs. 1 SGB VIII). Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) trägt die Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung für die entsprechenden Aufgaben (vgl. §§ 3, 69 Abs. 3, 79 Abs. 1 SGB VIII). Bei der Ausgestaltung ist die entsprechende Ländergesetzgebung zu berücksichtigen (siehe Kapitel 1.6.2.).

Zur Ausgestaltung der Kindertagespflege hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge eine Empfehlung herausgegeben (siehe Anlagen unten).

Zur Qualität in der Kindertagespflege hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) eine Stellungnahme herausgegeben (siehe Anlagen unten).

4.2 Maßnahmen zum Auf- und Ausbau

Um ein qualifiziertes Kindertagespflegeangebot, das dem lokalen Bedarf von Eltern entspricht, zur Verfügung stellen zu können, bedarf es Maßnahmen, die sich auf die Nachfrageseite beziehen, also die Eltern/Erziehungsberechtigten (siehe 4.2.1), und Maßnahmen, die sich auf die Angebotsseite beziehen, also Tagespflegepersonen und deren fachliche Begleitung (siehe 4.2.2).

4.2.1 Aufbau eines Nachfragesystems

Eltern/Erziehungsberechtigte sind Nachfrager für die pädagogische Dienstleistung 'Kindertagespflege'. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung (4.2.3.1) werden die Förderungs- und Betreuungsbedarfe der Eltern wahrgenommen und erfasst.

Kindertagespflege soll gemäß § 24 SGB VIII "bedarfsgerecht" angeboten werden.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, auch wenn die Eltern nicht wie oben beschrieben berufstätig oder in Ausbildung sind. Auch über das erste Lebensjahr hinaus kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung oder zur Schule Kindertagespflege genutzt werden.

Um Kinderbetreuung in Tagespflege in Anspruch nehmen zu können, brauchen Eltern einen ausreichenden Planungshorizont und Planungssicherheit sowie Informations- und Beratungsangebote. Elterninformation (4.2.1.1) und Elternberatung (4.2.1.2) sind daher wichtige Elemente des Nachfragesystems.

4.2.1.1 Elterninformation

Um eine zukünftige Betreuung für ihre Kinder verlässlich planen zu können, brauchen Eltern Informationen zu folgenden Fragen:

- Welche Betreuungsformen stehen vor Ort zur Verfügung und wodurch zeichnen sie sich jeweils aus?
- Welchen Anspruch haben Erziehungsberechtigte auf welche Kinderbetreuungsleistung?
- Wie sichern Eltern sich rechtlich ab und welche Eigenbeteiligung an den Kosten kommt auf sie zu?
- Wer springt bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson ein?
- Wie wird die pädagogische Qualität gesichert?

4.2.1.2 Elternberatung

Vielen Eltern fehlen Zeit, Erfahrung oder auch das Fachwissen, um eine geeignete und zuverlässige Tagespflegeperson zu finden. Um ihre Wahl- und Entscheidungsfreiheit zum Wohl des Kindes wahrnehmen zu können (Wunsch- und Wahlrecht § 5 SGB VIII), benötigen sie in der Regel beratende Unterstützung. Eine fachliche qualifizierte Beratung fördert das Zustandekommen stabiler Betreuungsverhältnisse (siehe 4.2.2.4 Vermittlung). Eine Beratung kann auch helfen, Konflikte in bestehenden Betreuungsverhältnissen aufzulösen und so dem Kind einen Wechsel der Bezugsperson zu ersparen.

Eltern/Erziehungsberechtigte haben gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung in Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch, der sich an das Jugendamt richtet, besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde.

4.2.2 Aufbau eines Angebotssystems

Ein adäquates Angebotssystem in der Kindertagespflege heißt nicht nur, geeignete Tagespflegepersonen bereit zu halten, die möglichst kontinuierlich zur Verfügung stehen. Die isolierte Arbeitssituation in der Kindertagespflege und eine unter Umständen unvollständige Qualifikation machen eine fachliche Praxisbegleitung erforderlich.

Die fachliche Begleitung kann durch öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet werden. Deren Aufgaben sind:

- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung von Tagespflegepersonen
- Erlaubniserteilung und Eignungsfeststellung nach § 43 SGB VIII
- Beratung
- Fortbildung
- Vermittlung
- Vernetzung (inkl. Vertretungssysteme)
- Qualitätssicherung
- Finanzierung und mögliche Kostenbeteiligung

Die Gesamtverantwortung trägt in jedem Fall der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Ansprechpartner ist das Jugendamt. Bundes- sowie Landesgesetze stecken den Gestaltungsspielraum für Kommunen ab.

Das Angebotssystem soll dem Bedarf nachfragender Eltern/Erziehungsberechtigter und den Ansprüchen eines öffentlich verantworteten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebotes entsprechen.

4.2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit/Anwerbung von Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflege soll durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden (vgl. §§ 13-15 SGB I; § 24 Abs. 4 SGB VIII). Zum einen sollen möglichst alle Eltern/Erziehungsberechtigten das lokale Angebot an Betreuungsplätzen kennen lernen. Eine zweite Zielgruppe der Öffentlichkeitsarbeit sind potentielle Tagesmütter und -väter, die für die Tagespflegetätigkeit gewonnen werden sollen.

Als Informationsmaterialien haben sich Broschüren und Infoblätter bewährt, die an geeigneten Orten ausgelegt werden (zum Beispiel im Jugendamt, in Kinderarztpraxen, in Familienbildungsstätten), sowie Plakate. Auch die Lokalpresse und das Internet sollten einbezogen werden. Informationsveranstaltungen sollten regelmäßig angeboten werden. Eventuell können entsprechende Informationen auch über eine Kinderbetreuungs Börse (vgl. 4.2.3.3) vermittelt werden.

Bei der Anwerbung zusätzlicher Tagespflegepersonen erweisen sich Anreize wie Versicherungsleistungen (z.B. Haftpflicht), Beihilfen zur Erstausrüstung oder Ausleihangebote für Kinderwagen als sinnvoll. Je höher die Geldleistung des Jugendamtes an die Tagespflegepersonen ausfällt, desto leichter finden sich neue Interessenten.

4.2.2.2 Erlaubniserteilung und Eignungsfeststellung

Mit der Neufassung des § 43 SGB VIII ist die Pflegeerlaubnis im Rahmen der Kindertagespflege grundlegend neu gestaltet worden. Seit 1. Oktober 2005 bedarf jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern, soweit Landesrecht diese Anzahl nicht einschränkt. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis (§ 43 SGB VIII) wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend. Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils) und
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe).

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch und das Erbringen weiterer Nachweise (z.B. polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII).

Weiterführende Literatur:

- Fachliche Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege, herausgegeben vom [Hessischen Tagespflegebüro](#). Diese Broschüre kann kostenfrei angefordert werden.
- Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege - eine Empfehlung, herausgegeben vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Diese Broschüre kann [beim KVJS heruntergeladen werden \(.pdf, 553 KB\)](#).

Weitere Infos zum Thema

[Sicherheits-Checkliste - Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung](#)

4.2.2.3 Qualifizierung durch Fortbildungskurse

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen "über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben" (§ 23, Abs. 3 SGB VIII).

Durch das "Aktionsprogramm Kindertagespflege" ist es möglich, die Kosten für die Qualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtsstunden über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Arbeitsagenturen zu finanzieren. Voraussetzung ist, dass die Qualifizierungsmaßnahme bei einem Bildungsträger stattfindet, der das gemeinsame Gütesiegel von Bund, Ländern und Bundesagentur für Arbeit vorweisen kann. Weitere Informationen und Verfahrenshinweise sind auf der Internetseite der [ESF-Regiestelle](#) zu finden.

Fortbildungen werden beispielsweise von Jugendämtern, Tageselternvereinen, Familienbildungsstätten, Volkshochschulen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten.

Inhalte der Fortbildung sind z.B.

- Eingewöhnungsphase
- schwierige Erziehungssituationen in der Kindertagespflege
- Bildungsauftrag
- Tageskinder - eigene Kinder der Tagesmutter
- Erziehungspartnerschaft mit Eltern
- Beruf Tagesmutter
- Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege
- Vernetzung und Kooperation

Das Deutsche Jugendinstitut hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Beteiligung der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Bremen ein Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen entwickelt, das allgemein als Standard gilt.

DJI-Tagespflege-Curriculum

In einem ersten Schritt evaluierte ein Projektteam des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie neun Tagespflege-Fortbildungsprogramme in sechs Bundesländern u.a. durch Unterrichtshospitationen und Interviews mit Teilnehmerinnen, Fortbildner und Fortbildnerinnen und

weiteren Experten bzw. Expertinnen. Es fasste seine Forschungsergebnisse - u.a. Güte Merkmale für die Fortbildung von Tagesmüttern und ein Bogen zur Selbstevaluation für Kursreferenten und Referentinnen - in der folgenden Publikation zusammen:

Keimeleder, Lis / Schumann, Marianne / Stempinski, Susanne / Weiß, Karin:
"Fortbildung für Tagesmütter. Konzepte-Inhalte-Methoden"

Das Buch ist leider vergriffen, kann aber auf der Seite des DJI als pdf-Datei eingesehen werden unter:
www.dji.de/bibs/fortbildungfuertagesmuetter.pdf

Das auf dieser Basis entwickelte Fortbildungsprogramm "Qualifizierung in der Kindertagespflege" enthält nicht nur inhaltlich und methodisch detailliert aufbereitete Stoffsammlungen zu allen zentralen Themenstellungen der Kindertagespflege. Es informiert zugleich über die umfangreichen Anforderungen und Leistungen der Kindertagespflege und präsentiert sie als ergänzende Betreuungsform zu Krippe, Kindergarten und Hort.

Aufbau des Curriculums:

Einführungsphase (praxisvorbereitend) (30 Unterrichtsstunden):

- Tagespflege - aus Sicht der Tagesmutter
- Tagespflege - aus Sicht der Kinder
- Tagespflege - aus Sicht der Eltern
- Zwischenbilanz und Praxishospitation

Vertiefungsphase (praxisbegleitend) (130 Unterrichtsstunden):

- Förderung von Kindern (76 Unterrichtsstunden)
- Kooperation und Kommunikation mit Eltern (27 Unterrichtsstunden)
- Arbeitsbedingungen der Tagesmutter (15 Unterrichtsstunden)
- Reflexion (12 Unterrichtsstunden)

Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Gütekriterien werden die Themen fachlich fundiert und zielgruppengerecht aufbereitet. In den Blick genommen werden dabei Erkenntnisse aus vielen Wissenschaftszweigen von der Entwicklungspsychologie über Kleinkindpädagogik bis hin zur Erwachsenenbildung. Die Qualifizierung orientiert sich eng an den für die Kindertagespflege typischen Alltagssituationen. Zu jedem Thema werden zur Verfügung gestellt:

- Inhaltliche Ausarbeitungen für die Referentin bzw. den Referenten,
- Arbeitsblätter für die Tagesmütter mit Fallbeispielen etc.,
- Vorschläge für Übungen,
- Spiel- und Lockerungselemente,
- Handreichungen für Tagesmütter zum Mit-nach-Hause-Nehmen,
- Vertiefungsaufgaben,
- Literaturempfehlungen für Referentinnen bzw. Referenten und Tagesmütter

Die Loseblattsammlung umfasst mehr als 600 Seiten. Sie richtet sich an Referentinnen und Referenten, die Fortbildungsveranstaltungen für Tagesmütter anbieten, aber auch an alle Verantwortlichen, die sich

mit der Kindertagespflege beschäftigen, sich fort- oder weiterbilden wollen oder sich generell für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege interessieren.

Das Curriculum ist im Kallmeyer-Verlag in Verbindung mit Klett erschienen:

Karin Weiß/ Susanne Stempinski/ Marianne Schumann/ Lis Keimeleder:

"Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum 'Fortbildung von Tagesmüttern'"

Überarbeitete und erweiterte Auflage, Seelze-Velber 2002

ISBN 3-7800-5246-9

69,95 Euro

4.2.2.4 Vermittlung

Vermittlung ist der fachliche Beratungsprozess, der auf die Realisierung eines stabilen und für das Kind förderlichen Betreuungsverhältnisses abzielt. Notwendig ist zum Beispiel die Ermittlung des Elternbedarfes, die Vorauswahl geeigneter Personen, die Anbahnung des Kontakts und die Unterstützung der Abstimmung individueller Lösungen zwischen Eltern und Tagespflegeperson. Die getroffenen Vereinbarungen werden von Tagespflegeperson und Eltern in einem [Betreuungsvertrag](#) schriftlich festgehalten.

Daran schließt die Eingewöhnungsphase des Kindes bei der Tagespflegeperson an.

Voraussetzung für die Vermittlung ist die Eignung der Tagespflegeperson (siehe 4.2.2.2).

Bei der Vermittlung sind zu berücksichtigen:

- die Wünsche der Eltern (Wunsch- und Wahlrecht § 5 SGB VIII)
- Alter, Entwicklungsstand sowie besondere Bedürfnisse des Kindes
- Lage der Tagespflegestelle
- Betreuungszeiten
- Erziehungsvorstellungen
- Zusammensetzung der Kindergruppe (bezüglich Alter, Geschlecht usw.)

4.2.2.5 Beratung

Bei einem Tagespflegeverhältnis kommen zwei unterschiedliche Parteien zusammen und müssen ihre gegenseitigen Erwartungen und ihre Kooperation regelmäßig miteinander abstimmen. Dabei gibt es diverse Konfliktpotenziale, die von den Erziehungsstilen über Rivalitäten bis zu Konflikten über nicht eingehaltene Vereinbarungen reichen. In telefonischen oder persönlichen Einzelberatungen der Fachkraft mit den Eltern (siehe auch 4.2.1.2) und/oder der Tagespflegeperson oder auch in Dreiergesprächen können Lösungen bei Problemen oder Konflikten gemeinsam erarbeitet und das Betreuungsverhältnis stabilisiert und weiterentwickelt werden.

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte (siehe 4.2.1.2) haben einen Rechtsanspruch auf Beratung (§ 23, Abs. 4 SGB VIII). Diese sollte in ausreichendem Umfang und zeitnah zur Verfügung stehen.

Beratung kann durch Mitarbeiter/innen des Jugendamtes selbst oder Beauftragte des Jugendamtes z.B. nachgeordnete Stellen wie Erziehungsberatungsstellen oder freie Träger angeboten werden.

4.2.2.6 Vernetzung

In der Kindertagespflege arbeitet die Tagespflegeperson in der Regel allein, also ohne ein Team, im Privathaushalt oder in extra angemieteten Räumen. Dies stellt eine strukturelle Schwierigkeit dar. Eine gezielte fachliche und kollegiale Vernetzung der Tagespflegepersonen kann dabei hilfreich sein.

Auch Fortbildungen schaffen einen kollegialen Gruppenzusammenhang. Eine sinnvolle Ergänzung sind regelmäßige praxisbegleitende, moderierte Gesprächsgruppen. Sie dienen der Reflexion und Unterstützung der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Eltern und fördern die persönliche und fachliche Weiterentwicklung der Tagespflegepersonen.

Spielgruppen mit Kindern, die von verschiedenen Tagespflegepersonen regelmäßig besucht werden, fördern die Vernetzung und die Entwicklung von Vertretungssystemen (siehe 4.2.2.6.1 Vertretungssystem bei Urlaub, Krankheit oder kurzfristigen Notfällen).

Manche Tagespflegepersonen sind in Tageselternvereinen organisiert. Solche Vereine bilden eine wichtige Vernetzungsebene. Aber auch fachliche Kooperationen mit Ämtern und anderen relevanten Institutionen vor Ort (z.B. Kindertageseinrichtungen) tragen zur besseren Anbindung der Tagespflegepersonen bei.

4.2.2.6.1 Vertretungssystem bei Urlaub, Krankheit oder kurzfristigen Notfällen

Für Eltern ist eine Vertretungsregelung in der Kindertagespflege wichtig. Sie muss verlässlich und gut organisiert sein. Laut § 23 SGB VIII haben Eltern einen Anspruch auf Vertretung, welche das Jugendamt zu gewährleisten hat.

Die Person, die die Vertretung übernimmt, sollte den Kindern vertraut sein. Das bedeutet, dass unabhängig vom konkreten Vertretungsfall regelmäßige Treffen mit Tageskindern und der Vertretungsperson stattfinden sollten.

Häufig vertreten sich Tagesmütter gegenseitig, was allerdings nur bei geringer Kinderzahl praktikabel ist. Teilweise werden auch Vertretungskräfte eingesetzt, die den Kindern beispielsweise durch wöchentliche Spielgruppentreffen bekannt sind, oder die dank innovativer Kooperationsprojekte zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kurzfristig aushelfen können.

4.2.2.7 Qualitätssicherung

Mit dem Ausbau der Kinderbetreuung in Tagespflege sollten auch Qualitätssicherungssysteme entwickelt werden. Für Aufbau, Sicherung und Weiterentwicklung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege gibt es folgende grundlegende Ansatzpunkte:

- die Auswahl und Zulassung von geeigneten Tagespflegepersonen,
- die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen durch eine Fachberatungsstelle,
- die Feststellung von Prozess- und Strukturqualität in den Tagespflegestellen sowie
- die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (Ausführungsgesetze und Verordnungen auf Länder- und kommunaler Ebene).

Literatur:

- Weiß, Karin / Tietze, Wolfgang: Qualität - Aufbau, Sicherung, Feststellung, in: Jurczyk, Karin et al.: Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten, Weinheim/Basel: Beltz 2004, S.165-199

- Tietze, Wolfgang / Knobloch, Janina / Gerszonowicz, Eveline: Tagespflege-Skala (TAS). Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege. Weinheim/Basel: Beltz 2005

4.2.2.8 Finanzierung und Kostenbeteiligung der Eltern

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren ein:

- den Sachaufwendungen für das Kind für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.
- einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung und der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.
- Sozialleistungen für eine nachgewiesene Unfallversicherung der Tagesmutter.
- der Hälfte des Beitrages für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung bzw. Rentenversicherung sowie eine angemessene und nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherung der Tagesmutter.

Die Höhe der Leistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt oder durch Landesrecht geregelt.

Eltern, die nach § 24 SGB VIII leistungsberechtigt sind (in Arbeit oder Ausbildung, Arbeit suchend) werden zu einer Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII herangezogen.

Literaturempfehlung:

Sell, Stefan/ Kukula, Nicole (2012). Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege. Herausgegeben vom [Bundesverband für Kindertagespflege](#), dort kostenfrei herunterzuladen.

4.2.2.9 Selbstständige Tätigkeit oder Festanstellung

Die Kindertagespflege wird in der Regel als selbstständige Tätigkeit ausgeführt. Die Kindertagespflegepersonen erhalten ihr Entgelt vom öffentlichen Jugendhilfeträger oder von den Eltern auf privat vereinbarter Basis. Sie müssen selbst für ihre Sozialversicherung sorgen und Einkommensteuer zahlen.

Sofern gemäß der Landesgesetzgebung bzw. der örtlichen Satzung entsprechend möglich, können Kindertagespflegepersonen fest angestellt werden. Dies kann auch durch den öffentlichen Jugendhilfeträger als Anstellungsträger realisiert werden. Noch bis Ende 2014 kann hierfür eine Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege beantragt werden.

Nähere Informationen sind auf der [Internetseite der ESF-Regiestelle](#) zu finden und im [Förderleitfaden](#).

4.2.2.10 Kindertagespflege im Verbund - Großtagespflege

In manchen Bundesländern ist es möglich, mehr als 5 Kinder in sogenannten "Großtagespflegestellen" zu betreuen. In der Regel betreuen dann zwei Tagespflegepersonen jeweils maximal 5 Kinder. Die Betreuung findet üblicherweise in extra Räumen innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses einer Tagesmutter oder in extra angemieteten Räumen statt. Die Ausgestaltung und Qualitätsstandards dieser Tagespflegeverhältnisse können sehr unterschiedlich sein. Diese wurden bzw. werden in den Bundesländern und Kommunen ausgeführt.

4.2.3 Administrative Steuerung

Die lokale Steuerung der Kindertagespflege erfordert die Abstimmung von Nachfrage- und Angebotssystem unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten zum Beispiel

- im Rahmen der Jugendhilfeplanung (siehe 4.2.3.1)
- bei der Einrichtung einer Fachberatungsstelle für Kindertagespflege (siehe 4.2.3.2)
- bei der Einrichtung einer Kinderbetreuungs Börse (siehe 4.2.3.3)
- im Rahmen der Übertragung öffentlicher Aufgaben an freie Träger (siehe 4.2.3.4)
- beim Aufbau eines lokalen Kooperationsnetzes (siehe 4.2.3.5)

4.2.3.1 Jugendhilfeplanung

Die Planungsverantwortung für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, also auch für Kinderbetreuung in Tagespflege, liegt nach § 80 SGB VIII bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, auf der örtlichen Ebene bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Ziel der Planung ist eine Angebotsstruktur, die den Eltern ermöglicht, zwischen verschiedenen Alternativen zu wählen.

Jugendhilfeplanung beinhaltet u.a.

- eine Bestandsaufnahme der Kinderbetreuungsangebote,
- die Ermittlung der Bedarfe der Familien,
- Leitlinien für die qualitative Ausgestaltung (zum Beispiel der Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Beratungsangebote, Anreizsysteme für Tagespflegepersonen) und
- die laufende Geldleistungs-/Gebührenordnung

Bei der Jugendhilfeplanung ist die Übergangsregelung § 24a SGB VIII zu beachten. Kommunen, die am 1. Januar 2005 nicht das erforderliche Angebot an Kinderbetreuungsangeboten gewährleisten konnten, unterliegen einer jährlichen Berichtspflicht über den jeweils erreichten Ausbaustand der Kinderbetreuungsangebote für Kinder unter 3 und im schulpflichtigen Alter.

Die neu eingeführte Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) verbessert die Planbarkeit des Tagespflegeangebots, da dem Jugendamt nun alle Tagespflegepersonen über das Erlaubnisverfahren bekannt sind.

Weiterführende Literatur:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Familienforschung Baden-Württemberg: Monitor Familienforschung, Ausgabe Nr. 12: Gutscheine: Gezielte Förderung für Familien, Januar 2008

4.2.3.2 Einrichtung einer Fachberatungsstelle

Eine begleitende Infrastruktur für die Kindertagespflege umfasst

- die Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- Vermittlung,
- Beratung,
- Fortbildung,
- Gesprächsgruppen/Supervision,

- Vernetzung mit anderen Institutionen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Qualitätssicherung sowie
- ein Vertretungssystem.

Die Aufgaben sollten möglichst zu einem integrierten System fachlicher Begleitung zusammengefasst werden. Die Fachberaterin bzw. der Fachberater sollte sozialpädagogisch qualifiziert sein sowie pädagogische und rechtliche Fachkenntnisse bezogen auf die Kindertagespflege aufweisen. In der Begründung zum Regierungsentwurf des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) wird als Orientierungsrahmen ein Schlüssel von einer Fachberatungskraft für 60 Tagespflegeverhältnisse genannt.

Die rechtlich-organisatorische Verankerung einer Fachberatungsstelle Kindertagespflege unterliegt den Bestimmungen über Rechtsträgerschaft in SGB VIII mit Aussagen

- zur gemeinsamen Gestaltungsaufgabe Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe (§ 3),
- zur Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79) und
- zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 74)

4.2.3.3 Kinderbetreuungs Börse

Kinderbetreuungsbörsen sind Datenbanken, in denen trägerübergreifend alle Arten von Angeboten zur Kinderbetreuung, also insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflegepersonen, zusammengefasst sind und die sowohl von Behörden und Verbänden als auch insbesondere von Eltern eingesehen werden können. Möglich ist auch die Berücksichtigung weiterer Angebote wie Ferienbetreuung und Kinderspielkreise. Daten, die im Internet erscheinen können, sind beispielsweise die Anzahl der vorhandenen und freien Plätze, des betreuenden Personals, die Öffnungszeiten und oder das pädagogische Konzept.

Von der Betreuungsbörse profitieren alle:

- Eltern können sich einfach informieren,
- Einrichtungen und Tagesmütter präsentieren ihr Angebot,
- Länder und Kommunen erhalten einen besseren Überblick,
- Verbände können ihr Profil hervorheben
- Jobcenter und Betriebe werden die Börse nutzen, um Betreuungsplätze zu vermitteln.

Voraussetzung für die Einrichtung einer kommunalen Kinderbetreuungs Börse ist die umfassende Vernetzung und Beteiligung möglichst aller Träger und Betreuungsanbieter vor Ort.

Weitere Informationen zur Kinderbetreuungs Börse finden Sie unter: [Kinderbetreuungsboerse](#)

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt die erforderliche Server-Software KiBeO 1.0 kostenlos zur Verfügung. (Klicken Sie hier: [KiBeO 1.0](#)), um die Software herunterzuladen.

4.2.3.4 Vereinbarungen mit freien Trägern

Grundsätzlich zu unterscheiden ist

- zwischen Leistungen nach § 23 und

- der Erlaubniserteilung nach § 43

Leistungen nach § 23: Während die Geldleistung (Pflegegeld) unter den Voraussetzungen des § 24 immer vom Jugendamt gewährt und erbracht wird, können Dienstleistungen im Bereich der Kindertagespflege (z.B. Fachberatung, Vermittlung, Qualifizierung) auch von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht werden. Die Gesamtverantwortung bleibt in jedem Fall beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (§79 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 kann ausschließlich der öffentliche Träger erteilen bzw. versagen oder zurücknehmen. Besitzt eine Person eine Erlaubnis, so können ihr auch durch den freien Träger Kinder vermittelt werden.

In einer Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem freien Träger der Jugendhilfe werden im Wesentlichen die vom freien Träger zu erbringenden Leistungen beschrieben sowie eine Übereinkunft über Kosten- und Finanzierungsmodalitäten erzielt. Nach §74 SGB VIII soll das Jugendamt die entsprechenden Aktivitäten der freien Träger ideell und finanziell unterstützen.

Weitere Infos zum Thema

- 7. Interessantes für Wohlfahrtsverbände
- 4.4 Beispiele guter Praxis

4.2.3.5 Kooperationen

Da an der Umsetzung der Kindertagespflege häufig nicht nur die Kommune und das Jugendamt beteiligt sind, sondern auch Vereine und Verbände, Betriebe und Kindertageseinrichtungen vor Ort, sollte eine kontinuierliche fachliche Kooperation hergestellt werden. Zuständigkeiten und Kompetenzverteilung sollten geklärt und der Informationsfluss sowie ein regelmäßiger Fachaustausch zu Bedarfs- und Problemlagen sichergestellt werden.

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe können im Rahmen einer Vereinbarung Aufgaben in der Kindertagespflege übernehmen (siehe 4.2.3.4). Kooperationspartner können auch Kindertageseinrichtungen vor Ort sein. Mancherorts existieren bereits innovative Verbundsysteme mit verschiedenen Formen der Kinderbetreuung, die erhebliche Synergieeffekte erzeugen. Die Wohlfahrtsverbände spielen eine zunehmend wichtige Rolle in der Kindertagespflege (siehe Kapitel 7). Aus der Arbeitsmarktperspektive sind auch Arbeitsagenturen und Jobcenter an Kindertagespflege interessiert (siehe Kapitel 6), ebenso wie Betriebe im Interesse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe Kapitel 5).

4.3 Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege anzustreben, können für alle Beteiligten gewinnbringend sein:

- Tagespflegepersonen können Räumlichkeiten und Fortbildungsangebote von Kindertageseinrichtungen mitnutzen. In Krankheits- oder Urlaubszeiten kann eine Vertretung durch die Einrichtung geleistet werden.
- Kindertageseinrichtungen können Eltern sehr kleiner Kinder an Tagespflegepersonen verweisen, durch Kooperation mit Tagespflegepersonen als ergänzende Betreuung auch Kinder mit

ungünstigen Betreuungszeiten versorgen oder in Krankheits- oder Urlaubszeiten durch Tagespflegepersonen unterstützt werden.

- Eltern und Kinder lernen die Kindertageseinrichtung kennen und haben eine Vorstellung davon, wie die Betreuung nach der Zeit in der Kindertagespflege aussehen kann. Eine Eingewöhnung fällt dann leichter.
- Insbesondere die gegenseitige Ergänzung und Vertretung ist für Kommunen interessant, weil sie eine bedarfsgerechte und verlässliche Planung und Versorgung von Betreuungsplätzen ermöglicht.
- Für Betriebe ist sie interessant, weil unter diesen Voraussetzungen die Betreuung der Kinder ihrer Mitarbeiter noch besser gewährleistet ist und die Mitarbeiter unbesorgt ihrer Tätigkeit nachgehen können.
- Träger von Einrichtungen können durch die Kooperation mit Tagespflegepersonen ein noch breiteres Angebot schaffen und ein für Eltern interessantes Profil herausbilden.

Mehr zu diesem Thema finden Sie in hier:

Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

[- Expertise -](#)

Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

[- Handlungsempfehlungen für Politik, Träger und Einrichtungen -](#)

Beschluss der Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) im November 2006 zu [Kooperation und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum](#)

["Es passt – Zusammenarbeit in der Kinderbetreuung" \(pdf, 1,65 MB\)](#) (Bericht des Modellprojekts "Vernetzte Kinderbetreuung" in Hamburg im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege)

5 Wissenswertes für Betriebe

Familienfreundlichkeit ist mittlerweile ein wichtiges Qualitätsmerkmal für Betriebe.

Programme der Bundesregierung (www.erfolgsfaktor-familie.de), diverse Wettbewerbe und Auszeichnungen (z.B. durch Stiftungen) und Initiativen wie die Bündnisse für Familien unterstützen Betriebe in ihren Bemühungen, noch familienfreundlicher zu werden. Zur Familienfreundlichkeit gehört unter anderem auch, jungen Eltern bei der Frage der Kindertagesbetreuung hilfreich zur Seite zu stehen.

Die Kindertagespflege kann hierfür eine interessante Möglichkeit für Betriebe sein.

5.1 Warum ist Kindertagespflege für Betriebe interessant?

Immer mehr Arbeitgeber erkennen die Notwendigkeit und sehen Vorteile darin, sich für Kinderbetreuung zu engagieren: Mit guter Kinderbetreuung können Eltern mit freiem Kopf und geringen Fehlzeiten ihre beruflichen Verpflichtungen erfüllen. Viele Arbeitnehmer können nur dank guter Kinderbetreuung überhaupt wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren.

Die Kindertagespflege kann die ideale Lösung für die Kinderbetreuung sein. Bei besonders guter Organisation ist sie sehr flexibel und bietet auch in Ausnahmesituationen Sicherheit.

- Kindertagespflege ist oft die einzige Möglichkeit der regelmäßigen Kinderbetreuung, denn vor allem für unter Kinder unter 3 Jahren gibt es in vielen Regionen kaum Plätze in Kindertagesstätten. Auch Ganztagsplätze für 3- bis 6-Jährige sowie Betreuung ergänzend zur Schule gibt es häufig nicht genug.
- Wegen ihrer überschaubaren, familienähnlichen Struktur ziehen viele Eltern die Kindertagespflege anderen Betreuungslösungen vor.
- Nicht zuletzt ist Kindertagespflege erheblich kostengünstiger als andere Betreuungslösungen, die eingesetzt werden, wenn keine öffentlichen, bezahlbaren Plätze in Kindertagesstätten vorhanden sind- wie ein Au-pair oder eine private Kinderfrau.

Gute Kindertagespflege ist aber knapp, und kaum eine Region hat ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Tagesmüttern. Durch gezielte Unterstützung der Kindertagespflege können Betriebe diese Betreuungsmöglichkeit überhaupt erst ermöglichen und die Qualität und Zuverlässigkeit des Angebots verbessern. In diesem Handbuch erfahren Sie, wie Sie diese Idee praktisch umsetzen können.

5.1.1 Zuschuss des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschuss zur Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 33 EStG) ist für Unternehmen eine sehr einfache und kostengünstige Möglichkeit, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Kinderbetreuung finanziell zu unterstützen. Der Zuschuss wird zweckgebunden für die Kosten der Betreuung und Unterbringung von Kindern im Vorschulalter in Einrichtungen oder bei Tagesmüttern eingesetzt und muss zusätzlich zum Gehalt ausbezahlt werden. Für Firmenangehörige ist dieser Zuschuss fast immer günstiger als eine Gehaltserhöhung. Firmen entlasten mit diesem Zuschuss ihre Beschäftigten und erleichtern ihnen die Entscheidung, nach der Elternzeit früh wieder an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren.

Noch nutzen nur wenige Unternehmen diese Möglichkeit der Unterstützung von Beschäftigten. Dabei sind die Vorteile offenkundig: Der Zuschuss zur Kinderbetreuung kann sehr flexibel und individuell gegeben werden, er ist kostengünstig, erfordert kaum Zeit und Planungsaufwand - und er bietet den Beschäftigten direkte und schnelle Entlastung.

5.1.2 Nutzen für Betriebe

Unterstützung der Kindertagespflege bringt Betrieben viele Vorteile:

- Kindertagespflege bietet den Beschäftigten verlässliche und bezahlbare Betreuung.
- Die Betreuungszeiten decken in der Regel die Arbeitszeiten der Eltern ab.
- Tagesmütter oder -väter betreuen die Kinder bei Bedarf sehr flexibel, z.B. früh morgens, bis in den Abend oder über Nacht. Die Kindertagespflege kann in Not- und Ausnahmesituationen auch für Kinder genutzt werden, die ansonsten anderweitig betreut werden. Diese Flexibilität können Betriebe durch gezielter Unterstützung fördern.
- Die Kindertagespflege schließt Betreuungslücken, besonders für Kinder unter 3 Jahren, aber auch für 3- bis 6-Jährige und für Schulkinder.
- Kindertagespflege ist für viele Eltern besonders attraktiv, wenn sie qualitativ hochwertig ist. Deshalb zahlt es sich für Betriebe besonders aus, wenn sie die Qualität und Zuverlässigkeit der Kindertagespflege mit finanzieller Förderung gezielt verbessern.
- Ein gutes Angebot an Kindertagespflege kann Mitarbeiterinnen in Elternzeit dazu ermutigen, früh wieder an den Arbeitsplatz zurückzukehren.
- Betriebe, die sich für Kinderbetreuung engagieren, sind attraktive Arbeitgeber und haben u. a. Vorteile bei der Personalgewinnung.
- Durch das Engagement werden vorhandene Plätze in der Kindertagespflege erhalten und zusätzliche geschaffen. Betriebe gewährleisten dadurch eine gute die Betreuungssituation vor Ort und leisten ihren Beitrag für das Gemeinwesen, was wiederum . Dadurch kann ihr Image und ihre Präsenz am Ort positiv gestärkt und werbewirksam eingesetzt werden.

vgl. Maßnahmen 5.2 Wie kann ein Betrieb die Kindertagespflege fördern?

5.1.3 Nutzen für Eltern

Die Kindertagespflege bietet berufstätigen Eltern folgende Vorteile:

- Sie ermöglicht vielen Eltern (wieder) berufstätig zu sein, insbesondere, wenn die Kinder sehr klein sind. Wegen der familienähnlichen Betreuungssituation geben viele Eltern gerade ihre kleinen Kinder bewusst in die Kindertagespflege statt in eine Einrichtung.
- In Kindertagespflege werden Kinder in einer kleinen Gruppe (bis 5 Kinder) individuell betreut, sie haben Kontakt mit anderen Kindern und lernen wie von Geschwisterkindern.
- Die Kindertagespflege kann berufstätigen Eltern große Flexibilität bieten: Wenn Eltern gelegentlich länger arbeiten, an einer Fortbildung teilnehmen oder auf Dienstreise sind, decken manche Tageseltern den zusätzlichen Bedarf ab. Selbstverständlich ist das allerdings nicht. Deshalb sollte bereits bei der Auswahl der Tagesmutter geklärt werden, ob eine derart flexible Betreuung möglich ist.

Gezielte Förderungen durch Betriebe (siehe: 5.2 Wie kann ein Betrieb die Kindertagespflege fördern?) erhöhen die Qualität und Zuverlässigkeit der Kindertagespflege und damit auch den Nutzen für die Eltern. Hierzu zählen insbesondere die Qualifizierung und Beratung der Tagespflegepersonen, die Beratung für die Eltern oder die Vernetzung der Tagespflegestellen auch für Vertretungsregelungen.

Weitere Infos zum Thema

[Kurzprofil: Das zeichnet die Kindertagespflege aus](#)

5.2 Wie kann ein Betrieb die Kindertagespflege fördern?

Betriebe können die Kindertagespflege gezielt fördern und ihre Beschäftigten dadurch effektiv unterstützen. Dafür bieten sich verschiedene Maßnahmen an, die teils schon mit geringem Engagement und niedrigen Kosten umgesetzt werden können und sich auch kombinieren lassen. Besonders der Zuschuss zur Kindertagespflege (Kapitel 5.1.1) kann alle anderen Möglichkeiten ergänzen.

Die hier vorgestellten Maßnahmen für Betriebe rund um die Kindertagespflege wurden nach Aufwand geordnet. Ergänzend werden Tipps zur Kommunikation im Unternehmen gegeben: Denn jede Maßnahme kann nur genutzt werden, wenn sie den Beschäftigten bekannt ist.

Betriebe können die Kindertagespflege mit folgenden Möglichkeiten unterstützen:

- 5.2.1 Erleichtern Sie den Beschäftigten die Suche nach Kindertagesbetreuung im vorhandenen Angebot
- 5.2.2 Kooperieren Sie mit den lokalen Akteuren in der Kindertagespflege
- 5.2.3 Beauftragen Sie einen Beratungs- und Vermittlungsservice
- 5.2.4 Bezuschussen Sie die Kindertagespflege bei den Beschäftigten
- 5.2.5 Betriebseigene Plätze in der Kindertagespflege
- 5.2.6. Stellen Sie selbst Tagesmütter /-väter an
- 5.2.7 Ergänzend: Tipps zur Kommunikation im Unternehmen und in der Öffentlichkeit

Ergänzend zu den hier genannten Informationen finden Sie weitere interessante Hinweise in den Broschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

[Unternehmen Kinderbetreuung – Praxisleitfaden für die betriebliche Kinderbetreuung](#)

[Kindertagespflege: die familiennahe Alternative - Ein Leitfaden für Unternehmen](#)

5.2.1 Erleichtern Sie den Beschäftigten die Suche nach Kindertagesbetreuung im vorhandenen Angebot

Betriebe können ihren Beschäftigten helfen, eine zuverlässige und gute Tagesbetreuung zu finden, indem sie ihnen aktuelle, für den jeweiligen Ort gültige Informationen für die Suche nach einer Tagesmutter (oder auch zu anderer Kinderbetreuung) zur Verfügung stellen (vgl. auch Kapitel 5.2.2). In der Regel kann das örtlich zuständige Jugendamt diese Informationen zur Verfügung stellen.

Für diese einfache Form der Unterstützung sprechen wichtige Argumente:

- Sie eignet sich auch für Unternehmen mit begrenzten finanziellen und zeitlichen Ressourcen. Sie kann zudem sehr gut mit anderen Maßnahmen wie dem Kinderbetreuungszuschuss kombiniert werden.
- Eltern kennen oft nicht alle Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort, besonders nicht, wenn Sie für ihr erstes Kind eine Betreuung suchen oder neu zugezogen sind. Sie an die richtigen Stellen zu verweisen und die ersten Informationen direkt zur Verfügung zu stellen, bringt sie früh auf den richtigen Weg und erspart ihnen Arbeit und Zeit.
- Für eine gute Kinderbetreuung müssen sich Eltern möglichst früh über das Angebot informieren können und einen Platz reservieren.
- Die Beschäftigten können sich mit gezielten Informationen frühzeitig orientieren und finden schneller eine Kinderbetreuung. Davon profitiert auch der Arbeitgeber, denn die Beschäftigten haben schnell wieder den Kopf frei für ihre Arbeit.

5.2.1.1 Tipps zum Vorgehen

1. Sammeln Sie Informationen zur Kindertagespflege

- Stellen Sie Broschüren, Adressenlisten, aber auch Adressen von Internetseiten der lokalen Stellen zusammen, die zur Kindertagespflege und Kinderbetreuung beraten oder Betreuungsplätze vermitteln. Zu diesen Stellen gehören das Jugendamt und, wenn vorhanden, Tagespflegevereine oder Vermittlungsagenturen in der Region oder am Wohnort der Familien. Mehr zu den lokalen Anlaufstellen finden Sie dazu auch in Kapitel 5.2.2 und unter www.bvkt.de bzw. www.mittelstand-und-familie.de.
- Denken Sie dabei an alle Gemeinden, die für Ihre Firma und für die Eltern in Ihrer Firma relevant sind.
- Stellen Sie zusätzlich Informationen und Broschüren zur Verfügung, die bei der Suche und Auswahl von Kindertagespflege helfen können (vgl. Downloads auf dieser Seite; siehe auch Kapitel 2.4 "Worauf ist beim Abschluss eines Betreuungsvertrages zu achten?")

2. Machen Sie die Informationen für alle zugänglich

- Legen Sie einen Ordner aus, in dem diese Informationen gesammelt sind und achten Sie darauf, dass der Ordner möglichst leicht für alle zugänglich ist. Legen Sie dem Ordner auch ein Blatt bei, auf das sich Eltern, die bereits Erfahrung bei der Suche nach Kinderbetreuung haben, als Ansprechpartner für andere eintragen können.
- Falls Sie ein firmeneigenes Intranet haben, können Sie die Informationen auch dort einstellen.
- Vielleicht ist sogar ein Kindertagespflegeforum im Intranet möglich, wo Beschäftigte Adressen, Tipps und Erfahrungsberichte austauschen können.
- Verweisen Sie auf die ausführlichen Informationen aus diesem Portal, indem Sie Ihr Internet-Angebot mit dieser Seite verlinken oder im Intranet auf diese Seite aufmerksam machen.

3. So erleichtern Sie den Eltern die Suche

- Überlegen Sie, ob vielleicht eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Eltern bei der Suche unterstützen kann, zum Beispiel bei der Recherche der Adressen von Jugendämtern, Tagespflegevereinen oder Agenturen. In manchen Gemeinden gibt es Kinderbetreuungsbörsen, die Auskunft über jede Art von Kinderbetreuung geben können.

- Bieten Sie bei Bedarf an, für Beschäftigte Suchanzeigen zu schalten oder die Kosten für die Anzeige zu übernehmen: [Download Muster für Anzeige](#)
- Erlauben Sie Ihren Beschäftigten, während der Suchphase Telefonate vom Arbeitsplatz aus zu führen, und ermöglichen Sie flexible Arbeitszeiten, wenn Eltern Termine zum Kennenlernen von Tagesmüttern haben.

4. Machen Sie Ihre Beschäftigten auf die Hilfen aufmerksam

- Erinnern Sie Ihre Beschäftigten immer wieder bei persönlichen Gesprächen, Betriebsversammlungen oder durch Rundmails und Aushänge an die Informationen und Hilfen, die in der Firma zur Verfügung stehen.

Weitere Infos zum Thema

[Auszeichnung Kindertagespflege](#)

[Anforderungsliste Tagesmutter](#)

[Rücklaufbogen Tagesmutter](#)

[Gesprächsleitfaden Tagesmutter](#)

[Checkliste Hausbesuch](#)

5.2.2 Kooperieren Sie mit den lokalen Akteuren in der Kindertagespflege

Wie sich Ihre Firma einbringen kann, hängt von den konkreten Verhältnissen in der Kindertagespflege am jeweiligen Ort und vom jeweiligen Unterstützungsbedarf ab.

- Das Jugendamt:

Manche Jugendämter sind selbst sehr aktiv in der Kindertagespflege, beraten Eltern und Tagespflegepersonen umfassend, vermitteln freie Plätze, qualifizieren sie und prüfen die Tagespflegepersonen durch Hausbesuche. Andere haben die Beratung, Qualifizierung und Vermittlung ganz oder teilweise an andere Anbieter ausgelagert. In jedem Fall kann Ihnen das zuständige Jugendamt mitteilen, wer für die Kindertagespflege vor Ort Ansprechpartner ist.

- Vereine und freie Träger:

In vielen Regionen organisieren engagierte Menschen in Tagespflegevereinen und bei freien Trägern der Jugendhilfe die Kindertagespflege. Zusätzlich, anstelle oder im Auftrag des Jugendamts qualifizieren und beraten diese Organisationen Tagesmütter. Sie beraten auch Eltern und vermitteln Tagesmütter. Viele dieser Vereine sind im Bundesverband für Kindertagespflege e.V. organisiert; die Adressenliste [finden Sie hier](#).

- Gewerbliche Agenturen:

In manchen Städten und Regionen sind gewerbliche Agenturen in der Kindertagespflege aktiv. Sie bieten ebenfalls Beratung und Qualifizierung für Tagesmütter sowie Beratung und Vermittlung für Eltern. Sie arbeiten kostenpflichtig im Auftrag einzelner Eltern oder deren Arbeitgeber.

- Lokale Bündnisse für Familie:

In vielen Städten und Gemeinden Deutschlands sind zudem die "Lokalen Bündnisse für Familie" gegründet worden, von denen sich einige besonders für die Kinderbetreuung, manche auch gezielt in der Kindertagespflege engagieren. Mancherorts ist auch die jeweilige Industrie- und Handelskammer an den "Lokalen Bündnissen für Familien" beteiligt.

Wenn die Beschäftigten Ihrer Firma aus mehreren Gemeinden zur Arbeit pendeln, sollten Sie die Kindertagespflegestruktur in der gesamten Region prüfen. Versuchen Sie vor allem herauszufinden, ob es schon Modelle für die Kooperation mit Firmen in der Kindertagespflege in Ihrer Region gibt und ob Sie sich daran beteiligen können.

5.2.2.1 Was kann Ihre Firma beitragen?

Ihre Firma kann die vorhandenen Strukturen der Kindertagespflege auf verschiedene Art unterstützen:

- Geldspenden, die am flexibelsten verwendet werden können,
- Sponsoring einzelner Aktivitäten, zum Beispiel eines Erste-Hilfe-Kurses bei Säuglingen und Kleinkindern für Tagesmütter,
- Sachspenden wie Computer oder Büromaterialien,
- Fachkompetenz, zum Beispiel die Erstellung der Internetseite für die Kindertagespflege, Beratung zur Vereinsabrechnung, Schulung bei der Einführung neuer Software,
- Logistik, wie die Betreuung einer Internetseite zur Kindertagespflege auf Ihrem Firmen-Server oder die Überlassung von Räumen für Qualifikationsmaßnahmen,
- Mitarbeit, zum Beispiel im Lokalen Bündnis für Familie oder in einem Netzwerk für Kindertagespflege,
- "Kauf" von Serviceleistungen bei gewerblichen Anbietern. Auch dadurch wird das Angebot aufrechterhalten und kann ausgebaut werden (vgl. Kapitel 5.2.3).

Vor allem Tagespflegevereine sind für die unterschiedlichsten Unterstützungsformen dankbar. Vereine bieten Ihnen den Vorteil, dass sie Spenden quittieren können. Ihrer Phantasie sind keine Grenzen gesetzt: Noch gibt es nicht viele praxiserprobte Modelle. Sie können also jederzeit etwas Neues ausprobieren.

5.2.2.2 Was kann Ihre Firma für die Unterstützung erwarten?

Ihre Firma zieht aus diesem Engagement vielfältigen Gewinn:

- Mehr und bessere Kindertagespflege kommt Ihren Beschäftigten und den Eltern in der Region zugute - und stärkt die Anziehungskraft Ihrer Gegend.
- Sie zeigen sich als lokal engagiertes und familienfreundliches Unternehmen, erhöhen bei entsprechender Werbung (Zeitungs- und Radiobeiträge, Erwähnung auf Ihrer eigenen Homepage oder Firmenzeitung) Ihren Bekanntheitsgrad, schaffen Sympathie bei alten und neuen Kunden, und Sie sind attraktiver für junge, hochqualifizierte Arbeitskräfte.
- Geld- oder Sachspenden schaffen, wenn Sie wollen, auch enge Kontakte zwischen dem jeweiligen Verein und Ihrem Unternehmen. Das kann Ihren Beschäftigten direkt helfen - zum Beispiel wenn Sie frühzeitig über freie Betreuungsplätze informiert werden. Es gibt Beispiele, wo Firmen meist größere Geldspenden von einigen tausend Euro an die lokalen Tagespflegenetze geben und dafür eine effektive Unterstützung für Ihre Beschäftigten erwarten.

5.2.2.3 Tipps zum Vorgehen

1. Klärung der Strukturen und Akteure vor Ort:

- Recherchieren Sie, welche Tagespflegestrukturen in den für die Beschäftigten relevanten Gemeinden vorhanden sind. Beginnen Sie beim Jugendamt und erkundigen Sie sich dort bei Bedarf nach weiteren geeigneten Stellen (vgl. Download: Fragen zur Struktur der Kindertagespflege vor Ort)
- Wenn mehrere Gemeinden für Ihre Beschäftigten relevant sind: Gibt es einen übergeordneten Ansprechpartner oder einen Dachverband?

2. Klärung, was kann Ihre Firma leisten, was erwarten Sie sich davon?

- Wenn Sie einen Überblick über die Strukturen gewonnen haben, klären Sie für Ihren Betrieb:
- Wie möchten Sie die Kindertagespflege unterstützen, was wäre möglich?
- Wenn mehrere Gemeinden für Ihre Beschäftigten relevant sind: Wollen Sie bestimmte Gemeinden besonders unterstützen oder alle gleich?
- Nicht zuletzt: Was erwarten Sie für Ihre Unterstützung? Hier sollten Sie realistisch sein und überlegen, wie viel der Verein vor Ort wirklich leisten kann.

3. Klärung: Welche Unterstützung ist erwünscht?

- Sprechen Sie mit den Akteuren. Stellen Sie dar, was Sie ihnen anbieten können und welche Form des Entgegenkommens Ihrer Firma und den Beschäftigten helfen könnte.

4. Ausführen und Werben

- Nach diesen Klärungen und Absprachen kann Ihre Unterstützung beginnen. Wichtig ist, dass Sie Ihr Engagement im Unternehmen bekannt machen und regelmäßig abfragen, ob sich für die Beschäftigten dadurch etwas zum Positiven verändert hat und wie sie den Kooperationspartner beurteilen. Bleiben Sie auch mit Ihren Partnern im Gespräch. So erfahren Sie frühzeitig von neuen Entwicklungen in der Kindertagespflege und wissen immer, ob Ihre Unterstützungsmaßnahme noch sinnvoll ist oder ob neue Wege gesucht werden müssen.

Weitere Infos zum Thema

Fragen zur Struktur der Kindertagespflege vor Ort finden Sie [hier](#).

5.2.3 Beauftragen Sie einen Beratungs- und Vermittlungsservice

Im Abschnitt Fachvermittlung (vgl. Kapitel 1.5.2) wird beschrieben, wie Tagespflegevereine und Jugendämter Tagesmütter vermitteln. Es gibt auch professionelle kommerzielle Dienstleister, die für Familien individuelle Kinderbetreuungslösungen entwickeln und besonders auch in Kindertagespflege qualifiziert vermitteln. Durch dieses Angebot können Sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in speziellen Einzelfällen unterstützen oder ein dauerhaftes Angebot für alle Eltern schaffen.

Zu den Leistungen dieser Dienstleister gehören in der Regel:

- Beratung und schriftliche Informationsmaterialien: Adressenlisten, Vorlagen für Verträge, Checklisten, Informationen zu rechtlichen Fragen und zur steuerlichen Absetzbarkeit der Betreuungskosten

- Vermittlung: Suche geeigneter Tagespflegepersonen gezielt für die Familie, Vorauswahl geeigneter Personen, Anbahnung des Kontakts
- Zusätzliche Leistungen: Vorträge oder Kurse zu pädagogischen Themen, ergänzende Betreuungsangebote wie Ferienprogramm.

Der Arbeitgeber trägt die Kosten für diese Dienstleistung. Die vermittelte Betreuung, zum Beispiel eine Tagesmutter, wird vom Jugendamt oder von den Eltern bezahlt. Der Arbeitgeber kann sich auch an den Betreuungskosten beteiligen (vgl. Kapitel 5.2.4).

5.2.3.1 Tipps zum Vorgehen

- Suchen Sie im Internet (z.B. über Suchmaschinen), ob es einen Beratungs- und Vermittlungsservice in Ihrem Ort oder einer nahe gelegenen Stadt gibt- viele Anbieter arbeiten überregional
- Falls Sie einen Beratungs- und Vermittlungsservice finden: Erfragen Sie seine Leistungen und Vertragsbedingungen. Schließen Sie gegebenenfalls einen Vertrag mit dem Anbieter (vgl. Download: "Gesprächsleitfaden Beratungs- und Vermittlungsservice" auf dieser Seite). Wenn Sie einen Vertrag abgeschlossen haben, informieren Sie Ihre Beschäftigten über das Angebot. Erinnern Sie immer wieder an den Service, damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber Bescheid wissen und darauf zurückgreifen können. Das ist erfahrungsgemäß besonders wichtig für den Erfolg Ihres Engagements.
- Nach einer gewissen Zeit sollten Sie die Nutzung des Service überprüfen und die Zufriedenheit der Beschäftigten evaluieren. Die tatsächliche Nutzung wird üblicherweise durch den Anbieter in vereinbarten, regelmäßigen Abständen dokumentiert. Die Zufriedenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können Sie mit Interviews, in einer Fokusgruppe oder mit einem Fragebogen erheben (vgl. Download: "Evaluation zur Zufriedenheit der Mitarbeiter/innen mit dem Beratungs- und Vermittlungsservice" auf dieser Seite).
- Zur Einschätzung der Dienstleistungsqualität von Vermittlungsagenturen dient ebenfalls die DIN SPEC 77003 als Orientierung.

Weitere Infos zum Thema

[Gesprächsleitfaden Beratungs- und Vermittlungsservice](#)

[Kommunikationsmöglichkeiten zur Bekanntmachung eines Beratungs- und Vermittlungsservices im Unternehmen](#)

[Evaluation zur Zufriedenheit der Mitarbeiter/-innen mit dem Beratungs- und Vermittlungsservice](#)

5.2.4 Bezuschussen Sie die Kindertagespflege bei den Beschäftigten

Der Arbeitgeber kann sich bei seinen Beschäftigten durch einen finanziellen Zuschuss an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein solcher Zuschuss sozialabgaben- und steuerfrei (siehe Kapitel 5.1.1 Zuschuss des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung).

Anlagen

5.2.4.1 Flexible und wirksame Unterstützung der Kinderbetreuung

Das Hauptargument für den Zuschuss liegt auf der Hand: Den Eltern steht mehr Geld für die Kinderbetreuung zur Verfügung.

- Der Zuschuss ist am wirkungsvollsten, wenn er steuer- und sozialabgabenfrei ist. Aber auch wenn die Bedingungen dafür nicht erfüllt sind, kann ein Zuschuss zur Kinderbetreuung sinnvoll sein. (Siehe Kapitel 5.1.1 Zuschuss des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung)
- Der Zuschuss kann den Ausschlag dafür geben, dass sich eine Familie Kinderbetreuung überhaupt leisten kann bzw. will und dass die Rückkehr in den Beruf eine attraktive Option ist.
- Der Zuschuss ist flexibler als andere betriebliche Maßnahmen wie etwa ein Betriebskindergarten: Er kann sofort und ohne Investitionskosten eingesetzt werden, die Umsetzung erfordert weder Fachwissen noch besonders viel Zeit oder Engagement.
- Weil er so flexibel und einfach umgesetzt werden kann, ist der Zuschuss zur Kinderbetreuung für kleine und mittlere Unternehmen besonders gut geeignet.

Der Zuschuss bietet den Beschäftigten direkte und spürbare Entlastung. Das erhöht ihre Loyalität gegenüber dem Unternehmen und steigert ihre Leistungsbereitschaft und Flexibilität. Zudem ermutigt diese finanzielle Unterstützung zur frühen Rückkehr aus der Elternzeit.

5.2.4.2 Voraussetzungen für die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit des Zuschusses zur Kinderbetreuung

Ein Zuschuss des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung ist steuer- und sozialabgabenfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die bezuschusste Betreuung muss in Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstätte und regelmäßig stattfinden.
- Das betreute Kind muss unter 6 Jahre alt bzw. noch nicht in der Schule sein.
- Der Zuschuss muss zusätzlich zum Gehalt gezahlt werden.
- Die Höhe des monatlichen Zuschusses darf den Gesamtbetrag für die monatlichen Betreuungskosten nicht überschreiten.
- Die Eltern müssen durch eine Quittung der Tagesmutter, der Kindertagesstätte oder den Kostenbescheid des Jugendamtes nachweisen, dass sie diese Betreuung nutzen und bezahlen.

Der Zuschuss kann für jedes Kind einer Familie gezahlt werden. Sofern die aufgeführten Bedingungen beim einzelnen Kind erfüllt sind, ist er jeweils abgabenfrei.

5.2.4.3 Besondere Wirkung für die frühe Berufsrückkehr und bei niedrigen Gehältern

Besonders Beschäftigte in Teilzeit, mit einer ungünstigen Steuerklasse oder in einer niedrigen Lohnstufe werden mit diesem Zuschuss, der bei Abgabenfreiheit zu 100 Prozent der Kinderbetreuung zugute kommt, entscheidend entlastet.

- Bei niedrigen oder durch hohe Abgaben belasteten Gehältern ist der abgabenfreie Zuschuss besonders deutlich zu spüren: Bei einem monatlichen Nettogehalt von 600 Euro verbessert ein abgabenfreier Zuschuss von 100 Euro die finanzielle Situation erheblich.

- Die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit des Zuschusses (Kapitel 5.2.4.2) werden von vielen Eltern erfüllt, da die meisten ihre Kinder in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege betreuen lassen und die Kinder in diesen Fällen unter 6 Jahre alt sind.
- Bei einer Vertragsänderung (zum Beispiel beim Wechsel von Teil- auf Vollzeit nach der Elternzeit) oder wenn die Berufsrückkehr bei einem neuen Arbeitgeber stattfindet, kann der Zuschuss von vornherein eingeplant und zusätzlich zum Gehalt ausbezahlt werden. Somit ist eine weitere Voraussetzung für die Abgabefreiheit erfüllt.

5.2.4.4 Zuschuss zur Kinderbetreuung: Auch sinnvoll, wenn er nicht abgabefrei ist

Wenn der Zuschuss zur Kinderbetreuung steuer- und sozialabgabefrei ist, kommt jeder Euro direkt der Betreuung zu Gute.

Sind dagegen nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, wird die Auszahlung als Gehaltsbestandteil und damit als geldwerter Vorteil behandelt und es fallen Steuern und Sozialversicherungsabgaben an. Die Summe, die letztendlich für die Betreuung verwendet werden kann, verringert sich entsprechend.

Doch auch wenn darauf Abgaben entrichtet werden müssen, kann ein Zuschuss zur Kinderbetreuung sinnvoll sein. Dann stellt er eine Gehaltserhöhung dar, die aufgrund des Bedarfs an Kinderbetreuung erfolgt.

5.2.4.5 Tipps zum Vorgehen

1. Entscheiden, wer gefördert werden soll

Entscheiden Sie, welchen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Sie einen Zuschuss in welcher Höhe gewähren möchten.

2. Klären Sie die Bedingungen für den Zuschuss

- Informieren Sie sich bei den betreffenden Beschäftigten, wie sie ihre Kinder betreuen lassen und wie hoch die Kosten dafür sind.
- Prüfen Sie die Art der Betreuung und das Alter der Kinder und damit, ob der Zuschuss steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden kann (vgl. Checkliste).
- Lassen Sie sich von den Eltern einen Beleg über die Betreuungskosten (Quittung von der Tagesmutter) geben, wenn der Zuschuss abgabefrei sein kann. Die Höhe der belegten Betreuungskosten ist die Obergrenze für den Zuschuss.
- Teilen Sie der Personalstelle in Ihrem Betrieb mit, ab wann der Zuschuss in welcher Höhe ausbezahlt werden soll.

3. Informieren Sie Ihre Beschäftigten über diese Unterstützungsmöglichkeit

Obwohl der Zuschuss zur Kinderbetreuung so einfach und wirkungsvoll ist, ist er kaum bekannt. Bieten Sie deshalb Beschäftigten mit Kindern diese Unterstützung aktiv an. Sinnvoll ist es, bereits auf den Zuschuss hinzuweisen, wenn Beschäftigte in Elternzeit gehen. Das Wissen um diese finanzielle Hilfe kann Wiedereinstiegspläne in den Beruf zu Ihren Gunsten beeinflussen.

5.2.5 Betriebseigene Plätze in der Kindertagespflege

Betriebe können auch eine betriebseigene Kinderbetreuung in Kindertagespflege aufbauen, indem sie Tagesmütter suchen, die ausschließlich die Kinder der Beschäftigten betreuen.

Die Eckpunkte dieser Maßnahme zeigen gleichzeitig die Vorteile:

- Die Tagespflegeplätze stehen exklusiv den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Mit Materialien, Mobiliar und finanziellen Anreizen können Sie die Tagesmütter gezielt fördern. Sie bestimmen die Auswahl besonders geeigneter Personen, Qualifizierungsmaßnahmen und laufende Unterstützung sowie Vertretungsarrangements. So erhöhen und sichern Sie die Qualität und Zuverlässigkeit der Tagespflegestelle.
- Wenn das Unternehmen nicht mehr alle Plätze benötigt, kann die Tagespflegestelle einfach externe Kinder aufnehmen.

Betreuungslösungen auf Basis der Kindertagespflege können genauso verlässlich und pädagogisch wertvoll gestaltet werden wie ein betriebseigener Kindergarten. Sie sind aber weniger aufwändig, erheblich kostengünstiger und können schneller etabliert werden. Gleichzeitig sind flexiblere Absprachen möglich als in bestehenden Einrichtungen. Arbeitgeber haben Einfluss auf die Rahmenbedingungen und können sicherstellen, dass die Betreuungszeiten auf den Bedarf der Beschäftigten zugeschnitten sind.

5.2.5.1 Vorteile durch Kooperation mit Partnern

Wenn Sie eine Kindertagespflegestelle einrichten wollen, können Sie durch die Zusammenarbeit mit Partnern Arbeit sparen oder auslagern. Auch bei Gesprächen mit dem Jugendamt haben Sie gemeinsam eine bessere Position.

Beachten Sie aber: Die Abstimmung mit anderen Firmen oder auch mehreren Gemeinden kann sehr mühsam sein und Ihr Projekt manchmal auch behindern. Wenn sich das abzeichnet, sollten Sie zunächst Ihre Ideen selbst verwirklichen und eventuell erst später andere mit einbeziehen.

Folgende Kooperationsmöglichkeiten bestehen- was konkret in Frage kommt, hängt vom Angebot vor Ort ab:

- Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, die auch Bedarf haben.
- Kooperation mit einem professionellen Anbieter von Kinderbetreuungslösungen, der Sie in der Planung, Umsetzung und Organisation oder bei Teilbereichen wie der Qualifizierung unterstützt.
- Auch die Tagespflegevereine vor Ort können Sie bei der Planung, Umsetzung und Organisation oder bei der Qualifizierung des Personals unterstützen. Dabei ist jeweils mit den Vereinen zu klären, ob sie grundsätzlich mit Firmen kooperieren und unter welchen Bedingungen.
- Auch Ihre örtliche IHK kann sie eventuell bei Ihrem Vorhaben unterstützen. Jede IHK hat einen Ansprechpartner für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf .
- In immer mehr Städten und Regionen gibt es die "Lokalen Bündnisse für Familien", die ebenfalls erfahrene Ansprechpartner für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind und Sie unterstützen können.

Bei mehr Bedarf: Ein Netz von Kindertagespflegestellen

Mehrere Kindertagespflegestellen können auch zu einem regelrechten Netz ausgebaut werden. Dies bietet sich vor allem an, wenn über eine große Fläche Nachfrage nach Betreuungsplätzen besteht oder wenn der Bedarf langsam wächst.

Die Vorteile eines eigenen Netzes sind offenkundig: Sie schaffen dadurch maßgeschneidert zusätzliche Plätze und Synergien. Angebote zur Qualifizierung, zum Austausch und zur Beratung kommen mehr Betreuerinnen und Betreuern zu Gute. Vertretungen an Urlaubs- und Krankheitstagen können ausgebaut werden.

Externe Links

[Deutscher Industrie- und Handelskammertag](#)

[Lokale Bündnisse für Familie](#)

5.2.5.2 Tipps zum Vorgehen

1. Bedarf ermitteln:

Wenn der Bedarf an Kinderbetreuung nicht ohnehin schon durch persönliche Gespräche mit den Beschäftigten bekannt ist, kann er in einem Gruppengespräch oder mit einer Bedarfsanalyse ermittelt werden. Für kleinere Belegschaften ist eine Gesprächsrunde mit interessierten Eltern die bessere Lösung (Download [Fragebogen Bedarfsanalyse](#) und Download [Ablauf Gruppengespräch](#))

2. Erstellung des Konzeptes einer betriebseigenen Kindertagespflege:

Der erste Weg führt Sie auch hier zum Jugendamt. Dort muss geklärt werden, wie die betriebseigene Kindertagespflegestelle im Einzelnen umgesetzt werden kann, ob und unter welchen Bedingungen öffentliche Förderung möglich ist und ob das Jugendamt bei der Umsetzung behilflich ist (zum Beispiel durch die Vermittlung und Qualifizierung geeigneter Tagesmütter).

3. Eventuell Suche nach Kooperationspartnern:

Bevor Sie mögliche Kooperationspartner ansprechen, sollten Sie sich überlegen, welche Art von Unterstützung oder Zusammenarbeit Sie wünschen. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht, welche Themen mit welchen Ansprechpartnern relevant sein können. Natürlich gibt es keine Garantie dafür, dass Sie all das bekommen - vor allem Jugendämter und Tagespflegevereine, aber auch gewerbliche Agenturen und Trägerarbeiten arbeiten lokal sehr unterschiedlich (Download [Gespräch mit Kooperationspartnern](#))

4. Kommunikation des Angebots, Evaluation

Wenn Sie sich für ein Angebot entschieden haben, sollten Sie Ihre Beschäftigten darüber informieren. Geeignet dafür sind Mitarbeiterversammlungen oder Rundschreiben an die Belegschaft. Stellen Sie darin möglichst genau dar, an wen sich das Angebot richtet, unter welchen Bedingungen es genutzt werden kann und wer Ansprechpartner für interessierte Eltern ist. Wichtig ist, dass Sie die gesamte Belegschaft informieren: So fühlt sich niemand ausgegrenzt, und auch für Beschäftigte ohne Kinder kann Ihr Engagement ein positives Signal sein, das die Identifikation mit dem Unternehmen stärkt.

In regelmäßigen Abständen (zum Beispiel jährlich) sollten Sie die Zufriedenheit der Eltern mit der Kindertagespflege abfragen, am besten mit einem Fragebogen. Wenn Sie gezielt fragen, können Ihnen die Antworten der Eltern auch Hinweise auf mögliche Verbesserungen geben (Download [Fragebogen Zufriedenheit](#))

5.2.6 Stellen Sie selbst Tagesmütter/-väter an

Die Kindertagespflege wird in der Regel als selbstständige Tätigkeit ausgeführt. Die Kindertagespflegepersonen erhalten ihr Entgelt vom öffentlichen Jugendhilfeträger oder von den Eltern

auf privat vereinbarter Basis, gegebenenfalls durch Unternehmen bezuschusst. Sie müssen selbst für ihre Sozialversicherung sorgen und Einkommensteuer zahlen.

Es ist auch möglich und für Unternehmen durchaus interessant, Kindertagespflegepersonen in Festanstellung zu beschäftigen. Die Bezahlung sollte der Leistung entsprechend angemessen sein. Bei Angestelltenverhältnissen gilt auch für die Kindertagespflege das Mindestlohngesetz. Als Orientierung sollten die Tarifgruppen des öffentlichen Dienstes genutzt werden.

5.2.7 Tipps zur Kommunikation im Unternehmen und in der Öffentlichkeit

Je häufiger und offener Sie das Thema Kinderbetreuung im Unternehmen ansprechen, desto größer sind die Chancen für eine zielgenaue Unterstützung. Sprechen Sie das Thema Kinderbetreuung deshalb bei Jahresgesprächen oder Teamgesprächen, aber auch bei Personalentscheidungen an. So erkennen Sie auch, wie hoch der Bedarf an Kinderbetreuung in Ihrem Unternehmen ist, und Sie können einschätzen, welche Maßnahmen nützlich oder erforderlich sind.

- Kommunizieren Sie die angebotenen Maßnahmen im Unternehmen immer wieder, damit Eltern auf die Informationen stoßen, wenn sie diese akut brauchen.
- Erinnern Sie die Eltern daran, sich so früh wie möglich um eine regelmäßige Kinderbetreuung zu kümmern und frühzeitig auch ein Betreuungsnetz für Notfälle zu etablieren.
- Informieren Sie auch Ihre Kunden und möglichen Geschäftspartner über Ihre familienfreundlichen Maßnahmen, zum Beispiel auf Ihrer Internetseite oder in der Firmenbroschüre.
- Thematisieren Sie Ihr Engagement gegenüber Ihren Beschäftigten immer wieder und machen Sie deutlich, dass dies keineswegs selbstverständlich, sondern eine besondere Leistung für die Mitarbeiter ist.

6 Hinweise für Jobcenter und Arbeitsagenturen

Jobcenter (ARGEn und Optionskommunen) und Arbeitsagenturen sind wichtige Partner beim Ausbau der Kinderbetreuungsangebote in Deutschland. Das gilt in zweifacher Hinsicht. Zum einen können Jobcenter und Arbeitsagenturen

- ihr Wissen über Betreuungsbedarfe und-probleme aus der Beratung von Arbeitssuchenden mit Kindern (Kapitel 6.1 Kinderbetreuung und Arbeitsvermittlung) nutzen und weitergeben.

Zum anderen entsteht mit wachsender Tendenz

- Kindertagespflege als mögliches Arbeitsfeld (Kapitel 6.2 Kindertagespflege als Arbeitsfeld), in dem geeignete Arbeitssuchende eine Beschäftigung finden können.
- Das Engagement für eine bessere Kinderbetreuung lohnt sich aus Sicht von Jobcentern und Arbeitsagenturen, weil sich so die Vermittlungsfähigkeit vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert und offene Stellen besser oder schneller besetzt werden können. Außerdem lassen sich mit dem Ausbau der Kindertagespflege neue Beschäftigungsperspektiven für geeignete Arbeitssuchende erschließen.

Das Online-Handbuch bietet vielfältige Möglichkeiten, auch für Eltern, sich über das Thema "Kindertagespflege" umfassend zu informieren. Informieren Sie darum in den Beratungsgesprächen über das Angebot dieser Website. Im Folgenden präsentieren wir Ihnen grundlegende Informationen, die im Beratungsalltag von Jobcentern und Arbeitsagenturen wichtig sein könnten, in konzentrierter Form.

6.1 Kinderbetreuung und Arbeitsvermittlung

Jobcenter und Arbeitsagenturen verfügen für den Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur über wichtige Informationen: Denn bei der Arbeitsvermittlung kennen sie sowohl die Anforderungen von Betrieben an Arbeitszeiten und Flexibilität als auch die eingeschränkte zeitliche Flexibilität vieler Arbeitssuchender Eltern, die ihre Kinder betreuen. Aufgrund dieses Wissens könnten sie dazu beitragen, dass Kinderbetreuung in Deutschland vielfältiger und passgenauer wird. Jobcenter und Arbeitsagenturen können

- die Problematik der Kinderbetreuung in die Beratung und Vermittlung von Arbeitssuchenden einbeziehen,
- Eltern bei der Suche nach einer geeigneten Kinderbetreuungslösung unterstützen,
- Informationen über Kinderbetreuungsbedarfe an die Kommunen weiterleiten und
- die Intensität und Richtung des Ausbaus der Kinderbetreuung aufgrund ihrer vielfältigen Kontakte vor Ort mit beeinflussen.

Das unterstützt nicht nur Familien, sondern trägt gleichzeitig dazu bei, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen und führt zu mehr Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.

6.1.1 Kinderbetreuung als Thema in Beratungsgesprächen

Der Beratungsauftrag der Agenturen für Arbeit ergibt sich aus § 34 SGB III. Ob und wie das Thema Kinderbetreuung bei den Beratungsgesprächen angesprochen wird, ist im SGB II und SGB III

unterschiedlich verbindlich geregelt. Dennoch ist das Thema für Jobcenter wie Arbeitsagenturen gleichermaßen relevant. Wenn unzureichende Kinderbetreuung die Vermittlung in Arbeit behindert oder andere in § 34 SGB III genannte Themen berührt, wird der individuelle Bedarf an Kinderbetreuung von den Fachkräften angesprochen, manchmal auch von den Kunden bzw. Kundinnen selbst. Aber auch in vielen Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II ist die Organisation der Kinderbetreuung Teil des Vertrags. Um eine optimale Vermittlungsquote zu erreichen, ist es wichtig, die Arbeit Suchenden immer auf die unterschiedlichen Angebote der Kinderbetreuung, auch die Kindertagespflege als flexible Form, aufmerksam zu machen.

Kinderbetreuungsbedarf - Ursachen für ein Vermittlungshemmnis

Wenn Kinderbetreuungsangebote unzureichend sind oder ganz fehlen, stellt das ein erhebliches Vermittlungshemmnis dar. Viele Arbeit suchende Eltern orientieren sich noch immer an den Standard-Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtung und Schule. So entsteht ein schwerwiegendes Vermittlungshemmnis. Flexiblere Formen der Kinderbetreuung (vgl. Kapitel 6.1.2) sind wenig bekannt bzw. werden gelegentlich mit Skepsis betrachtet.

Als Konsequenz äußern Arbeit suchende Mütter dann häufig den Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung. Doch selbst die klassische Halbtagsstelle ist immer seltener mit verbindlich geregelten Arbeitszeiten von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr verbunden. Die "Standard-Arbeitswoche" ist insbesondere in dem für Frauen interessanten Dienstleistungssektor zur seltenen Ausnahme geworden. Dagegen nehmen Arbeitsangebote am Spätnachmittag, am Abend, nachts, am Wochenende - auch als Teilzeitbeschäftigung - weiter zu.

Das Kinderbetreuungssystem stellt sich zwar nach und nach auf die Entwicklung, dass Arbeitszeiten zunehmend auf Abende und Wochenenden verlagert werden, ein, die meisten Tageseinrichtungen für Kinder sind dennoch nur werktags von morgens bis nachmittags geöffnet. Für Schulkinder ist eine Betreuung bis in den späten Nachmittag immer noch nicht überall die Regel.

Kindertagespflege als Lösungsmöglichkeit

In vielen Fällen kann Kindertagespflege (insbesondere für Kinder unter drei Jahren) die geeignete Lösung sein. Sie bietet gerade berufstätigen Eltern eine Reihe von Vorteilen (Kapitel 5.1.3 Nutzen der Eltern). Einige Beispiele sollen zeigen, in welchen Fällen und bei welchen Berufsgruppen Kindertagespflege besonders geeignet ist, weil sich Familie und Beruf mit Standard-Öffnungszeiten von Kitas und Schulen nicht vereinbaren lassen.

Beispiele:

- Polizistin, allein erziehend- im Schichtdienst (Teilzeit), Kind zwei Jahre;
- Krankenschwester im Schichtdienst, Kind vier Jahre, Betreuungsbedarf ergänzend zum Kindergarten;
- Stellvertretende Geschäftsführerin in einem Restaurant im Schichtdienst, Kind drei Jahre, flexible Betreuung ergänzend zur Tagesstätte;
- Selbstständige Mutter, zwei Kinder, schulpflichtig und Kindergarten, werden von der Tagesmutter abgeholt und 2-3 Nachmittage betreut;
- Mutter in Weiterbildung, drei Kinder werden von zwei Tagesmüttern abwechselnd zu Hause betreut;
- Journalistin, Kind drei Monate, wird von der Tagesmutter flexibel 20 Stunden betreut;
- Auszubildende als Tierarzhelferin, Kind ein Jahr, 50 Std./Woche Betreuung.

Gegen flexible Kinderbetreuungsangebote, ob es sich um Kindertagespflege oder kombinierte Kinderbetreuungslösungen handelt, äußern Eltern manchmal Vorbehalte: Sie

- seien zu teuer,
- schaden dem Kind,
- seien nicht verlässlich genug und darum organisatorisch kaum zu bewältigen.

Dagegen lässt sich in einem Beratungsgespräch einwenden:

1. Die Kosten der Kindertagespflege sind in der Regel dieselben wie für eine Kindertageseinrichtung (Kapitel 1.4 Finanzierung der Kindertagespflege).
2. Erfahrungen zeigen, dass mehr Flexibilität bei den Kinderbetreuungszeiten nicht zu Lasten der pädagogischen Qualität gehen muss und diese Betreuungsangebote darum von den Familien nicht nur akzeptiert, sondern als Unterstützung bewertet werden.
3. Um die Verlässlichkeit zu erhöhen, hat die Kommune Vertretungslösungen vorzuhalten. Zusätzlicher organisatorischer Aufwand (zum Beispiel das Bringen und Abholen) kann eventuell auch von den Tagesmüttern oder -vätern übernommen werden.

6.1.2 Unterstützung von Eltern bei der Suche nach geeigneten Kinderbetreuungslösungen

Viele Eltern fühlen sich bei der Suche nach einer Kinderbetreuung überfordert, sobald eine Standardlösung wie Kindergarten oder Schule nicht mehr ausreicht. Damit daraus kein Vermittlungshemmnis wird, können Jobcenter und Arbeitsagenturen die Eltern bei der Suche unterstützen. Hauptansprechpartner und kompetenter Berater für Eltern, die eine Kinderbetreuung benötigen, ist in allen Fällen zunächst das Jugendamt. In einigen Regionen gibt es einen Beratungs- und Vermittlungsservice, einen Fachdienst oder eine Kinderbetreuungs Börse.

Informationslücken bei Eltern

Eltern kennen oft nicht alle Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort, besonders wenn sie für ihr erstes Kind eine Betreuung suchen oder neu zugezogen sind. Oft ist es daher hilfreich, sie bei der Arbeitsvermittlung mit aktuellen Informationen über Kinderbetreuungsangebote in der jeweiligen Nähe zu versorgen. Für eine gute Kinderbetreuung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt - etwa der Arbeitsaufnahme der Mutter - beginnen soll, muss häufig schon früh ein Betreuungsplatz reserviert werden. In vielen Fällen kann Kindertagespflege eine geeignete Lösung sein.

Überblick über die Kindertagespflege

Die Leistungen der Kindertagespflege sind bundesgesetzlich verankert (§§ 22, 23, 24 SGB VIII) und von den kommunalen Jugendämtern zu erbringen. Kindertagespflege kann als gleichrangige Förderungsmöglichkeit für Kinder oder als ergänzendes Angebot zur Kindertageseinrichtung genutzt werden. Unterschiedliche Betreuungsformen (Kapitel 1.3 Formen der Kindertagespflege) sind möglich. Auch die Finanzierung der Kosten der Kindertagespflege und die Kostenbeteiligung der Eltern (Kapitel 2.1 Welche Leistungen können wir beanspruchen?) sind gesetzlich geregelt.

Die Jugendämter in den Kommunen sind der Dreh- und Angelpunkt bei der Kindertagespflege: Sie vermitteln Kindertagespflegepersonen, erteilen die Pflegeerlaubnis und zahlen den Tagesmüttern und -vätern ein Entgelt aus. Das Jugendamt stellt zuvor die Eignung der Tagespflegeperson fest und sorgt für eine ausreichende Qualifizierung. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben einen

Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Das Jugendamt muss darüber hinaus geeignete Vertretungslösungen bereithalten. Außer dem Jugendamt können freie Träger der Jugendhilfe Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege wahrnehmen, zum Beispiel die Vermittlung und Beratung.

Zu den Aufgaben des Jugendamtes finden Sie weitere Informationen [hier](#).

Leistungen für Kinder

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich insbesondere an Kinder von null bis drei Jahren und an Kinder im schulpflichtigen Alter (bis 14 Jahre). Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Dies schließt aber nicht aus, dass Kinder in diesem Alter auch in Kindertagespflege betreut werden können, da sich Jugendhilfe generell am Bedarf der Eltern ausrichten muss. Eine Kindertagespflege zusätzlich zur Tageseinrichtung kann quantitativ (Ausweitung der Betreuungszeit) oder qualitativ (besonderer Betreuungsbedarf) begründet sein. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (1.1 Leistungen der Kindertagespflege).

Leistungen für Eltern

Kindertagespflege ist besonders geeignet zur Betreuung von Kleinkindern und auch bei ungünstigen Arbeitszeiten der Eltern. Sie kann helfen, Betreuungslücken zwischen den Arbeitszeiten der Eltern und institutioneller Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte oder Schule zu schließen. Darauf lässt sich im Rahmen der Arbeitsberatung gezielt hinweisen.

Tipps zum Vorgehen

Im Folgenden finden Sie eine Reihe von Anregungen für die Beratungspraxis. Manches davon wird bei Ihnen vielleicht schon umgesetzt, anderes könnte Ihre Arbeit noch unterstützen. In jedem Fall sollten Sie die Tipps den Bedürfnissen in Ihrem Jobcenter bzw. Ihrer Arbeitsagentur anpassen:

Ansprechpartner benennen

Ansprechpartner Jugendamt

Eltern wissen oft nicht, dass der kompetente Ansprechpartner zur Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten - auch von Kindertagespflege - das zuständige Jugendamt ist. Oft ist es hilfreich, wenn Sie selbst den Kontakt zum Jugendamt herstellen. Ein regelmäßiger Kontakt kann die Zusammenarbeit für alle Seiten erleichtern. Unterstützung bei dieser Aufgabe können die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt oder die Ansprechpartner in den Jobcentern geben.

Regional unterschiedlich können auch Tagespflegevereine oder Vermittlungsagenturen für Kinderbetreuung Ansprechpartner sein. Manche Eltern würden es sicher als große Entlastung empfinden, wenn Sie den Kontakt für sie herstellen. Vielleicht ist es sogar sinnvoll, mit einem Tagespflegeverein oder einem Vermittlungsservice kontinuierlich zusammenzuarbeiten.

Regionale Informationen bereitstellen

Broschüren und Adressenlisten aus der Region sowie Internetadressen der lokalen Stellen, die zur Kindertagespflege beraten oder Betreuungsplätze vermitteln, helfen Arbeit Suchenden auf dem Weg, eine geeignete Kinderbetreuung zu finden. Die Informationen sollten möglichst gebündelt, präzise und kundenorientiert aufbereitet sein. Bei der Zusammenstellung des Informationspaketes sollten Sie alle Gemeinden, die für Ihre Kundinnen und Kunden relevant sein können, berücksichtigen. Stellen Sie das Informationspaket allen Interessierten, auch Ihren Kolleginnen und Kollegen, zur Verfügung.

Lokale Bündnisse für Familie

Beim Sammeln von Informationen achten Sie möglichst auf die "[Lokalen Bündnisse für Familie](#)". Hier werden die Vorteile einer Vernetzung und Kooperationsstruktur beim Auf- und Ausbau des Kinderbetreuungsangebots schon in vielfältiger Weise genutzt. Darüber hinaus sind sie ein wichtiger Informationspool, der über das regional oder lokal verfügbare Kinderbetreuungsangebot und vielfältige Initiativen informiert.

Allgemeine Informationen bereitstellen

Auch allgemeine Informationen für die Suche und Auswahl von Kindertagespflegeplätzen und-personen können Arbeit suchenden Eltern eine Entscheidungshilfe sein. Hier einige Beispiele und Möglichkeiten: (5.2.1.1 Tipps zum Vorgehen)

Wichtige Internetadressen/Links, die umfassend über Kinderbetreuung und Kindertagespflege informieren:

- Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.html>
- Infos zur Tagespflege <https://www.bildungsserver.de/Kindertagespflege-2463-de.html>
- Der Familien-Wegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.familien-wegweiser.de
- Informationen des Bundesverbandes www.bvkt.de

6.1.3 Informationstransfer an die Kommune

Job-Center und Arbeitsagenturen, die den Kinderbetreuungsbedarf ihrer Kundinnen und Kunden kennen, können diese wichtigen Daten anonymisiert zur Bedarfsermittlung und zur Gestaltung von Kinderbetreuungsangeboten an die Kommunen liefern.

Eltern wenden sich bei Kinderbetreuungsproblemen nicht regelmäßig an das Jugendamt. Deshalb kommt den Jobcentern, in denen die Kommune gemäß SGB II als Akteur eingebunden ist und die eng mit den kommunalen Einrichtungen kooperieren, eine erhebliche Bedeutung zu. Sie könnten die bei den Beratungsgesprächen festgestellten Kinderbetreuungsbedarfe auf "kurzem Dienstweg" an die Jugendämter weiterleiten. Die Träger der Grundsicherungsleistungen haben darüber hinaus den Auftrag, bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen die Interessen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geltend zu machen (§ 10 I Nr. 3 SGB II). Wenn Jobcenter und Arbeitsagenturen ihre Informationen über den Bedarf an Kinderbetreuung regelmäßig weiterleiten, unterstützen sie den Aufbau eines differenzierten Angebots-Nachfrage-Systems in der Kommune.

Arbeitsvermittlung und Jugendhilfeplanung

§ 24 Abs. 3 SGB VIII erlegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine objektiv-rechtliche Verpflichtung auf, genügend Plätze in Kindertagespflege bedarfsgerecht vorzuhalten. Die Jugendhilfeplanung muss sich also am Bedarf der Sorgeberechtigten und Kinder orientieren. Jobcenter und Arbeitsagenturen haben aus den Beratungsgesprächen teilweise differenzierte Kenntnisse darüber,

- welche Berufs- und Personengruppen besonders von fehlenden Kinderbetreuungsangeboten betroffen sind,
- wo deshalb beim Ausbau Prioritäten gesetzt werden und

- wie die Kinderbetreuungsangebote gestaltet sein sollten.

Sie könnten die Bedarfsermittlung in den Kommunen unterstützen, indem sie ihre Informationen zum Betreuungsbedarf Arbeit suchender Eltern in gebündelter und strukturierter Form an die Jugendhilfeplanung weitergeben.

Tipps zum Vorgehen

Je mehr und je differenzierter die Informationen über den lokalen Kinderbetreuungsbedarf bei den Jugendämtern ankommen, desto hilfreicher sind sie, und desto besser kann das kommunale Kinderbetreuungsangebot weiterentwickelt werden. Deshalb empfiehlt sich ein regelmäßiger Austausch zwischen Jobcentern, Arbeitsagenturen und Jugendämtern. Gemeinsam könnten möglichst konkrete und differenzierte Bedarfsabfragen bei Arbeit Suchenden mit Kinderbetreuungsbedarf entwickelt werden. Eine förmliche Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Institutionen könnte den Informations- und Erfahrungsaustausch erleichtern. Für die Gruppe der unter 25-jährigen Kunden und Kundinnen (erwerbsfähigen Hilfebedürftigen) existiert bereits eine solche Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ).

6.1.4 Kooperation mit lokalen Akteuren

Jobcenter und Arbeitsagenturen nutzen in vielen Gemeinden ihre vielfältigen Kontakte zu Wirtschaft und Verwaltung, um die Bedeutung einer guten Kinderbetreuung für die erfolgreiche Arbeitsmarktintegration auf der politischen Tagesordnung zu halten. Durch ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in Gremien können sie Intensität und Richtung des Ausbaus der Kinderbetreuungsinfrastruktur vor Ort beeinflussen. Diese Formen von Zusammenarbeit könnten weiter intensiviert und ausgebaut werden. Nicht nur ein schneller Anruf beim Jugendamt lässt sich im Rahmen des Fallmanagements institutionalisieren. Die enge organisatorische Zusammenarbeit der Jobcenter mit den Kommunalverwaltungen und Jugendämtern lässt sich generell für eine bessere Vernetzung mit lokalen Initiativen (wie den Lokalen Bündnissen für Familie) und zum Aufbau weiterer Aktivitäten nutzen. Eine engere Zusammenarbeit der lokalen Akteure fördert eine differenziertere Bedarfsermittlung und eine bessere Informationsgrundlage, nicht nur für Arbeit suchende Eltern.

6.1.5 Was können Jobcenter und Arbeitsagenturen darüber hinaus zur Verbesserung der Kinderbetreuung tun?

Vorhandene Arbeitsstrukturen nutzen - eigene Strukturen schaffen

Die Aufgaben der Arbeitsvermittlung rund um das Thema Kinderbetreuung / Kindertagespflege lassen sich an eine Person oder Arbeitsgruppe delegieren, die sich zum fachlichen Experten im Jobcenter oder in der Arbeitsagentur entwickeln könnte. Die Fachkräfte könnten alle Anregungen und Probleme, die sich im Rahmen der Beratungsgespräche mit den Kunden und Kundinnen ergeben, an die Beauftragten für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) oder an die zuständige Expertin bzw. den Experten im Jobcenter weitergeben. Hier könnten Informationen gebündelt, in einem Expert*innengespräch dargelegt und im dringenden Fall als Anregung an die Kommune weitergeleitet werden. Möglich ist aber auch, einen eigenen Beratungsservice für Arbeit Suchende zum Thema Kinderbetreuung zu organisieren.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Vertreter der Arbeitsgemeinschaften / Grundsicherungsträger sollten auch in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII bei geeigneten regionalen Strukturen eingebunden werden. Den Kommunen wird

empfohlen, einen Vertreter der Jugendhilfe in die Trägerversammlung der ARGE zu entsenden, zumindest aber eine Beteiligung im ARGE-Beirat sicherzustellen. Der Sitz der Arbeitsagentur im Jugendhilfeausschuss könnte im Sinne der Verbesserung der Kinderbetreuungsinfrastruktur vor Ort genutzt werden. Auch Jobcenter könnten darauf hinwirken, in diesem Gremium vertreten zu sein.

Eigene Homepage zum Thema Kinderbetreuung / Kindertagespflege aufbauen

Jobcenter und Arbeitsagenturen könnten eine Kinderbetreuungsseite in ihre Homepage aufnehmen. Einige Arbeitsagenturen nutzen die Möglichkeiten des Internet, um ihre Projekte zu dokumentieren.

6.2 Kindertagespflege als Arbeitsfeld

Der Ausbau der Kindertagespflege-Angebote in Deutschland kann nur gelingen, wenn mehr motivierte und qualifizierte Personen für diese Aufgabe gewonnen werden. Dabei können Arbeitsagenturen und Jobcenter sehr helfen - insbesondere durch:

- eine Sensibilisierung für das Thema Kindertagespflege
- die Ansprache und Information potenzieller Interessent/innen für den Bereich Kindertagespflege
- Qualifizierungsangebote und Einsatz weiterer Integrationshilfen

Zu der verantwortungsvollen Tätigkeit in der Kindertagespflege darf niemand überredet werden. Interessierte sollten mit den erforderlichen Informationen versorgt und bei der Aufnahme einer Tätigkeit in der Kindertagespflege mit geeigneten Förderinstrumenten unterstützt werden.

Vertiefung der genannten Punkte:

Sensibilisierung für das Thema Kindertagespflege

Kindertagespflege wird als neues Arbeitsfeld für Arbeitslose bislang kaum beachtet. Die Verdienstchancen in der Kindertagespflege sind eher gering, und sie wird bislang häufig von Hausfrauen und Müttern junger Kinder als Nebeneinkommen geleistet. Kindertagespflege wird zunehmend als Beschäftigungsfeld und zur Absicherung des Lebensunterhaltes verstanden. Arbeitsagenturen und Jobcenter können diese Anstrengung gezielt unterstützen.

Ansprache potenzieller Interessent/inn/en für den Bereich Kindertagespflege

Wenn im Zuge der Beratung deutlich wird, dass Arbeitsuchende für dieses Arbeitsfeld geeignet erscheinen oder bereits vorqualifiziert sind, geht es zunächst einmal darum, sie auf Kindertagespflege als mögliches Arbeitsfeld hinzuweisen. Dies ist bei Informationsveranstaltungen für bestimmte Personengruppen (Mütter, Berufsrückkehrerinnen, allein Erziehende, pädagogisch Vorqualifizierte) möglich, aber auch bei der persönlichen Beratung von Arbeitsuchenden. Wenn Interessierte prüfen wollen, ob eine Beschäftigung in der Kindertagespflege für sie tatsächlich attraktiv ist, können Sie bei der Kontaktabahnung zu regionalen Ansprechpartnern helfen (6.2.4) und schriftliches Informationsmaterial zusammenstellen (6.2.4) - zu möglichen Beschäftigungsformen (6.2.1.1), Anforderungen (6.2.1.2), und Verdienstmöglichkeiten (6.2.1.3). Sie auch dazu Kapitel 1.

Qualifizierungsangebote und weitere Förderung

Arbeitsuchende, die an einer Tätigkeit in der Kindertagespflege interessiert sind oder dafür geeignet erscheinen, brauchen Informationen über Qualifizierungsangebote in der Region. Einige Arbeitsagenturen haben bereits selbst solche Kurse angeboten und durchgeführt (vgl. 6.3 Beispiele guter Praxis).

In allen Bundesländern sind zahlreiche Bildungsträger in der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen tätig. Der Bundesverband für Kindertagespflege kooperiert mit mehreren hundert Bildungsträgern und kann ggf. Kontakte vermitteln.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, selbstständige Tätigkeit in der Kindertagespflege zu fördern - etwa durch den Gründungszuschuss (6.2.3.2) bei ALG I-Bezieher/innen (SGB III) oder das Einstiegs geld (6.2.3.3) bei ALG II-Bezieher/innen (SGB II). Sie auch dazu Kapitel 1: Wegweiser zur Kindertagespflege und Kapitel 4: Tipps und Handreichungen für die Kommunen.

6.2.1 Grundinformationen zur Kindertagespflege als Arbeitsfeld

Zur Einschätzung der Chancen, aber auch Grenzen der Eignung der Kindertagespflege als Arbeitsfeld sind die folgenden Informationen für Arbeit Suchende hilfreich:

- Kapitel 6.2.1.1 In welchen Formen wird Kindertagespflege angeboten?
- Kapitel 6.2.1.2 Welche Eignungskriterien sind zugrunde zu legen?
- Kapitel 6.2.1.3 Wie sehen Verdienstmöglichkeiten und soziale Absicherung aus?
- Kapitel 1. Wegweiser zur Kindertagespflege
- Kapitel 2. Wissenswertes für Eltern
- Kapitel 3. Wissenswertes für Tagesmütter

6.2.1.1 Beschäftigungsformen in der Kindertagespflege

Das Spektrum von Beschäftigungsformen in der Kindertagespflege ist weit gefasst. Es reicht von einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) oder sozialversicherungspflichtigen Anstellung im Haushalt der Eltern ("Kinderfrau", siehe 3.2 Formen der Kindertagespflege) bis hin zu diversen Formen der selbstständigen Tätigkeit im eigenen Haushalt ("Tagesmutter", siehe 3.2 Formen der Kindertagespflege). Je nach regionaler rechtlicher Grundlage besteht auch die Möglichkeit, als Tagesmutter bei einer Kommune, einer Kindertagesstätte oder einem anderen Träger bzw. einem Unternehmen angestellt zu werden. Diese Option wird mit dem weiteren Ausbau und der Professionalisierung der Kindertagespflege, aber auch durch die Vernetzung der Kinderbetreuungsangebote an Bedeutung gewinnen. Der Bund bezuschusst Kindertagespflegeverhältnisse im Angestelltenverhältnis. Das zuständige Jugendamt gibt Auskunft darüber, welche Formen vor Ort möglich sind.

Weitere Informationen sind zu finden unter 3.3 Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen.

Näheres zu den rechtlichen Grundlagen eines Angestelltenverhältnisses in der Kindertagespflege können in der [Rechtsexpertise \(.pdf, 285 KB, nicht barrierefrei\)](#) nachgelesen werden.

6.2.1.2 Wer eignet sich für Kindertagespflege?

Aus dem Kreis der Arbeit Suchenden kommen in erster Linie pädagogisch vorqualifizierte Frauen in Frage. Eine weitere Zielgruppe sind Mütter oder allein erziehende Frauen, die ein eigenes Kleinkind betreuen und Interesse an der Betreuung weiterer Kinder haben.

Mit der Neufassung des § 43 SGB VIII ist die Pflegeerlaubnis im Rahmen der Kindertagespflege grundlegend neu gestaltet worden. Seit 01.Oktober 2005 bedarf jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt

länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern, soweit Landesrecht diese Anzahl nicht einschränkt. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis (§ 43 SGB VIII) wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend. Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils) und
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe).

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch und das Erbringen weiterer Nachweise (z.B. polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII).

Weitere Infos zum Thema

[Sicherheits-Checkliste - Hinweise zur "Sicherheit und Unfallverhütung"](#)

6.2.1.3 Verdienstmöglichkeiten und soziale Absicherung

Welche Verdienstmöglichkeiten Kindertagespflege bietet, hängt von vielen Faktoren ab. § 23 Abs. 2a SGB VIII nennt ausdrücklich Zahl und Betreuungsbedarf der betreuten Kinder und die Länge der Betreuungszeiten. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in der Regel von den Ländern und Kommunen festgelegt oder mit den Tagespflegepersonen verhandelt. Bei privat von den Eltern finanzierter Kindertagespflege werden die Entgeltsätze zwischen Eltern und Tagespflegepersonen vereinbart.

Zu unterscheiden ist auch, ob die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis (6.2.1.3.1) oder selbstständig (6.2.1.3.2) ausgeübt wird. Zu beachten sind überdies die jeweiligen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (vgl. auch Kapitel 3. Wissenwertes für Tagesmütter). Ein existenzsicherndes Einkommen in der Kindertagespflege wird bislang eher selten erzielt - am ehesten bei einer Betreuung mehrerer Kinder mit einem hohen zeitlichen Umfang. Hierfür ist aber in der Regel Erfahrung erforderlich. Sozialversicherungspflichtige Stellenangebote sind bislang selten, werden aber voraussichtlich zunehmen.

6.2.1.3.1 Abhängige Beschäftigung / Angestelltenverhältnis

Eine angestellte Kinderfrau oder ein/e Tagesmutter/-vater kann im Rahmen eines Minijobs (bis 450 Euro monatlicher Verdienst) oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Der Verdienst richtet sich nach Arbeitszeit und Stundenentgelt. Bei einem Minijob fallen auf Seiten der Beschäftigten keine Abgaben an.

Das bedeutet: Es werden keine Ansprüche auf eine eigenständige Absicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erworben. Die Ansprüche in der Rentenversicherung sind sehr gering. Bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung beteiligt sich der Arbeitgeber an den Beiträgen zur Kranken- und Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Unabhängig von Arbeitszeit und Monatsverdienst besteht bei abhängiger Beschäftigung und Minijobs ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Urlaub, im Krankheitsfall und an gesetzlichen Feiertagen.

Ist eine Kindertagespflegeperson als Angestellte tätig und ist die Betreuung im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe finanziert, können die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge per Abtretungserklärung an den Anstellungsträger (z.B. Eltern eines Tagespflegekindes) ausgezahlt werden, die diese dann entsprechend an den Sozialversicherungsträger abführen.

Im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend besteht noch bis Ende 2014 die Möglichkeit für öffentliche und freie Träger wie auch für Unternehmen und Personengesellschaften als Anstellungsträger Lohnkostenzuschüsse zu beantragen.

Nähere Informationen sind auf der [Internetseite der ESF-Regiestelle](#) und im [Förderleitfaden](#) zu finden.

6.2.1.3.2 Selbstständige Tätigkeit

Bei selbstständiger Tätigkeit müssen Tagesmütter bzw.-väter für ihre soziale Absicherung selbst sorgen. Bei der Beurteilung der Verdienstmöglichkeiten sind die Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Erst bei der Betreuung von mehreren Kindern, relativ langen Betreuungszeiten und höheren Stundensätzen besteht die Chance, ein Existenz sicherndes zu erzielen. (vgl. 3.6 Einnahmen aus der Kindertagespflege). Die Höhe der Zahlungen, die die öffentliche Jugendhilfe gewährt, wird in den Kommunen festgelegt. Selbstständige Tagesmütter/-väter müssen in der Lage sein, ihre Arbeit eigenständig zu organisieren und alle anfallenden Aufgaben (Vertragsverhandlungen und Absprachen mit den Erziehungsberechtigten, Planung des Tagesablaufs mit den Kindern, Kalkulation von Einnahmen und Ausgaben, Buchhaltung etc.) zu erfüllen.

6.2.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach dem SGB III bzw. SGB II

Wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit in der Kindertagespflege nicht ausreicht, um daraus den Lebensunterhalt komplett zu bestreiten, lässt sich immerhin ein Zuverdienst zu ALG I (6.2.2.1.1) oder ALG II (6.2.2.1.2) erzielen. Im Rahmen des SGB II gelten sowohl für Einnahmen aus einer abhängigen als auch selbstständigen Tätigkeit die allgemeinen Regelungen zur Anrechnung von Erwerbseinkommen. Sonderregelungen sind zu berücksichtigen, sofern die Tagesmutter Einnahmen aus der Kindertagespflege erzielt, die aus öffentlichen Mitteln durch das Jugendamt finanziert werden (§ 11 SGB II in Verbindung mit § 23 SGB VIII).

6.2.2.1 Einnahmen aus der Kindertagespflege

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird entweder von den Jugendämtern / der Kommunen aus öffentlichen Mitteln finanziert oder die Eltern der betreuten Kinder zahlen das Betreuungsentgelt auf privater Basis direkt an die Tagesmutter. Mancherorts erhalten die Tagespflegepersonen auch einen Teil des Geldes aus öffentlichen Mitteln und einen Teil direkt von den Eltern.

Sämtliche Einnahmen - sowohl der Betrag zur die Anerkennung der Förderleistung wie auch die Erstattung der Sachkosten (Betriebskosten, Verpflegung der Kinder) sind nach § 18 EStG steuerpflichtige

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei ist unerheblich, ob die Entgeltzahlung über das Jugendamt oder direkt von den Eltern erfolgt. Sie müssen per Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden.

6.2.2.1.1 Arbeitslosengeld I (SGB III)

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I dürfen monatlich 165 Euro netto hinzuverdient werden. In § 141 des SGB III ("Anrechnung von Nebeneinkommen") heißt es: "Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbekosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro anzurechnen." Der Nebenverdienst muss bei der Arbeitsagentur angezeigt werden." Entsprechendes gilt auch für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger mit der Maßgabe, dass pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach."

6.2.2.1.2 Arbeitslosengeld II (SGB II)

Da es sich beim Arbeitslosengeld II um eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung handelt, ist Einkommen aus Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Absetzbeträgen bzw. Freibeträgen auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Hierbei sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Freibetrages ist bei abhängig Erwerbstätigen das Bruttoeinkommen. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit gilt als monatliches Bruttoeinkommen ein Zwölftel des Betriebsgewinns im jeweiligen Kalenderjahr. Der Hilfesuchende hat hierzu eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. In der Regel wird vorläufig über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens entschieden. Bezieht der bzw. die Hilfesuchende zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Bruttobeträge zu addieren.
2. Zur Verwaltungsvereinfachung wurde ein Grundfreibetrag in Höhe von 100 € festgelegt. Dieser Grundfreibetrag ersetzt die bisherigen Absetzbeträge (z.B. für Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen, Beiträge zur Riester-Rente). Bei Einkommen über 400 Euro können ggf. höhere Aufwendungen berücksichtigt werden, sodass anstatt des Grundfreibetrages die höheren Absetzbeträge geltend gemacht werden können.
3. Für das den pauschalen Grundfreibetrag übersteigende Einkommen werden zusätzliche prozentuale Freibeträge eingeräumt:
 - o bis zu einem Bruttoeinkommen von 800 Euro beträgt der prozentuale Freibetrag 20% des den Grundbetrag übersteigenden Einkommens,
 - o für Bruttoeinkommen über 800 Euro beträgt der zusätzliche prozentuale Freibetrag 10%; die Obergrenze für die vereinbarten Freibeträge liegt für Hilfebedürftige ohne Kinder bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro und für alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro.

Zur Anrechnung des Einkommens aus der Kindertagespflege auf die Leistungen des SGB II bitte beachten:

- [Handlungs- und Geschäftsanweisung der Agentur für Arbeit vom 20.02.2012 Anlage 5 Seite 1 §§ 11, 11a, 11b](#)

6.2.2.1.3 Restriktion: Verfügbarkeit

Verdienen Arbeitslose mit Kindertagespflege zu ALG I und ALG II hinzu, müssen sie dennoch uneingeschränkt für Vermittlungen in anderweitige Beschäftigungen zur Verfügung stehen. Aus der Sicht der Kinder und Eltern birgt das die Gefahr, dass das Betreuungsangebot kurzfristig entfallen kann. Dies widerspricht dem Anspruch einer verlässlichen und längerfristig angelegten Betreuung. Dieses Problem ist nicht zu lösen. Abmildern lässt es sich, indem verlässliche Vertretungsregelungen geschaffen werden, die nach § 23 (4) SGB VIII ohnehin durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufzubauen sind. Vertretungsregelungen helfen Eltern, in der Übergangsphase eine neue Betreuungsmöglichkeit zu organisieren.

6.2.3 Fördermöglichkeiten

Vermittlungsfachkräfte können die Aufnahme einer Tätigkeit in der Kindertagespflege mit verschiedenen Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik unterstützen, die eine Integration ins Erwerbsleben zum Ziel haben. Eine große Bedeutung kommt dabei der Qualifizierung (6.2.3.1) für die Kindertagespflege zu (Weitere Informationen über "Qualifizierung durch Fortbildungskurse": Kapitel 3.5 und 4.2.2.3). Mit dem Gründungszuschuss (SGB III)

(6.2.3.2) und dem Einstiegs geld (SGB II) (6.2.3.3) lässt sich die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege erleichtern; bei Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung auch Eingliederungszuschüsse (6.2.3.4).

6.2.3.1 Qualifizierung

Nach § 23 SGB VIII müssen Tagesmütter eine Qualifizierung nachweisen. Grundlage für Qualifizierungsmaßnahmen sollte - so die Empfehlungen des Bundesfamilienministeriums im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege und des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege - das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum "Qualifizierung in der Kindertagespflege" (4.2.2.3) sein. Diese Qualifizierung dauert 160 Unterrichtsstunden (für staatlich anerkannte Erzieher/innen 80 Unterrichtsstunden) und ist damit ohne größere Schwierigkeiten in den Lebensalltag integrierbar. Qualifizierung ist erforderlich, denn es geht nicht allein um mehr Plätze in der Kindertagespflege, sondern vor allem um eine bessere pädagogische Qualität.

Solche Kurse werden von vielen Trägern angeboten. Informationen hierüber sind in der Regel beim örtlichen Jugendamt oder über regionale Internetportale zu erhalten.

Im Rahmen der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis zum Jahr 2012 insgesamt 9 Mio. € zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. In Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit werden diese Gelder über die Arbeitsagenturen und Jobcenter an zertifizierte Bildungsträger gemäß § 46 SGB III weitergegeben. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der ESF-[Regiestelle](#).

6.2.3.2 Gründungszuschuss (§§ 57 und 93 SGB III)

Arbeitslose, die durch die Kindertagespflege als selbständige, hauptberufliche Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss beantragen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Gründungszuschusses ist ein bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld I aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme noch für mindestens 90 Tage. Außerdem müssen der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung und Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit nachgewiesen werden.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet:

- Für sechs Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 € zur sozialen Absicherung gewährt.
- Für weitere neun Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Anlagen

- [FAQ Gründungsförderung \(.pdf, 57 KB, nicht barrierefrei\)](#)
- [Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung \(.php, 15 KB, nicht barrierefrei\)](#)

6.2.3.3 Einstiegsgeld (§ 16 Absatz 2 Nr. 5 SGB II)

Wer als Bezieher von Arbeitslosengeld II eine Tätigkeit in der Kindertagespflege aufnimmt, kann ggf. ein Einstiegsgeld nach § 29 SGB II erhalten. Dies hängt nicht davon ab, ob weiterhin ein Anspruch auf ALG II besteht. Mit dem Einstiegsgeld kann eine abhängige Beschäftigung oder auch eine selbstständige Tätigkeit gefördert werden. Grundsätzlich lassen sich mit dem Einstiegsgeld Tätigkeiten in der Kindertagespflege sehr flexibel und an den Einzelfall angepasst für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren fördern.

Die Höhe des Einstiegsgeldes ist an gesetzliche Vorgaben nicht gebunden. Sie orientiert sich an der Größe der Familie bzw. der Bedarfsgemeinschaft und der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit. Darüber hinaus können zusätzliche Existenzgründungshilfen (zum Beispiel Beratungskosten, Betriebsmitteldarlehen) gewährt werden, wenn dies für die erfolgreiche Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistungen besteht nicht.

6.2.3.4 Eingliederungszuschüsse (§§ 88ff und 131 SGB III)

Arbeitgeber, die eine Tagesmutter oder Kinderfrau sozialversicherungspflichtig einstellen möchten, können unter bestimmten Umständen Eingliederungszuschüsse bekommen. Ob dies auch in der Kindertagespflege (bei einer Beschäftigung im Haushalt der Eltern oder bei einem Träger) möglich und sinnvoll erscheint, sollten Sie im Einzelfall prüfen. Ein wichtiges Kriterium sollte die Dauerhaftigkeit des Beschäftigungsverhältnisses bzw. das Alter der Kindertagespflegeperson sein.

6.2.4 Wie können Arbeitsagenturen und Jobcenter den Auf- und Ausbau der Kindertagespflege unterstützen?

Warum das mangelnde Kinderbetreuungsangebot für die Arbeitsvermittlung in Arbeitsagenturen und Jobcentern eine Chance bedeutet, wurde in den vorangegangenen Abschnitten ausführlich behandelt. Hier sollen erste Vorschläge unterbreitet werden, was Sie tun können, wenn Arbeitsuchende sich für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege interessieren oder Ihnen dafür geeignet erscheinen. Zu den Aufgaben der Arbeitsagenturen und Jobcenter (ARGEn und Optionskommunen) gehört es,

- die Eignung interessierter Arbeitssuchender im Beratungsgespräch abzuklären (6.2.4.1),
- Qualifizierungsmöglichkeiten aufzuzeigen und nach Prüfung der Voraussetzungen Förderungen zu genehmigen. Bildungsträger, die am Aktionsprogramm teilnehmen möchten, benötigen dafür ein [Gütesiegel](#) (6.2.4.2),
- geeignete und interessierte Arbeitssuchende über Rahmenbedingungen und Perspektiven in diesem Berufsfeld zu informieren (6.2.4.3)
- Hinweise auf eine mögliche Zusammenarbeit (zum Beispiel mit Tagesmüttervereinen und Kindertageseinrichtungen) zu geben
- und zum Aufbau von institutionellen Kooperationsstrukturen in der Region beizutragen (6.2.4.4).

6.2.4.1 Eignungs-Check

In einem ersten Schritt ist im Beratungsgespräch zu klären, ob Arbeitssuchende die notwendigen Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege mitbringen. Hierzu können auch die Fachdienste (ÄD und PD) eingeschaltet werden.

Checkliste Eignung für Arbeitssuchende, die Ihnen für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet erscheinen

- Besteht Interesse an der Tätigkeit in der Kindertagespflege?
- Worin besteht die Motivation für diesen Tätigkeitsbereich?
- Sind ausreichende (Vor-)Qualifikationen für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege vorhanden?
- Gibt es bereits ähnliche Qualifikationen, wie sie in der Kindertagespflege gefragt sind?
- Besteht Interesse an einer selbstständigen Tätigkeit und sind ausreichende unternehmerische Kenntnisse vorhanden?
- Verfügen Interessierte über genügend Planungskompetenz und Verantwortungsgefühl, um eine selbstständige Tätigkeit in der Kindertagespflege aufzunehmen?
- Sind bereits Vorinformationen über eine Beschäftigung in der Kindertagespflege eingeholt worden?
- Gibt es realistische Vorstellungen von den Anforderungen, die mit der Kindertagespflege verbunden sind?
- Liegen realistische Vorstellungen über die Verdienstmöglichkeiten vor? Bei geplanter selbstständiger Tätigkeit sollte ein Unternehmenskonzept mit Finanzierungsplan erstellt werden, um die Realisierbarkeit zu beurteilen.
- Stehen geeignete Räume zur Verfügung, um Kindertagespflege in der privaten Wohnung anzubieten?
- Ist eine - im Sinne des Kindeswohls anzustrebende - längerfristige Tätigkeit in der Kindertagespflege vorstellbar?
- Besonders hinzuweisen ist auf die Leitlinien des [Auswahlverfahrens](#) innerhalb des Aktionsprogramms Kindertagespflege sowie die **Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung zur Teilnahme am [Aktionsprogramm](#)** des Deutschen Jugendinstituts.

6.2.4.2 Qualifizierungsmöglichkeiten aufzeigen und fördern

Nach der Abklärung der Eignung sollten Sie im zweiten Schritt die konkreten Möglichkeiten zur Unterstützung prüfen:

- Gibt es Möglichkeiten, eine Qualifizierungsmaßnahme zur Tagesmutter durch Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu fördern?
- Ist eine Vermittlung in anerkannte Qualifizierungsmaßnahmen möglich?
- Kooperieren Sie mit dem Jugendamt, das für die Pflegeerlaubnis zuständig ist.
- Können Sie, sobald alle Qualifikationen vorliegen, bei der Vermittlung in Arbeit helfen? (Kontakte zum Jugendamt herstellen, Kontakt zu Einrichtungen, die Tagesmütter einstellen wollen, Kontakt zu Eltern, die eine Tagespflegeperson für ihr Kind suchen)

6.2.4.3 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Interesse an einer Tätigkeit in der Kindertagespflege lässt sich nicht nur in Einzelgesprächen wecken. Gut eignen sich dafür auch Informationsveranstaltungen, die sich speziell an arbeitssuchende Mütter, allein Erziehende und Personen mit pädagogischer Vorqualifikation richten. In dem Kapitel 6.3 Beispielen guter Praxis finden Sie Anregungen, wie dies in einzelnen Arbeitsagenturen - meist auf Initiative der Beauftragten für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) - umgesetzt wurde.

Laden Sie hier die Informationsbroschüre "Kindertagespflege - eine neue berufliche Perspektive" herunter. Sie können sich diese auch zuschicken lassen. Klicken Sie dazu [hier](#).

6.2.4.4 Aufbau und Pflege von Kooperationsstrukturen

Die Struktur der Jobcenter (ARGEn und Optionskommunen) zielt auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Agentur und Kommune ab. Dabei sollte das Jugendamt als zuständiger Träger für die Kinder- und Jugendhilfe eng einbezogen sein. Auf dieser Basis sollte eine Vernetzung mit lokalen Initiativen (beispielsweise einem [Lokalen Bündnis für Familie](#)) und kommunalen Verbänden sowie zu interessierten Unternehmen (Kapitel 5) gesucht werden. Der zielstrebige Aufbau vernetzter Strukturen hat den Vorteil, dass Arbeit Suchende, die als Tagesmutter tätig werden wollen, gezielt an geeignete Ansprechpartner zum Beispiel in den Jugendämtern vermittelt werden. Die Jugendämter könnten die Arbeitsagenturen und Jobcenter beraten, wie die Eignung von Interessenten möglichst treffsicher geprüft wird. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern auf der einen Seite und Arbeitsagenturen wie Jobcentern auf der anderen Seite hilft entscheidend, hohe Qualitätsstandards in der Kindertagespflege zu sichern. Außerdem trägt eine gute Abstimmung von Angebot und Nachfrage dazu bei, dass interessierte Tagesmütter/-väter mit Qualifizierung und Pflegeerlaubnis zügig in eine konkrete Kindertagespflegetätigkeit vermittelt werden.

7 Interessantes für Wohlfahrtsverbände

Wohlfahrtsverbände und Vereine haben sich in der Vergangenheit unterschiedlich intensiv mit der Kindertagespflege befasst. Kindertagespflegevereine und freie Träger engagieren sich zum Teil seit 30 Jahren und mehr mit hohem Einsatz. Sie haben in dieser Zeit an Professionalität gewonnen. Sie sind heute in der Lage, Organisationsaufgaben wie Beratung, Vermittlung, Qualifizierung in Kooperation mit den Jugendämtern zu übernehmen.

Die großen Wohlfahrtsverbände haben sich bisher vor allem auf die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen konzentriert. Nun gewinnt die Kindertagespflege auch für sie an Bedeutung.

Die in der [Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege](#) zusammengeschlossenen sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege haben in einer gemeinsamen Stellungnahme den Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Kinder unter drei Jahren begrüßt und zugesagt, sich am quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege zu beteiligen.

Das Handbuch Kindertagespflege will dazu beitragen, das Engagement der Mitgliedsorganisationen, Orts- und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege für die Kindertagespflege zu unterstützen.

Wenn Sie verantwortlich vor Ort sind, finden Sie hier die rechtlichen Grundlagen (SGB VIII), Empfehlungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege des Deutschen Vereins sowie praktische Beispiele, die zeigen, wie Kindertagespflege an manchen Orten bereits organisiert wird.

- [Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege \(15.05.2018\)](#)
- [Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege \(23.03.2011\) \(.pdf, 237 KB, nicht barrierefrei\)](#)

7.1 Die freie Wohlfahrtspflege und die Kindertagespflege

Die Voraussetzungen für eine Beteiligung der freien Wohlfahrtspflege am Auf- und Ausbau der Kindertagespflege sind gut. Die Tagesbetreuung von Kindern zählt traditionell zu ihren Hauptaufgaben. Der größte Teil der Tageseinrichtungen für Kinder wird von freien Trägern betrieben.

Auch im Bereich der Kindertagespflege war die freie Wohlfahrtspflege aktiv: Viele (Tagesmütter-)Vereine, Einrichtungen und Dienste, die mit dem Auf- und Ausbau der Kindertagespflege und ihrer Qualifizierung befasst sind, gehören einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an. Die Vereine und Dienste vermitteln, beraten, qualifizieren Tagespflegepersonen und bilden sie fort. Sie dienen als Dach für die Selbstorganisation der Tagesmütter, vertreten ihre Interessen und regen Vernetzungsprojekte an.

Alle Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen die Reformen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den damit verbundenen bedarfsgerechten Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege setzen sich einzeln (7.1.2 Positionen der Verbände) und gemeinsam für den Ausbau und die Qualifizierung der Angebote ein.

7.1.1 Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (www.bagfw.de) zusammengeschlossenen sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sind:

1. Arbeiterwohlfahrt (AWO) (www.awo.de)
2. Deutscher Caritas Verband (DCV) (www.caritas.de)
Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes zum Ausbau und Vernetzung der Kindertagespflege:
 - Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) -Bundesverband: www.KTK-Bundesverband.de sowie
 - der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF), der selbst Träger von Tagespflegeangeboten ist: www.skf-zentrale.de
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband- DER PARITÄTISCHE (www.paritaet.org)
Dem PARITÄTISCHEN als Mitgliedsorganisation angeschlossen ist auch der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (www.bvktip.de) als große Selbsthilfeorganisation von Kindertagespflegepersonen.
4. Deutsches Rotes Kreuz (DRK) (www.drk.de)
5. Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW der EKD) (www.diakonie.de) und
 - Der Fachverband Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder (BETA) - www.beta-diakonie.de - unterstützt insbesondere die Vernetzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die evangelischen Familienbildungsstätten beteiligen sich an der Qualifizierung von Tagespflegepersonen (www.familienbildung-ev-bag.de).
6. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWSt) (www.zwst.org)

7.1.2 Kindertagespflege - Positionen der Verbände

Die Wohlfahrtsverbände befassen sich mit der Kindertagespflege als Form der Kindertagesbetreuung auf unterschiedliche Weise. Neben der zumeist traditionell begründeten intensiven Befassung mit Kindertageseinrichtungen beschäftigen sich alle Wohlfahrtsverbände auch mehr oder weniger intensiv mit der Kindertagespflege.

Anlage

[Das Positionspapier der Deutschen Liga für das Kind: "Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege" \(.pdf, 153 KB, nicht barrierefrei\)](#)

7.2 Leistungen der Kindertagespflege

Die Tagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Tagesmutter / der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern zuzuwenden. Bei der Betreuung in einer Tagespflegestelle mit bis zu fünf Kindern können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren

Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern.

Bei der Kindertagespflege außerhalb des Elternhaushaltes verbringt das Kind u.U. einen Teil des Tages in der familiären Situation einer anderen Familie, eventuell mit den eigenen Kindern und dem Partner der Tagesmutter. Insbesondere für Kinder alleinerziehender Eltern oder Einzelkinder kann dies ein wichtiges Erlebnis sein.

Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen keinen Wechsel der Bezugspersonen durch Schichtdienste erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein.

Dem Förderauftrag des Achten Buches Sozialgesetzbuch-Kinder- und Jugendhilfe- ([SGB VIII](#)) entsprechend, umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Die Förderung der sozialen und emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung orientiert sich am einzelnen Kind: an dessen Alter und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen. Dabei soll die Lebenssituation sowie die ethnische Herkunft jeden einzelnen Kindes beachtet werden. Diese allgemeinen Förderungsgrundsätze können von den Bundesländern in Bildungsplänen oder anderen Vereinbarungen weiter ausgestaltet werden.

Weitere Infos zum Thema

[Kurzprofil: Das zeichnet die Kindertagespflege aus](#)

7.3 Maßnahmen zum Auf- und Ausbau von Kindertagespflege

Über den Erfolg beim Auf- und Ausbau der Kindertagespflege entscheidet das konkrete Engagement vor Ort- das gilt auch für die Wohlfahrtsverbände und ihre Mitglieder. Für sie gibt es- einzeln oder in einem Verbundsystem- eine Vielzahl von möglichen Ansatzpunkten:

- Werbung, Vermittlung, Beratung und Qualifizierung für die Kindertagespflege in Abstimmung mit dem Jugendamt
- Unterstützung von Organisationen von Tagespflegepersonen bei der Gründung von Gruppen und Vereinen
- Vernetzung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen
- Einrichtung von Vermittlungs- und Fachberatungsstellen
- Qualifizierung von Tagespflegepersonen durch verbandseigene Familienbildungsstätten und Weiterbildungsträger
- Beratung von Tagespflegepersonen durch Fachberatungsstrukturen für Kindertageseinrichtungen und andere Beratungseinrichtungen
- Thematisierung des Ausbaus der Kindertagespflege im Jugendhilfeausschuss
- Einbringen der Kindertagespflege in die Jugendhilfeplanung
- Entwicklung innovativer Ansätze, wie z.B. die Festanstellung von Tagespflegepersonen

Setzen Sie sich mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten) in Verbindung, um ein gemeinsames Vorgehen beim Auf- und Ausbau der Kindertagespflege zu verabreden. Erarbeiten Sie ein Angebot, mit dem Sie der Verwaltung des

Jugendamts und dem Jugendhilfeausschuss Ihre Mitarbeit anbieten können. Ein modernes Jugendamt unterstützt diese Initiative.

Wichtig ist, dass sich die Träger vor Ort jeweils auf eine Planung für den qualifizierten Ausbau der Kindertagespflege verständigen. Dabei sollten die gegebenen Ressourcen genutzt und notwendige neue Ressourcen geschaffen werden. Die Angebote zur Kindertagesbetreuung werden sich dabei immer an dem Bedarf und den Interessen von Familien und Kindern ausrichten.

7.3.1 Öffentlichkeitsarbeit in der Kindertagespflege

Gelungene Öffentlichkeitsarbeit ist wichtig für den Erfolg von Projekten. Hierzu ist u.a. beim Hessischen Kindertagespflegebüro eine interessante Publikation erschienen, die erläutert, welche Formen der Öffentlichkeitsarbeit es gibt, welche Zielgruppen mit welchen Maßnahmen am besten zu erreichen sind und wie der Erfolg der Aktionen überprüft werden kann. Ein Kapitel ist speziell der Pressearbeit gewidmet. Anregend sind auch die Beispiele guter Praxis, die bundesweit aus verschiedenen Kindertagespflegefachdiensten zusammengetragen wurden.

Die Broschüre kann hier heruntergeladen werden:

[Kindertagespflege wirksam präsentieren \(.pdf, 1,7 MB, nicht barrierefrei\)](#)